Das Preis- und Kartellproblem im Deutschen Buchdruckgewerbe in der Gegenwart

Wissenschaftliche Abhandlung
zur Erlangung der Doktorwürde
an der Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

GÜNTER SOMANN
Diplom-Kaufmann aus München

1 9 3 7

Druck: Thüringer Geschäftsbücherfabrik und Buchdruckerei
Friedrich Somann, Erfurt

wandte Gewerbe“ in Frage, umsomehr, als diese sich als einzige mit markt- und preisregelnden Fragen befaßt und auch nach der kürzlich erfolgten gesetzlichen Marktregelung gewissermaßen als ein amtliches Organ anzusehen ist. Des weiteren verdanke ich Material dem Deutschen Buchdrucker-Verein in Berlin selbst, sowie seinen Untergliederungen. Dieses mir zugängliche Material, dessen Bearbeitung ich mit dem 31. Dezember 1935 abschloß, ergänzte ich durch eigene Erfahrung, wobei mir die im Buchdruckgewerbe erhaltene technische und kaufmännische Ausbildung zustatten kam. Schließlich gaben Aussprachen mit manchem Fachmann Anregungen der verschiedensten Art. Es ist mir ein Bedürfnis, an dieser Stelle allen, die mich auf die genannte Weise unterstützten, nochmals meinen Dank auszusprechen. Besonders gilt dieser jedoch Herrn Geheimrat Prof. Dr. Adolf Weber für die Uebernahme des Referates bei der vorliegenden Arbeit.

Der Verfasser.

INHALT

Seite

Vorwort

I. Vorbemerkungen zur Kartellbildung im Buchdruckgewerbe 1—13

1. Gründe der Kartellierung 1

a. Wachsen der fixen Kosten

b. Anarchie der Marktlage infolge wachsender Konkurrenz.

2. Voraussetzungen der erfolgreichen Kartellbildung . . 4

a. Einschränkung der Schleuderkonkurrenz.

aa. Die Klein- und Alleinbetriebe.

bb. Die Lösung des Lohnproblems.
Das Streben nach einheitlicher Entlöhnung.
Die beiden Tarifgemeinschaften.

b. Beschränkung der Auslandskonkurrenz.

c. Fähigkeit der Kartellerhaltung.

II. Behandlung des Markt- und Preisproblems . . . . 13—33

1. Einführung des deutschen Buchdruckpreistarifs . . 13

a. Grundlagen des Tarifs.

b. Wirkungen des Preistarifs und die Kartelleigenschaft des Deutschen Buchdrucker-Vereins.

2. Versuche zur Besserung der Lage der Buchdruckereien. — Mittel. 18

a. Verpflichtungsscheine.

b. Verfügbare Mittel nach Auflösung der Tarifgemeinschaft.

3. Auswirkungen der Kartellverordnung und Auflösung des Kartells 20

4. Anderweitige Versuche des Deutschen Buchdrucker-Vereins zur Hebung des Preisniveaus und Förderung des gewerblichen Zusammenschlusses 22

a. Wirtschaftliche Schulung der Buchdruckereibesitzer.

b. Errichtung der „Kollegialen Abkommen" und deren Erfolglosigkeit für das Preis- und Kartellproblem.

c. Notgemeinschaft der deutschen Buchdruckereien.

	Seite
III. Der Charakter dieses Kartells. — Die herrschenden Kartellbegriffe — Ergebnis dieser Untersuchung	33—40
1. Erklärung der Mindestpreisnormen	35
2. Kritik der Preisnormen und Gutachten des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit.	37
IV. Maßnahmen zur Durchführung der festgesetzten Preise	40—45
1. Einwirkungen des Lohnes	40
2. Instanzen und Exekutive der Notgemeinschaft	41
V. Wirkungen dieses Kartells auf die einzelnen Interessentengruppen	45—63
1. Die Kartellwirkungen auf die Mitglieder	45
2. Die Kartellwirkungen auf die Außenseiter	49
3. Die Kartellwirkungen auf die Konsumenten	57
4. Die Kartellwirkungen auf die Vorproduzenten	61
5. Die Kartellwirkungen auf die Gefolgschaft der Betriebe	62
VI. Wirkung dieses Kartells auf die Volkswirtschaft im allgemeinen	63—70
1. Frage der Hemmung des technischen Fortschrittes im Buchdruckgewerbe	63
2. Ausnutzung der Produktionsanlagen	65
3. Kartell, Preisstabilisierung und Konjunkturbewegung; Vorstellung der freien Konkurrenz	66
VII. Ausdeutung der Notlage des Buchdruckgewerbes und Maßnahmen zu ihrer Ueberwindung. — Anordnung einer „Marktregelung für das Graphische Gewerbe“	70—83
VIII. Abschließende Betrachtungen über das neue Zwangskartell	83—91

LITERATUR-VERZEICHNIS

Beckerath, H. von: Industrielle Kartellprobleme der Gegenwart, Berlin 1926.

Francken, Th.: Ueber Gestehungskosten im Buchdruckgewerbe, (in „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", 142. Bd.), München und Leipzig 1912.

Deutsche Buchdrucker-Berufsgenossenschaft: Geschäftsberichte über die Jahre 1933, 1934.

Deutscher Buchdrucker-Verein: Der Deutsche Buchdrucker-Verein und sein Werden in 50 Jahren (1869—1919) — Zur 50. Wiederkehr des Gründungstages. 1919

— Deutscher Buchdruckpreistarif, 9. Ausgabe, Leipzig, April 1927.

— Geschäftsordnung für die Notgemeinschaft der deutschen Buchdruckereien.

— Jahrbuch 1935.

— Jahresberichte über die Jahre 1924—1934.

— Preisnormen für das Buchdruckgewerbe. Aufgestellt: 12. Mai 1934.

— Preisnormen für das Buchdruckgewerbe. Aufgestellt: 13. September 1935.

— Richtlinien für die Leiter der Einigungsstellen.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Bd., Jena 1926. 4. Auflage.

Liefmann, R.: Kartelle und Trusts, Stuttgart 1910.

— Kartelle, Konzerne und Trusts, Stuttgart 1927.

Lehnich, O.: Kartelle und Staat, Berlin 1928.

Rauert, J.: Ausbau und Leistungen der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker, Halle 1910.

Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit: Bericht über die Kosten- und Leistungsuntersuchung im Buchdruckgewerbe, Berlin 1934.

Weber, Ad.: Volkswirtschaftslehre, 2. Bd., München—Leipzig 1932.

Wiedenfeld, K.: Gewerbepolitik, Berlin 1927.

Wolfers, A.: Das Kartellproblem im Lichte der deutschen Kartelliteratur (in „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", 180. Bd., II. Teil) München und Leipzig 1931.

Zeitschriften:

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.
Kartell-Rundschau.
Reichsgesetzblatt, Teil I.
RKW-Nachrichten, herausgegeben vom Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit.
Wirtschaft und Statistik, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt.
Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker und verwandte Gewerbe, herausgegeben vom Deutschen Buchdrucker-Verein E. V. (abgekürzt: ZfDB.)

Tageszeitungen

I. Vorbemerkungen zur Kartellbildung im Buchdruckgewerbe.

1. Gründe der Kartellierung.

a) Wachsen der fixen Kosten.

Die Marktpreislage ist oft der Anlaß zur Kartellierung. Sie ist auch für das Buchdruckgewerbe der entscheidende Grund für den Zusammenschluß geworden. Einen großen Einfluß auf die Höhe der Verkaufspreise übt die Steigerung der fixen Kosten aus. Dieser allgemein erhöhte Anteil der fixen Kosten, insbesondere die Kostenprogression bei rückgängiger Beschäftigung, und das Streben nach Preisstabilisierung veranlassen in der Regel die Bildung eines kartellartigen Zusammenschlusses.

Im Buchdruckgewerbe tritt die Steigerung der fixen Kosten in besonders starkem Maße auf. Die technische Umwälzung, die sich seit der Erfindung der Schnellpresse und der Setzmaschine vollzog, steigerte das Kapitalbedürfnis beträchtlich. Der Druck mittels Handpresse wurde völlig, der Handsatz zum großen Teil durch die Maschinenarbeit ersetzt. Doch auch in den Akzidenzdruckereien[1]), in denen der Handsatz durch die Maschinenanwendung nicht verdrängt wurde, steigerten sich die fixen Kosten; in solchen Betrieben war dafür die Anschaffung moderner Schriftgattungen erforderlich, die innerhalb kurzer Zeit veralten und aus diesem Grunde einen hohen Abschreibungssatz bedingen. Ferner mußte der Umfang des Papierlagers erweitert werden, um in Bezug auf Ausstattung allen Ansprüchen der Kundschaft gerecht zu werden. Diese Notwendigkeit bestand vor allem für die Provinzdruckereien, während Betriebe in größeren Städten sich das erforderliche Papier jeweils vom Großhandel besorgen konnten, die finanzielle Belastung eines umfangreichen Papierlagers also zu vermeiden und die Lagerhaltung wenigstens für die gangbarsten Sorten auf den Grossisten oder Fabrikanten abzuwälzen vermochten. Die fixen Kosten steigerten sich außerdem

[1]) Nach den „Preisnormen für das Buchdruckgewerbe“ vom 13. Sept. 1935 fallen unter den Begriff „Akzidenzen“: „Vordrucke und Prospekte, sowie alle kleineren Druckarbeiten für geschäftlichen, amtlichen, gesellschaftlichen und privaten Verkehr; Kataloge und Preislisten für Gewerbe, Handel und Industrie; Broschüren aller Art bis zu einem Umfang von unter drei Druckbogen.

infolge des oft getadelten Verlangens der Kundschaft nach schnellster Belieferung und das führte wieder zur Ausrichtung des Unternehmens auf eine unzweckmäßig große Produktionskapazität. Schließlich wurden die fixen Kosten, namentlich in den Großstädten, erhöht durch den bedeutenden Anteil der sich mehrenden Ausgaben für die Raumkosten.

b) Anarchie der Marktlage infolge wachsender Konkurrenz.

Die Kartellierung wurde aber auch begünstigt durch die infolge zunehmender Konkurrenz in Erscheinung tretende Anarchie der Marktlage. Ueberkapazität und Schleuderkonkurrenz gefährdeten die Existenzgrundlage der Unternehmungen und des darin beschäftigten Personals, zumal es nur in den wenigsten Fällen möglich war, die gestiegenen fixen Kosten auf ein größeres Produktionsvolumen umzulegen. Die Statistik beweist, daß der Wettbewerb im Buchdruckgewerbe in den letzten Jahrzehnten sehr stark zugenommen hat. Ein gutes Bild dieser Entwicklung gibt die Statistik der Buchdruckerberufsgenossenschaft, die fast das gesamte Gewerbe umfaßt und welcher wegen der ihr zur Verfügung stehenden gesetzlichen Machtmittel ein amtlicher Charakter zugesprochen werden kann. Trotz der in ihr durchgeführten weitgehenden Aufgliederung weist die allerdings einige beachtliche Mängel auf. Es gehören nämlich der Buchdruckerberufsgenossenschaft außer reinen Druckereien noch eine Anzahl anderer graphischer Betriebe an, die in der statistischen Aufstellung ebenso wie auch die kombinierten Betriebe nicht gesondert herausgestellt wurden. Ferner ist in ihr nicht eine Gruppe der Kleinbetriebe, nämlich die der Alleinbetriebe, enthalten, da diese nicht versicherungspflichtig sind. Das Gesamtergebnis wird allerdings von diesen Mängeln wenig verändert. Der Einschluß anderer graphischer Betriebe bleibt deshalb ohne größere Bedeutung, weil diese Betriebe entweder in ihrer Gesamtheit nur einen kleinen Bruchteil der reinen Buchdruckereien ausmachen, oder, wie in der Mehrzahl der Fälle, als kombinierte Betriebe bestehen. Bedauerlich ist, daß nie die Zahl der Alleinbetriebe im Buchdruckgewerbe einwandfrei festgestellt werden konnte. Zwar treten diese nicht dem Produktionsvolumen nach hervor, sie bleiben aber wegen der von ihnen oft betriebenen Schleuderkonkurrenz nicht ohne Bedeutung für das Preisniveau. Nach der Berufsgenossenschafts-Statistik ergibt sich nun aus der Zahl der Betriebe, die ihr im

Laufe der einzelnen Jahre angehörten, folgende Zunahme der Druckereien[2]):

Jahr	Zahl der Betriebe	
1885—1889	Im Mittel- aus dem Jahrfünft.	3707
1890—1894		4487
1895—1899		5100
1900—1904		6045
1905—1909		7089
1910—1914		8222
1915—1919		8550
1920—1924		8413
1925—1929		9330
1930		10138
1931		10190
1932		10191
1933		10198
1934		10230

Es ist also mit Ausnahme einer kleinen Unterbrechung in der Inflationszeit ein stetiges Anwachsen festzustellen. Auch in den letzten Jahren kam diese Aufwärtsbewegung der Gesamtzahl wider Erwarten und trotz der katastrophalen Preisgestaltung im Buchdruckgewerbe nicht völlig zum Stillstand. Bringt man die erloschenen Betriebe in Abzug, so sind in den Jahren 1932 325 Betriebe, 1933 359 Betriebe[3]) und 1934 313 Betriebe[4]) neu gegründet worden. Die schnelle Entwicklung des Gewerbes kann man weiterhin aus dem Verhältnis der Anzahl der Druckereien zur Gesamtbevölkerung ersehen. Es entfielen auf einen Druckereibetrieb

Jahr	1885	1890	1895	1900	1905	1910	1919	1925	1933
ca. Personenzahl der Gesamtbevölkerung	15976	11450	10885	9870	9074	8410	7008	7184	6395

Das Bild würde sich noch eindringlicher gestalten, wenn man bei obiger Aufstellung die nicht durch die Berufsgenossenschaft erfaßten Zwergbetriebe berücksichtigen könnte.

[2]) vgl. Geschäftsberichte der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft über die Jahre 1933 und 1934.
[3]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 571.
[4]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 578.

2. Voraussetzungen der erfolgreichen Kartellbildung.

a) Einschränkung der Schleuderkonkurrenz.

aa) Die Klein- und Alleinbetriebe.

Der Zusammenschluß in Kartellen gestaltet sich umso leichter, je geringer die Zahl der zusammenzuschließenden Unternehmungen ist. In der oben aufgeführten Tabelle zeigte sich aber eine starke Erweiterung der Produktionskapazität. Für das deutsche Druckgewerbe muß man feststellen, daß eine Neugründung größerer und größter Druckereibetriebe in den seltensten Fällen erfolgt, da diese sich stets aus der darunterliegenden Betriebsgröße ergänzen. Die ziffernmäßige Zunahme wird vielmehr in der Klasse der Klein- und Zwergbetriebe zu bemerken sein. Die Statistik der Buchdruckerberufsgenossenschaft bestätigt diese Annahme und zeigt, daß die Kleinbetriebe in weit stärkerem Maße zunehmen als die Mittel und Großbetriebe. Die Wirtschaftskrise, die seit dem Jahre 1930 bei den mittleren und größeren Druckereien einen zahlenmäßigen Rückgang auslöste, welcher erst 1933/1934 zum Stillstand kam, vermochte anfangs nicht dem schnellen Anwachsen innerhalb der Gruppe der Kleinbetriebe bis zu 2 Personen entgegenzuwirken. Diese haben sich seit dem Jahre 1914 bis heute zahlenmäßig nahezu verdoppelt.

Zunahme der Zahl der Betriebe nach Größengruppen: [5])

Jahr	bis zu 2 Pers.	3 bis 5 Pers.	6 bis 10 Pers.	11 bis 25 Pers.	26 bis 50 Pers.	51 bis 100 Pers.	101 bis 200 Pers.	201 bis 300 Pers.	über 300 Pers.	Gesamtzahl der Betriebe
1910—1914 } im	1970	1898	1545	1531	654	375	252		57	8282
1925—1929 } Mittel	2176	2031	1765	1737	764	471	216	74	97	9331
1929	2461	2233	1854	1764	765	482	223	70	110	9962
1930	2820	2159	1753	1717	783	481	245	69	111	10138
1931	3257	2180	1606	1580	728	472	200	76	91	10190
1932	3707	2119	1501	1426	699	418	183	65	73	10191
1933	3845	2125	1459	1390	677	380	182	71	69	10198
1934	3732	2081	1518	1434	684	405	205	78	93	10230

Von der Bedeutung der Kleinbetriebe würde man aber ein ganz falsches Bild erhalten, wenn man die von ihnen beschäf-

[5]) vgl. Geschäftsberichte der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft über die Jahre 1933 und 1934.

tigte Personenzahl außer acht ließe. Die im Jahre 1934 der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft angehörigen 3732 Betriebe bis zu 2 Personen (also 36,5% der Gesamtzahl) gaben nur 4161 Personen (= 2% aller im Buchdruckgewerbe Tätigen) Arbeit. Aus diesen Ermittlungen geht hervor, daß es sich in der Gruppe genannter Kleinbetriebe in der Hauptsache um solche Betriebe handelt, die nur einen einzigen Arbeiter beschäftigen. Das ergibt sich auch aus der Tatsache, daß seit den Jahren 1910—1914 die Betriebe bis zu 2 Personen um 89,4%, die darin Beschäftigten aber nur um 58 % zugenommen haben.[6])

Die Zahl der statistisch nicht erfaßten Alleinbetriebe dürfte sich nun in einer dem Anwachsen der „Kleinbetriebe bis zu 2 Personen" entsprechenden Weise, wenn nicht gar stärker, vermehrt haben. Eine Schätzung erlaubt die Mitteilung des Deutschen Buchdrucker-Vereins E. V., daß von ihm auf Grund der im Jahre 1935 erfolgenden Marktregelung bis zu Ende des Jahres 1935 13 500 Druckereien ermittelt werden konnten.[7]) Bringt man von dieser Zahl die der Berufsgenossenschaft im Jahre 1934 angehörigen Betriebe, darunter also auch diejenigen bis zu 2 Personen, in Abzug, so würde sich ein Bestand von 3270 nicht versicherungspflichtigen Alleinbetrieben ergeben.

Das Problem dieser Zwergbetriebe hat die im Buchdruckgewerbe maßgebenden Kreise stark beschäftigt. In solchen kleinsten Druckereien, die meist nur primitiv eingerichtet waren, wurde die Arbeit oft einzig mit Hilfe der ganzen Familie des Besitzers bewältigt. Zwar war die anfallende Auftragsmenge gering, die fast stets betriebene Preisschleuderei machte sich aber doch für die Kalkulation der anderen Betriebe störend bemerkbar und wurde für diese zur bedenklichen Konkurrenz. Derartige Druckereien entstanden in der Mehrzahl durch Gehilfen, die als selbständige Unternehmer eine bessere Existenz zu finden glaubten. Da es in den meisten Fällen an Betriebskapital fehlte, wurde ihnen die Gründung erst durch weitgehendes Entgegenkommen seitens der Lieferanten ermöglicht. Schriftgießereien und Maschinenfabriken zeigten sich stets bereit, einen solchen Druckereibesitzer die Produktionsmittel auf Abzahlung zur Verfügung zu stellen. Die ZfDB. veröffentlicht hierzu einen an die Abteilungsleiter verschiedener Druckereien gerichteten Brief, in dem es u. a.

[6]) vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft über das Jahr 1934.

[7]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 459.

heißt [8]): „Meine Firma dürfte Ihnen als Spezialhaus für Einrichtung kompletter Buchdruckereien kleinsten und grössten Umfanges bekannt sein. Weniger bekannt dürfte es jedoch sein, daß ich bewährten Fachleuten Druckereien einrichte gegen konkurrenzlos niedrige Anzahlung und solche monatliche Abtragung, die durchweg aus dem Ertrage der Einrichtung bestritten werden kann. Da, wo mir Sicherheiten geboten werden können, verzichte ich sogar auf jegliche Anzahlung." Zu dem Zwang, die Zahlungstermine jeweils einzuhalten, trat das Bestreben, durch stete schäftigung den Betrieb möglichst lange zu behaupten. Da ferner diese Kleinunternehmer nicht über die notwendigen kaufmännischen Unterlagen verfügten, fanden sie sich zu jeder Bedingung und zu jedem Preis zur Annahme und Ausführung von Aufträgen bereit. Die Folge war eine ungünstige Beeinflussung der sonst üblichen Druckpreise.

Mit allen Mitteln versuchten die im Deutschen Buchdrucker-Verein organisierten Druckereibesitzer diese leichtsinnigen Neugründungen zu bekämpfen. Ein Ankauf und die nachfolgende Stillegung der Alleinbetriebe schieden von selbst infolge ihrer allzu großen Anzahl aus. Man mußte sich also darauf beschränken, Druckereigründungen möglichst zu erschweren. Zu diesem Zwecke wurden zwischen der Leitung des Deutschen Buchdrucker-Vereins und den Lieferanten des Druckgewerbes Abkommen getroffen, nach denen an neu zu gründende Unternehmen nur bei größerer Anzahlung und entsprechend den festgesetzten Zahlungsbedingungen geliefert werden durfte.[9]) Weit häufiger ergaben sich jedoch die Fälle, in denen finanziell ungenügend fundierte Alleinbetriebe durch Ankauf gebrauchter Maschinen und Schriften entstanden. Der Altmaschinenmarkt wurde nun dadurch entlastet, daß statt des Verkaufs eine Verschrottung der noch brauchbaren ausscheidenden Buchdruckmaschinen propagiert und den dazu bereitwilligen Firmen der entstehende Verlust teilweise vergütet wurde.

Das sogen. „Verschrottungsabkommen" zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein und den Maschinenfabrikanten [10]) gliederte sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt enthielt die allerdings nur in Form einer Anempfehlung gehaltenen Vereinbarungen über die Lieferung neuer Druckmaschinen. Danach „empfahl" die Vereinigung deutscher Druckmaschinenfabriken

[8]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1930, S. 446.
[9]) vgl. Francken, S. 77, 78.
[10]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1930, S. 703.

E. V. ihren Mitgliedern, "vor Abgabe von Angeboten an neu gegründete oder neu zu gründende Druckereien beim Wirtschaftsamt des Deutschen Buchdrucker-Vereins Auskunft über die betreffende Firma und über die Zweckmäßigkeit der Neugründung einzuholen, an Neugründungen zu schärferen Zahlungsbedingungen zu liefern als an bestehende Druckereien, deren Leistungs- und Zahlungsfähigkeit erwiesen ist. „Von weit größerer praktischer Bedeutung sind aber die im zweiten Abschnitt getroffenen Vereinbarungen über die Verschrottung gebrauchter Druckmaschinen. Waren die Voraussetzungen, nämlich Mitgliedschaft beim Deutschen Buchdrucker-Verein, kein höheres Alter der Maschine als das Baujahr 1890 und endlich die Tatsache der stattgefundenen Verschrottung erfüllt, so erhielt die Druckerei außer dem vom Althändler zu zahlenden Schrottpreis genau bestimmte Zuschüsse vom Deutschen Buchdrucker-Verein, sowie innerhalb der Mitglieder übertragbare Gutscheine von den Maschinenfabriken, die beim Kauf einer neuen Maschine in Zahlung genommen wurden. Auch die Buchdrucker-Berufsgenossenschaft trat später diesen Vereinbarungen bei und gewährte für die Verschrottung einen Zuschuß, weil sie ebenfalls ein Interesse daran hatte, daß alte, vielfach noch nicht mit den zum Zwecke der Unfallverhütung geeigneten Sicherheitsvorrichtungen versehene Maschinen ausgeschaltet wurden. Dadurch waren die Betriebe eher geneigt, von einem Verkauf der ausscheidenden Maschine zur Weiterbenutzung abzusehen. Dieser zweite Teil des Abkommens hat wesentlich zur Entlastung des Altmaschinenmarktes und somit zur Vermeidung unangebrachter Neugründungen beigetragen. Entsprechend war mit den Schriftgießereien vereinbart, Nach- oder Ersatzbestellungen auf Schriftmaterial aus zweiter Hand abzulehnen.[11]) Man glaubte dadurch den Käufern von gebrauchten Schriften die Anschaffung notwendiger Ergänzungen (Defekt-Buchstaben) unmöglich zu machen und hoffte auf diese Weise den Wert gebrauchter Schriften auf den Altmetallpreis herabzudrücken, so daß auf dem Wege des Einschmelzens ihre Ausscheidung aus dem Produktionsprozeß erfolgte.

Trotzdem gelang es mit Hilfe der genannten Maßnahmen nie, diese Art preisschleudender Klein- und Alleinbetriebe auszuschalten. Sie erschwerten anfangs durch ihre Unterbietung die Kartellbildung ungemein und bildeten später eine stete Gefahr für das zustandegekommene Kartell und die Preisstabilisierung.

[11]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1930, S. 730 ff.

bb) Die Lösung des Lohnproblems. Das Streben nach einheitlicher Entlöhnung.

Von nicht minder großer Bedeutung für die Bekämpfung der Schleuderkonkurrenz war eine zufriedenstellende Lösung des Lohnproblems. Bald nach der Beseitigung des Zunftwesens war an die Stelle der bis dahin genau vereinbarten Lohntaxen die freie Lohnpreisbildung getreten[12]). Das Zeitalter der Maschine lag noch in weiter Ferne. Die Eigenart des Buchdruckgewerbes brachte es mit sich, daß der Lohn — besonders bei kleinerer Auflage — den Hauptbestandteil der Produktionskosten bildete. In der Gegenwart ist der Lohnanteil infolge der Preiserhöhung des Papiers und der übrigen Produktionsmittel etwas kleiner geworden. Immerhin ließ auch die Einführung von Setzmaschine und Schnellpresse in den Betrieben den Lohn als maßgebenden Kostenfaktor wegen seiner hohen Beteiligung am fertigen Produkt bestehen. Der Deutsche Buchdrucker-Verein berechnete als Lohnanteil für eine Handsatzstunde 62%, für eine Maschinenstunde (Monotype) 32% und für eine Druckstunde (Maschinenklasse 8) 42% der Gesamtkosten einer Stunde[13]) Auch Wagemann veranschlagte in seinem Vortrag anläßlich der Jahreshauptversammlung 1931 des Deutschen Buchdrucker-Vereins die Lohnquote im Durchschnitt mit 40%[14]). So war es früher möglich, daß auf Grund hoher oder niedriger Entlöhnung die Preise des fertigen Produktes in sehr weiten Grenzen schwankten. Die Schleuderkonkurrenz arbeitete statt der besser bezahlten Gehilfen mit einer großen Anzahl von Lehrlingen. Mit Hilfe dieser billigen Arbeiter, die bei der langjährigen Lehrzeit zu fast vollwertigen, leider oftmals spezialisierten Ersatzkräften herangebildet wurden, waren dann derartige Unternehmer in der Lage, ihr Produkt weitaus günstiger anzubieten. Das Problem der Lehrlingszüchterei und das der gerechten, allgemein gleichen Entlöhnung trat immer stärker in den Vordergrund. Gerechte Lohngestaltung wurde das Kriterium für den zulässigen und unlauteren Wettbewerb. Ein Zusammenschluß gegen die preis- und lohndrückende Konkurrenz lag deshalb sowohl im Interesse der Prinzipale wie der Gehilfenschaft. Allerdings war man sich darüber klar, daß nur mit einer einheitlichen Lohnregelung für ganz Deutschland das Ziel erreicht werden konnte. Die Versuche, mit selbständigen örtlichen Tarifen zu arbeiten, wie dies

[12]) vgl. Rauert, S. 4.
[13]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1928, S. 540.
[14]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1931, S. 699.

beispielsweise in Leipzig und anderen Teilen Sachsens geschah, mußten ihren Zweck der engen Grenzen wegen verfehlen, weil sie durch die Konkurrenz der Nachbarbezirke, die keinen oder einen abweichenden Tarif hatten, gefährdet wurden[15]).

Die ersten Bemühungen zu allgemein gleichen Löhnen zu gelangen, wurden bereits im Jahre 1848 unternommen. Sie führten zur Gründung des „Nationalen Buchdruckervereins", in dem Prinzipale und Gehilfen vertreten waren. Um einen Anreiz zum Beitritt zu geben und um auch den Beschlüssen den notwendigen Nachdruck zu verleihen, wurde u. a. die Vereinbarung getroffen, „daß Vereinsdruckereien für außenstehende Gehilfen, Nichtvereinsdruckereien für Vereinsgehilfen gesperrt seien"[16]). Die Folgen dieses Zusammenschlusses und im Enderfolg die Auswirkungen auf die Preisgestaltung im deutschen Buchdruckgewerbe hätten von außerordentlicher Wichtigkeit werden können. Bei Einführung derartiger Vereinbarungen wäre es möglich gewesen, von Seiten des Vereins einen ziemlich harten Druck auf etwa auftretende Außenseiter auszuüben. So aber kam es nicht zu einer Verwirklichung. Einen großen Teil der Schuld trugen diejenigen Arbeitgeber, die sich mit der Gehilfenschaft nicht an einen Verhandlungstisch setzen wollten. Auch der später gegründete „Allgemeine Buchdruckerverein",sowie der schließlich an dessen Stelle tretende „Gutenbergbund", in denen sämtlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengeschlossen waren, scheiterten. Erst dadurch, daß sich die Prinzipale und Gehilfen ihrerseits organisierten, konnte man dem Ziele näher kommen. Im Jahre 1866 erfolgte durch die Gehilfen die Gründung des „Deutschen Buchdruckerverbandes", der später den Namen „Verband der deutschen Buchdrucker" trug. Diesem Verbande, der seinen Mitgliedern bessere Arbeits- und Lohnbedingungen verschaffen, sowie Arbeitsunfähige unterstützen sollte, gelang es innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit Zweidrittel aller Buchdruckergehilfen in seinen Reihen zusammenzuschließen. Im Jahre 1906 waren bereits rund 90 %[17]) und 1926 sogar 97/98 %[18]) aller Gehilfen dem „Verband der deutschen Buchdrucker" beigetreten. Dadurch wurden auch die Versuche zur Einigung der deutschen Buchdruckereibesitzer beschleunigt. Sie gründeten drei Jahre später den „Deutschen Buchdrucker-Verein[19]). Aus der damaligen Zeit der großen

[15]) vgl. Rauert, S. 9.
[16]) vgl. Rauert, S. 10.
[17]) vgl. Der Deutsche Buchdrucker-Verein, S. 27.
[18]) vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel: Buchdruckgewerbe, das deutsche.
[19]) In Zukunft stets abgekürzt DBV.

Klassengegensätze erklärt es sich, daß dieser Zusammenschluß zunächst als Kampforganisation gegen die Gewerkschaft der Arbeitnehmer gerichtet war[20].

Die beiden Tarifgemeinschaften.

Der gemeinsame Wunsch, die wirtschaftliche Lage der Buchdrucker zu bessern und die das Gewerbe schädigende Konkurrenz zu bekämpfen, legte beiden Organisationen die Idee gemeinsamer und gegenseitiger Hilfeleistung nahe. Nach lohntariflichen Kämpfen gelang endlich im Jahre 1873 die Verständigung. Das Ergebnis war die Begründung der Tarifgemeinschaft und die Vereinbarung eines Normaltarifs für das ganze deutsche Buchdruckgewerbe. Dieser Tarif konnte jedoch nicht die notwendige Geltung gewinnen, da zur Ein- und Durchführung keinerlei Machtmittel zur Verfügung standen. Große Streiks hatten im Jahre 1891 die Auflösung der bestehenden Tarifgemeinschaft zur Folge. Der gemeinsame Kampf gegen die Schleuderkonkurrenz ließ aber die Gegensätze zwischen den Unternehmern und der Arbeiterschaft wieder verblassen. Er führte 1896 zur Errichtung der zweiten Tarifgemeinschaft. Diese „Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker" wurde stets nach Ablauf der befristeten Geltungsdauer verlängert und bestand bis zum Jahre 1922. In diesem Statut unterwarfen sich der DBV. und der Verband der deutschen Buchdrucker als Vertragspartner strengen Normen. Die damalige Entwicklung im Buchdruckgewerbe ist für die tarifliche Regelung bei anderen Berufsgruppen zum Vorbild geworden. Es wurde hier zum erstenmal aus einem gemeinsamen Berufsgefühl heraus versucht, eine Ueberbrückung der bestehenden sozialen Gegensätze und eine Verfolgung gleichartiger Interessen auf dem Wege gemeinsamer Besprechung zu erreichen. Die Beschlüsse der aus Vertretern beider Organisationen gebildeten Tarifgemeinschaft waren für die ihr angeschlossenen Mitglieder bindend. Einer dauernden, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildeten Aufsichtsbehörde, dem „Tarifamt der deutschen Buchdrucker", war als Hauptaufgabe die Ein- und Durchführung des früher beschlossenen Lohntarifs zugewiesen. Wichtige Instanzen waren ein Einigungsamt und örtliche Schiedsämter, welche anhängige Streitigkeiten zu schlichten hatten.

Im Jahre 1906 war man so weit, daß für das ganze Reich ein einheitlicher Buchdruckerlohntarif abgeschlossen werden konnte. In demselben Jahr kam zwischen den beiden an der Tarifgemeinschaft beteiligten Sonderorganisationen ein Vertrag zustande, der eine weitere Sicherstellung des Erreichten bewirken sollte und bis

[20]) vgl. Rauert, S. 14.

1918 in Geltung war[21]). Der sogenannte „Organisationsvertrag" „zur Hebung des deutschen Buchdruckgewerbes" bestimmte u. a., daß Mitglieder des DBV. nur Verbandsmitglieder beschäftigen und umgekehrt Verbandsmitglieder nur in Druckereien eintreten durften, die dem DBV. angeschlossen waren.[22]). Damit war eine Handgabe gegeben, die Anerkennung des Tarifs nötigenfalls zu erzwingen und dem Schleuderunwesen erfolgreich entgegenzuarbeiten, indem man die tariftreuen Gehilfen den betreffenden Betrieben als Arbeitskräfte entzog. Es gab zwar auch nichtorganisierte Gehilfen, aber deren Zahl war verhältnismäßig gering. Bei Qualitätsdruckereien, die eine bestimmte feste Belegschaft benötigten, aber nicht dem Verein angeschlossen waren, konnte auf diese Weise leicht ein sehr empfindlicher Mangel an Arbeitern eintreten. Sie waren schließlich doch zur Kapitulation gegenüber der Tarifgemeinschaft gezwungen. In dieser Form würde der Vertrag unbedingt ein Monopol für beide Organisationen bedeudet haben. Die Entziehung des Facharbeiters hätte mit Sicherheit den Ruin der Betriebe der Außenseiter zur Folge gehabt. So aber mußte der Vertrag auf das Drängen der öffentlichen Meinung hin geändert werden. Es durften in Zukunft tariftreue Druckereien nur tariftreue Gehilfen beschäftigen und diese wiederum durften nur in tariftreuen Druckereien eine Stellung annehmen. Diese Aenderung war eine starke Abschwächung und der Vertrag verlor dadurch viel an Bedeutung. Trotzdem ist ein gewisser Koalitionszwang nicht zu leugnen. Man hoffte anfangs sämtliche Unternehmer und Gehilfen zu ihrer Organisation zu zwingen und sah die Möglichkeit der Durchführung einheitlicher Bestimmungen für das ganze Gewerbe nahe.

Der Lehrlingszüchterei endlich suchte man durch Aufstellung einer Lehrlingsskala zu begegnen. Sie brachte den Neuzugang an jungen Arbeitskräften zur Größe der bereits in einem Betriebe beschäftigten Gehilfenschaft in ein bestimmtes zahlenmäßiges Verhältnis[23]).

So waren im Buchdruckerlohntarif und in der Lehrlingsskala, beide verankert in der Tarifgemeinschaft, Mittel gegeben, die Schleuderkonkurrenz auf diesem Gebiete zu bekämpfen. Trotz der späteren Auflösung der Tarifgemeinschaft pflegten vor Ablauf des jeweils gültigen Lohntarifs Verhandlungen zwischen dem DBV. und der Gehilfenschaft stattzufinden, auf Grund deren dann die

[21]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1919, S. 543.
[22]) vgl. Rauert, S. 23.
[23]) vgl. Rauert, S. 133.

Verbindlichkeitserklärung durch staatliche Autorität erfolgte und Preisunterbietungen infolge Lohndrückerei ausgeschaltet werden konnten. Der Erfolg dieser Maßnahmen blieb nicht aus. Sie trugen viel zur Förderung des späteren Preiskartells bei.

b) Beschränkung der Auslandskonkurrenz.

Eine wichtige Voraussetzung für die Kartellbildung besteht in der Möglichkeit einer Ausschaltung der Auslandskonkurrenz. Authentische Zahlenangaben über das Ausmaß dieses Einflusses auf das Buchdruckgewerbe liegen nicht vor. Immerhin waren in Fachkreisen Klagen hierüber vernehmbar. So ließen eine Reihe deutscher Verleger ihre Werke beispielsweise in der Tschechoslovakei drucken, um durch den zwischen beiden Ländern bestehenden Lohnunterschied und die vorteilhafteren Valutaverhältnisse eine Verringerung der Produktionskosten zu erreichen. Auch Oesterreich trat bisweilen als Konkurrent auf. Es ist bekannt, daß von dort massenhaft Drucksachen, Prospekte u. ä., zum Teil auch wegen der niedrigeren Postgebühren, nach Deutschland zum Versand kamen. Eine Wandlung brachten in dieser Hinsicht teils die Erstarkung des nationalen Verantwortungsbewußtseins, teils die Verzollung bei der Einfuhr nach Deutschland, vor allem aber die strengen Devisenbestimmungen der letzten Jahre. Heute kann man behaupten, daß die Auslandskonkurrenz für den Inlandsmarkt des Buchdruckers nahezu völlig ausgeschaltet ist. Sie darf daher bei der Berücksichtigung der Voraussetzungen der Kartellbildung außer Ansatz bleiben.

c) Fähigkeit der Kartellerhaltung.

Das weitaus wichtigere Problem ist das der Kartellerhaltung. Im Buchdruckgewerbe hat es an internen Interessengegensätzen nie gefehlt. Zweifellos liegt dies in der allzu großen Zahl von Unternehmungen begründet. Es trat besonders stark in den Gegensätzen Großbetrieb gegenüber Kleinbetrieb und Großdruckerei gegenüber Provinzdruckerei in Erscheinung. Die Besitzer kleinerer Druckereien behaupteten, daß beispielsweise vorgeschlagene Preissätze für sie zu hoch und unannehmbar seien, während daraufhin die Großdruckereien ihnen den Vorwurf der Preisschleuderei machten. Oft ereignete sich aber auch der Fall, daß die Großbetriebe infolge Auftragsmangels zu billig kalkulierten oder, da sich die Absatzgebiete der einzelnen Betriebsgrößengruppen überschneiden, durch umfassende Werbung in den Kundenkreis der Kleinbetriebe eindrangen. Hierdurch wurde natürlich die Verständigung zwischen beiden Betriebsgrößen ge-

stört. Der Gegensatz zwischen Großstadt- und Provinzdruckerei hatte dieselbe Ursache. Trotz höherer Anfuhr- und Lagerkosten glaubten die Provinzbetriebe billiger produzieren zu können und traten oft erfolgreich in den Kampf mit der großstädtischen Druckerei ein. Ein Abwandern großer Druckaufträge, hauptsächlich der Verlagsdrucke, in das günstigere Produktionsgebiet war die Folge. Dadurch ergab sich erst die Möglichkeit des Bestehens von Großbetrieben in Provinzstädten, wie wir sie heute überall finden können. Ein Hindernis bildeten diese Gegensätze für das spätere Kartell nicht. Sie verzögerten und erschwerten es nur. Die Spannung zwischen den einzelnen Gruppen, die aus dem lang geübten Kampf um jeden Auftrag resultierte, blieb allerdings immer bestehen. Sie bildete eine stetige Gefahr für den Zusammenschluß der Produzentengruppe zum Zwecke der Preisbesserung.

II. Behandlung des Markt- und Preisproblems.

1. Einführung des deutschen Buchdruckpreistarifs.

Nachdem durch die Bereinigung der Lohnfrage das Fundament für die Besserung der Lage des Gewerbes gelegt war, ging man seitens des DBV. nunmehr an eine endgültige Lösung des Preisproblems heran. Hier zeigte sich jetzt, wie wertvoll es war, sich eine Einrichtung wie die Tarifgemeinschaft geschaffen zu haben. Es war nämlich eine Preisregulierung notwendig, die auch von den Gehilfen anerkannt und ähnlich wie der Lohntarif garantiert wurde[24]). Seit 1900 setzten Versuche größeren Umfanges ein, um in Anlehnung an frühere örtliche Versuche in Leipzig, Hannover und Berlin nun auch zu einheitlichen Druckpreisen zu gelangen. Der DBV. unternahm im Jahre 1907 den entscheidenden Schritt und gab einen Buchdruckpreistarif heraus. Begründet wurde dieser in einer offiziellen Denkschrift folgendermaßen[25]): „Die Drucksachenpreise stehen schon längst nicht mehr im richtigen Verhältnis von Aufwand und Kapital. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Buchdruckereibesitzer die Lohnerhöhungen ebensowenig durch Druckpreiserhöhungen hereinbekommen haben wie die höheren Auslagen und die Spesen, die der viel schärfere Wettbewerb und die ungemein gesteigerte Leistungsfähigkeit mit sich

[24]) vgl. Rauert, S. 162.
[25]) vgl. Francken, S. 77.

brachten. Dieser Umstand wurde bisher viel zu wenig beachtet und ist es höchste Zeit, daß hier Abhilfe geschaffen wird. Das Mittel zur Gesundung dieser Verhältnisse ist in dem vorliegenden Buchdruckpreistarif gegeben."

a) Grundlagen des Tarifs.

Der Tarif, dessen Annahme und Verbindlichkeitserklärung in der Hauptversammlung des Vereins im Jahre 1907 erfolgte, war sehr genau ausgearbeitet worden. Er brachte für alle im Druckereibetrieb vorkommenden Arbeiten bis ins einzelne gehende Angaben als Grundlage der Kalkulation. Sein hohes Ziel war, der Vielfältigkeit der Preisberechnung, die leider oft in ein mehr oder weniger oberflächliches Preisschätzen ausartete, ein Ende zu machen und feste Kalkulationsnormen zu schaffen. Nur kurz kann im Rahmen vorliegender Abhandlung auf diesen Tarif eingegangen werden, zumal er ja auch heute keine Geltung mehr besitzt. Die Grundlagen des ersten Preistarifs für die Kalkulation bildeten die in der Setzerei und Druckerei gezahlten Löhne, die je nach dem Alter des Arbeiters und den Lokalzuschlägen verschieden waren. Dann folgten als nächster Posten die sogenannten Spesen. Auf Grund von Buchführungsauszügen einer größeren Zahl von Druckereien in großen und kleinen Druckorten, in umfangreichen und weniger umfangreichen Betrieben, hatte man bei den Vorarbeiten zum Preistarif die Feststellung machen können, daß die Unkosten oft in einem zu geringen Maße bei der Kalkulation berücksichtigt wurden und daß ferner, wie man aus ausführlich angelegten Unkostentabellen ersah, ein gut verwendbares und wenig schwankendes Verhältnis zwischen Anlagekapital, Schriftenmenge, Zahl der Arbeiter und Angestellten und der Summe der allgemeinen Unkosten bestand[26]). Schließlich waren noch die Materialkosten und ein Gewinnzuschlag zu berücksichtigen. Auf diesen Posten bauten sich die unzähligen Bestimmungen und Anleitungen für die Kalkulation auf. Am Schluß des Preistarifs waren allgemeine Bedingungen über den Verkehr mit Zwischenhändlern, sowie die im Buchdruckgewerbe üblichen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen aufgeführt.

So wurde es möglich, Normen zu schaffen, die aber ihrerseits in gewissen Grenzen wiederum derart beweglich waren, daß der oftmals verschiedenartig bedingten Lagerung des einzelnen Falles stets Rechnung getragen werden konnte. Nur durfte der Preistarif

[26]) vergl. Francken, S. 78.

nicht unterboten werden, denn er war, wie erwähnt, für die Mitglieder des Vereins bindend.

Der DBV. fügte seiner Organisation zur Ueberwachung des neuen Tarifs ein „Berechnungsamt" und „Kreisberechnungsstellen"[27]) ein, er errichtete ferner in allen wichtigen Druckereien „Berechnungsstellen". Diese sollten neben objektiver Errechnung bei Preisstreitigkeiten innerhalb des Buchdruckgewerbes aufklärend wirken und die Kenntnis richtiger Preisstellung verbreiten. Das Berechnungsamt hatte außerdem etwa sich aus der Praxis ergebende, notwendige Aenderungen des Tarifs vorzunehmen. Als Beschwerdeinstanzen für die Vereinsmitglieder gab es Beschwerdeämter, Ehren- und Schiedsgerichte, die unkollegiales Verhalten, sowie das Gewerbe schädigende Handlungen prüfen und ahnden sollten.

Die Durchführung und Anerkennung des Tarifs suchte man dadurch zu gewährleisten, daß man ihn in der vordem geschaffenen Tarifgemeinschaft verankerte und deren Organisationen — Tarifamt und Tarifehrengerichte — beauftragte, gegen Uebertretungen desselben einzuschreiten. Auch die Gehilfen setzten sich also mit ihren bedeutenden Verbänden für die vorgenommene Preisregelung ein. Diese Tatsache findet leicht darin ihre Erklärung, daß sie selbst stark daran interessiert waren, weil die Druckereien sich jetzt eher fähig zeigten, ihnen die Zahlung der tariflichen Löhne zu sichern. Das Gehilfenblatt, der „Korrespondent" des Verbandss der deutschen Buchdrucker, gab dem Preistarif folgendes Geleitwort mit[28]). „Auch wir Gehilfen haben alle Ursache, dem neuen Preistarif die besten Wünsche auf den Weg zu geben. Möge sich erfüllen, was die leitende Prinzipalschaft erhofft, nämlich daß der Tarif von den Auftraggebern vorurteilslos gewürdigt werde als das, was er sein soll: Ein Mittel zur Schaffung und Erhaltung gesunder Verhältnisse im deutschen Buchdruckgewerbe. Wir Gehilfen werden gern jederzeit für den Preistarif einstehen und helfen, ihn durchzuführen."

Wurde ein Fall der Unterbietung des Preistarifs bekannt und war dabei der Name der unterbietenden Firma nicht zu erfahren, so bestand für den Geschädigten die Möglichkeit, das tarifliche Berechnungsamt anzurufen. Ungerechtfertigten Preisunterbietungen konnte er dann dessen autoritäre, fachmännische Kalkulation gegenüberstellen und auf diese Weise die Offerte vor seinem Abnehmer rechtfertigen. War dagegen der Unterbieter namentlich

[27]) vgl. Der Deutsche Buchdrucker-Verein, S. 21.
[28]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1912, S. 234.

zu ermitteln, so durften die Instanzen des DBV. Verwarnung oder Veröffentlichung des Falles, unter Umständen Ausschluß aus dem Verein verfügen. Bei wiederholter Unterbietung und in besonders krassen Fällen konnte ferner seitens der Tarifgemeinschaft als schwerste Strafe der Ausschluß aus dieser Organisation angeordnet werden, eine Maßnahme, die bestimmungsgemäß die Entziehung der Gehilfen zur Folge haben sollte.

Der Preistarif hatte also seinen Charakter geändert. Man darf sagen, aus dem früheren Lehrbuch wurde eine Art Gesetzbuch für die Beurteilung der Preisschleuderei[29]). Zur Stabilisierung der Preise, sowie zur Beseitigung der Zerfahrenheit der Berechnungsweisen im Buchdruckgewerbe hat der Tarif sehr viel beigetragen, da er dem Kalkulator für alle in einem Druckereibetrieb vorkommenden Arbeitsleistungen die Preissätze angab. In der ersten Ausgabe waren natürlicherweise noch kleine Mängel vorhanden, die jedoch in wiederholten Revisionen in der folgenden Zeit beseitigt wurden, so daß zuletzt im Jahre 1927 die neunte verbesserte Auflage erscheinen konnte.

b) Wirkungen des Preistarifs und die Kartelleigenschaften des DBV.

Es muß nun geklärt werden, ob mit Einführung dieses Tarifs im Buchdruckgewerbe ein Kartellgebilde entstanden ist oder nicht. Interessant ist es zu erfahren, wie sich das Organ des DBV., die „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker", anläßlich der Einführung des Preistarifs äußerte[30]). „Der Preistarif soll nicht etwa einer ringartigen Uebervorteilung der Auftraggeberschaft dienen, sondern ersetzt lediglich die von bitterer Notwendigkeit diktierte Aufgabe, das Gewerbe auf einer materiellen Grundlage zu erhalten, die es den selbständigen Angehörigen dieses Gewerbes ermöglicht, standesgemäß zu leben und den materiellen Pflichten gegen Familie, Staat, Gemeinde und Gesellschaft, namentlich aber gegen die Arbeiterschaft zu genügen." Es ist bemerkenswert, daß man von jeher wie auch heute noch in Fachkreisen niemals die These vertreten hat, daß dem vereinbarten Gebilde ein Kartellcharakter zuzusprechen sei. So wurde das Kartellproblem nie in Fachzeitschriften aufgegriffen noch sonst irgendwie zur Diskussion gestellt. Diese Einstellung überrascht. Vielleicht läßt sie sich zum Teil daraus erklären, daß eine große Zahl der Buchdruckereibesitzer wohl fachlich vorgebildet war, aber nicht über eine volks-

[29]) vgl. Der Deutsche Buchdruckerverein, S. 21.
[30]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1907, S. 736.

und betriebswirtschaftliche Schulung verfügte. Andererseits veranlaßte wohl, so merkwürdig es auch klingen mag, die bisher nie gelungene erfolgreiche Lösung des Kartellproblems die maßgebenden Stellen sich mit einer gewissen Scheu von Erörterungen der Kartellidee im Buchdruckgewerbe zurückzuziehen. Beispielsweise erklärte Klinkhardt, der langjährig in der Leitung des DBV. tätig war, „daß es sich im Deutschen Buchdruck-Preistarif lediglich um das handelt, was man eine Preisverabredung nennen kann, keinesfalls aber um ein Preiskartell."[31]) Zweifellos lag bereits vom Jahre 1907 ab während der Geltungsdauer des Preistarifs ein Preis- und Konditionenkartell vor, da hinsichtlich der Preisstellung sowie der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für die Mitglieder des DBV. Verpflichtungen bestanden, die eine Absatzregelung bedeuteten. Dabei ist es für die Kennzeichnung eines solchen organisatorischen Gebildes unwesentlich, ob nach dem oben angeführten Artikel der ZfDB. eine Uebervorteilung des Konsumenten eintritt oder ob die Vereinbarungen nur zu dem Zwecke getroffen wurden, dem Gewerbe die notwendige „materielle Grundlage" zu erhalten. Auch das Zugeständnis, daß der Preistarif einen mehr defensiven Charakter trägt, da er, wie bei seiner Einführung bekanntgegeben wurde, „dem Abwärtsgleiten des Gewerbes auf seiner materiellen Grundlage vorbeugen und die geschäftliche Moral vertiefen und festigen sollte", sowie die stete Gefährdung des Tarifs durch Umgehung und heimliche Unterbietungen ändern nichts an der Tatsache des Kartellcharakters. Dagegen dürfte wohl Francken [32]), der von einer absoluten Beherrschung des Marktes spricht, etwas zu weit gehen, zumal auch seine Behauptung, daß es „den Outsiders an Arbeitskräften gemangelt haben würde", durch die Erfahrungen späterer Jahre widerlegt ist.

Das auf den Exklusivvertrag mit den Arbeitnehmern gestützte Preis- und Konditionenkartell hatte seinen Rückhalt an der Exekutive der Tarifgemeinschaft, in der die Prinzipale, wie auch die Gehilfen vertreten waren. Die bedeutende Macht der Gehilfenschaft in der Sonderorganisation der Tarifgemeinschaft, dem „Verbande der deutschen Buchdrucker", der damals die deutschen Buchdruckergehilfen nahezu in ihrer Gesamtheit vereinigte, besaß jedoch die Fähigkeit, eine etwaige Ueberspannung des Preisniveaus zu verhindern. Auf diese Weise konnte ganz abgesehen

---

[31]) vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel: Buchdruckgewerbe, das deutsche.

[32]) vgl. Francken, S. 78.

von den zahlreichen Außenseitern eine starke Kartellwirkung nicht eintreten.

Die Erfahrungen, die man in der Folgezeit mit dem Buchdruckpreistarif machte, waren stark von der politischen Seite her beeinflußt. Während des Weltkrieges konnte der Tarif relativ leicht durchgeführt werden, weil es bei dem damals bestehenden Facharbeitermangel und der einsetzenden Materialverknappung nicht schwierig war, auskömmliche Preise zu erhalten. Nach Beendigung des Krieges wurden die Unterbietungen häufiger, da es auf Grund der Demobilmachungsverordnung erforderlich war, das früher beschäftigte Personal wieder einzustellen, ohne das vorhandene zu entlassen. Infolge dieses Verordnungszwanges stiegen bei der damaligen geringen Beschäftigung die gerade im Buchdruckgewerbe beträchtlichen fixen Kosten außerordentlich. Aufträge wurden zu jedem Preis ausgeführt und hinsichtlich des bestehenden Preistarifs kam es zu schweren Rückschlägen.

2. Versuche zur Besserung der Lage der Buchdruckereien. — Mittel.

Es zeigte sich, daß zur Durchführung des Tarifs eine Verstärkung der Exekutive immer dringender erforderlich wurde, zumal man mit Hilfe des Vereins und der Tarifgemeinschaft auf dem Preisgebiete keine absoluten Erfolge erzielen konnte, da deren Machtmittel ungenügend und das Verfahren vor den tariflichen Instanzen zu schwerfällig und langwierig waren. In den meisten Fällen befriedigte es die schutzsuchenden Parteien nicht, weil der Geschädigte stets leer ausging. Nach einer Klage vor den Tarifinstanzen konnte nämlich der Unterbietende im Höchstfalle zu einer Strafe von Mk. 1000.— verurteilt werden, die an die Tarifkasse zu zahlen war. Bei einem größeren oder periodisch wiederkehrenden Auftrage fiel dann natürlich dieser unter Umständen verhältnismäßig geringe Betrag nicht sehr ins Gewicht.

a) Verpflichtungsscheine.

Daher befaßte man sich mit dem Plan[33]), alle der Tarifgemeingemeinschaft angehörigen Buchdruckereien sollten sich mit ihrer Unterschrift zur Einhaltung des Preistarifs bereit erklären. In dem „Verpflichtungsschein" vorgesehene Instanzen sollten für die sich verpflichtenden Betriebe zuständig sein und die Abwehr von Preisunterbietungen durchführen. Diejenigen Betriebe, welche nicht

[33]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1919, S 568.

unterzeichneten, sollten weiterhin den Zwangsmaßnahmen des Tarifamtes unterstellt sein, die ja für sie gültig blieben. Den nötigen Schutz erblickte man darin, daß Druckereien, die sich einer Preisunterbietung schuldig machten, unter Umständen zu einer laufenden Schadenersatzleistung an die geschädigte Firma von 5, 10 oder 20% des durch die Unterbietung gesteigerten Umsatzes herangezogen werden konnten. Es bestand die Hoffnung, daß die geschädigten Druckereien jetzt mehr als bisher bereit sein würden, Unterbietungsfälle auf dem Klagewege zu verfolgen. Bei Klagen vor den Tarifinstanzen hatte der Kläger nämlich nicht nur keine Entschädigung erhalten, sondern er mußte meist auch außer den Unannehmlichkeiten des Verfahrens dessen Kosten übernehmen; alles Gründe, die ihn von Anfang an auf Klageerhebung verzichten ließen. Weiterhin wurde vorgeschlagen, daß unter einem gewissen Betrag keine Offerte abgegeben und bei Arbeiten über einen bestimmten Betrag hinaus keine selbständige Kalkulation angefertigt würde. Es sollten in sämtlichen Bezirken Berechnungsstellen eingerichtet werden, bei denen die Preisanfragen zusammenlaufen müßten. Dadurch glaubte man verhindern zu können, daß bei Anfragen an mehrere Druckereien verschiedene Preise abgegeben würden. Nur zu einem verschwindend geringen Teil, so beispielsweise in Thüringen[34]), und dort ohne irgendeinen Erfolg, wurden diese Pläne verwirklicht. Wegen der Konkurrenz der nicht angeschlossenen Druckereien und der lokalen Begrenzung haben sie nie Bedeutung erlangt. Zudem konnten Erfolge in Preistarifangelegenheiten deshalb so wenig erzielt werden, weil die Lohnpolitik in diesen Jahren, die 1922 die Auflösung der Tarifgemeinschaft brachten[35]), alle Kräfte der Leitung des DBV. in Anspruch nahm.

b) Verfügbare Mittel nach Auflösung der Tarifgemeinschaft.

Die Auflösung der Tarifgemeinschaft, die die Mitwirkung der Gehilfenschaft in Preistarifangelegenheiten beseitigte, gestaltete gleichzeitig theoretisch den DBV. zum reinen Preiskartell um. Da die Exekutive der Tarifgemeinschaft nunmehr entfiel, blieben dessen Auswirkungen allerdings wegen der zur Verfügung stehenden ungenügenden Machtmittel weiterhin bedeutungslos. So stand als äußerste Zwangsmaßnahme gegenüber den Vereinsmitgliedern lediglich der Ausschluß aus dem DBV. zur Verfügung.

[34]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1919, S. 576.
[35]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1922, S. 648.

Dieses Druckmittel wurde zudem nicht ein einziges Mal angewandt, obgleich nach § 8 der Vereinssatzung jedes Mitglied „für seine Person und für das von ihm vertretene Geschäft" verpflichtet war, „den jeweils geltenden, vom Hauptvorstand genehmigten Druckpreistarif innezuhalten, sowie die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durchzuführen." Nach der Satzung war der Hauptvorstand auch berechtigt, „zur Durchführung des Druckpreistarifs sowie der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen und zur Bekämpfung der Preisschleuderei ihm erforderlich erscheinende Einrichtungen, insbesondere für den Fall der Zuwiderhandlung, die Festsetzung von Entschädigungen, die an die geschädigte Buchdruckerei zu zahlen sind, sowie die Einsetzung von Schiedsgerichten, die unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden haben, zu beschließen."

Die Schuld der sich immer stärker bemerkbar machenden Preisschleuderei muß man zum großen Teil der Leitung des DBV. selbst zuschreiben, die zwar in dessen Organ, der ZfDB., nicht aufhörte, auf die schädigenden Wirkungen der Schleuderkonkurrenz hinzuweisen, die aber nicht die Energie und Aktivität aufbrachte, nun auch einmal bei offensichtlicher Verletzung des Preistarifs unnachsichtlich gegen unterbietende Firmen vorzugehen. Daß bei einer derartigen Preispolitik die außenstehenden Druckereien sich nicht veranlaßt sahen, den immer wieder empfohlenen und im Interesse des Gewerbes liegenden Beitritt zum Verein zu erklären, wird man leicht verstehen können. Hieraus ergibt es sich auch, daß die Aufhebung der Verbindlichkeit des deutschen Buchdruckpreistarifs und damit die Auflösung dieses allzu lockeren Kartells keine Wirkungen nach sich zog, da bereits in den vorhergehenden Jahren die Preissätze nur noch auf dem Papier standen.

3. Auswirkungen der Kartellverordnung und Auflösung des Kartells.

Die Bestimmungen der Kartellverordnung (Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923)[36]), die amtliche Eingriffe in die Preisgestaltung gestatten, sind, soweit sie im Rahmen vorliegender Abhandlung zu berücksichtigen waren, im wesentlichen folgende: „Gefährdet ein Kartellvertrag oder Beschluß die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl, so kann der Reichswirtschaftsminister

[36]) vgl. Reichsgesetzblatt, Teil I, Jahrg. 1923, S. 1067 ff., S. 1090.

1. beim Kartellgericht beantragen, daß der Vertrag oder Beschluß für nichtig erklärt oder die bestimmte Art seiner Durchführung untersagt wird;
2. anordnen, daß jeder an dem Vertrage oder Beschlusse Beteiligte jederzeit fristlos den Vertrag kündigen oder von dem Beschlusse zurücktreten kann."

Die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl ist insbesondere dann als gefährdet anzusehen, wenn in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise die Preise gesteigert oder hochgehalten werden.

Bei der vom Reichswirtschaftsministerium eingeleiteten Aktion des Preisabbaues blieb auch das Buchdruckgewerbe nicht verschont. Unter Heranziehung des Kartellgesetzes wurden vom Ministerium die vom DBV. im Preistarif festgelegten Bestimmungen mit der Behauptung angegriffen, die Preise seien falsch errechnet, da sie mit ganz wenigen Ausnahmen in bedeutendem Umfange unterboten würden. Die Unterbietungen, die bei Offerten den Regierungsstellen gegenüber gemacht wurden, sollten nach Angaben des Wirtschaftsministeriums zwischen 20 % und 40 % schwanken. Man schloß auf dieser Seite daraus, daß die tariflichen Preise auch mindestens um 20 % übersetzt seien, obgleich dem Ministerium weitere Unterlagen nicht zur Verfügung standen. Zu einer Beweisführung für die Unrichtigkeit der Angaben des Berechnungsamtes des DBV. ist es seitens staatlicher Stellen nie gekommen. Es muß jedoch gesagt werden, daß bei Preisschwankungen ein Verschulden oft auf Seiten der anbietenden Druckereien zu suchen ist. Zahlreich sind die Fälle, in denen Einzelpositionen bei der Kalkulation vergessen waren. Es kann aber auch zu Abweichungen infolge der Unkenntnis der eigenen Gestehungskosten kommen, wenn einmal nicht nach tariflichen Sätzen gerechnet wurde. Andere wiederum übernahmen ohne Nachprüfung die Preise der Konkurrenz. Denn Kalkulationsgrundlage war oft „nicht mehr der Preistarif, sondern die von den Kollegen abgegebenen Konkurrenzangebote, die natürlich wiederum genügend unterboten wurden."[37]) Demnach können solche vorgewiesenen Unterbietungen nicht als Beweise gegen einen zu hohen Preistarif in seinen sämtlichen Einzelpositionen gelten.

Die Bemühungen der Leitung des DBV., den Preistarif aufrechtzuerhalten und insbesondere bei seiner Prüfung mit dem Buchdruckgewerbe vertraute Sachverständige heranzuziehen, waren vergeblich. Um schließlich eine amtliche Aufhebung der Verbindlichkeit zu vermeiden, wurde vom Hauptvorstand des

[37]) vgl. DBV.-Jahresbericht über das Jahr 1926.

DBV. der § 8 der Vereinssatzung im November des Jahres 1925 folgendermaßen geändert.[38]) „Jedem Mitglied des Vereins wird empfohlen, den jeweils geltenden, vom Hauptvorstand genehmigten Druckpreistarif innezuhalten, sowie die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen durchzuführen." Eine weitere Aenderung der Satzung ging dahin, daß alle Beschwerdeämter des Vereins in Zukunft als Einigungsämter fungierten. Von nun an konnten sie nur dann zu einem Urteil kommen, wenn Kläger und Beklagter von vornherein bereit waren, sich dem Urteil zu unterwerfen. Im Falle der Nichteinigung entfiel für den Verein jedoch jede weitere Exekutive. Mit der Satzungsänderung erlosch die Kartelleigenschaft des DBV.

4. Anderweitige Versuche des Deutschen Buchdrucker-Vereins zur Hebung des Preisniveaus und Förderung des gewerblichen Zusammenschlusses.

a) Wirtschaftliche Schulung der Buchdruckereibesitzer.

Ueber die damalige Lage im Buchdruckgewerbe kurz nach Auflösung des Kartells äußert sich ein Bezirksverein des DBV. folgendermaßen.[39]) „Es wurden Preisunterbietungen von noch nie dagewesener Höhe und Häufigkeit gemeldet, die jeder geschäftlichen Vernunft Hohn sprachen. Ob diese Unterbietungen jedoch einzig und allein auf die Aufhebung der Bindung auf den Preistarif zurückzuführen sind, möchten wir bezweifeln. Wir glauben vielmehr, daß es eine Folge der sehr schlechten allgemeinen Wirtschaftslage im Jahre 1926 und des überaus schleppenden Geschäftsganges in unserem Gewerbe war." Oder ähnlich[40]): Die Aufhebung der Bindung auf den Preistarif dürfte kaum einen wesentlichen Einfluß auf das Preisniveau gehabt haben, vielmehr das Bestreben, um jeden Preis Aufträge hereinzuholen, um das Personal und die Maschinen voll zu beschäftigen."

Das Fehlen einer Preisbildung suchte der DBV. dadurch zu einem Teil zu ersetzen, daß er durch Unterrichtung auch der kaufmännisch nicht vorgebildeten Buchdruckereibesitzer in der lückenlosen Erfassung der Selbstkosten und Aufdeckung der Fehlerquellen (durch eine speziell für das Buchdruckgewerbe ausgearbeitete „Betriebsbuchführung für Buchdruckereien", Berech-

[38]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1925, S. 739.
[39]) vgl. DBV.-Jahresbericht über das Jahr 1926.
[40]) vgl. DBV.-Jahresbericht über das Jahr 1927.

nungs- und Buchführungskurse) das Verständnis für die Kalkulation förderte, um auf diese Weise den immer mehr überhandnehmenden Unterbietungen entgegenzutreten. Günstig vermochten aber die in einer Reihe von Druckereien eingeführten Betriebsabrechnungen die Preise keineswegs zu beeinflussen. Denn, so schreibt die Bezirksberechnungsstelle des DBV.[41]) „wir konnten verschiedentlich beobachten, daß gut geführte Buchdruckereien, die in der Regel auf Grund ihrer Betriebsstatistiken richtig kalkulierten und entsprechende Angebote machten, doch trotzdem ab und zu gezwungen waren — öfters sogar nach Fertigstellung der Arbeit — auf Grund vorgelegter Unterangebote einen Preisnachlaß zu gewähren, um einen alten, treuen Kunden nicht zu verlieren." Erfolge waren nämlich mit diesen Maßnahmen deshalb nicht zu erreichen, weil im ganzen deutschen Buchdruckgewerbe die Produktionskapazität in keinem Verhältnis zum Beschäftigungsgrad stand. In den Inflationsjahren, in denen viele Buchdruckereien für das Ausland beschäftigt waren und in der auf diese Zeit folgenden Scheinblüte der Wirtschaft war auch in den Druckereien umfangreiches Kapital in Form von Betriebsmaterialien festgelegt worden; Maßnahmen, die sich größtenteils als Fehlinvestitionen erwiesen. Die Folge war, daß bei Rückgang der Konjunktur die fixen Kosten gewaltig stiegen und unter den Betrieben ein hartnäckiger Kampf um das Auftragsvolumen einsetzte, der teilweise in eine sinnlose Schleuderkonkurrenz ausartete. Dieser Niedergang und die katastrophale Preisentwicklung, durch deren Auswirkungen oft nicht einmal die Herstellungskosten gedeckt wurden, überzeugten alle maßgebenden Kreise im Buchdruckgewerbe, daß ohne Zusammenschluß und Preisbindung nicht auszukommen sei. Von staatlicher Seite war keine Hilfe zu erwarten und auch die Leitung des DBV. konnte als die hierzu berufenste Stelle wegen der noch gültigen Kartellverordnung keine derartigen Schritte unternehmen. Die einzige Möglichkeit zur Aenderung dieser kritischen Situation bestand darin, daß Abwehrmaßnahmen aus dem Gewerbe selbst heraus geschaffen wurden.

b) Errichtung der „Kollegialen Abkommen" und deren Erfolglosigkeit für das Preis- und Kartellproblem.

Das Mittel zur Besserung glaubte man in der im Jahre 1928 erfolgten allgemeinen Errichtung von sogenannten „Kollegialen Ab-

[41]) vgl. DBV.-Jahresbericht über das Jahr 1932.

kommen" zu sehen. Es sollten Vereinbarungen zwischen Druckereibesitzern vorerst der einzelnen Druckorte sein, die zur Besserung der Preise durch Aufbau der Kalkulation auf dem Buchdruckpreistarif beitragen und vor dem Eindringen des Unterbieters in den Kundenbesitzstand anderer, vor allem in die laufenden oder periodischen Druckaufträge, Schutz bieten sollten. Man war sich darüber klar [42]), daß die Frage der Durchführung einer Bindung auf den Preistarif von der Vereinsleitung mit größter Vorsicht zu behandeln sei. Käme aber doch mit Hilfe des DBV. eine Preisbindung zustande, so müsse eine ausgebaute strenge Exekutive Grundbedingung sein. Deshalb erscheine es als sehr zweifelhaft, ob diese von der Organisation ausgehenden Maßnahmen der richtige Weg zu einer durchgreifenden Besserung seien. Die auf Grund freiwilligen Entschlusses eingegangene Verpflichtung der einzelnen Druckerei hielt man für angebrachter und für die stärkste rechtliche und moralische Bindung, die sich zur Zeit als möglich erwies. Außerdem glaubte man, daß der DBV., wenn er nicht als Vertragspartner auftrete, weniger angreifbar sein würde. Das Ziel war vorerst, den Wettbewerb „in den Grenzen kollegialen Anstandes, auf der Grundlage kollegialen Vertrauens und kollegialer Zusammenarbeit zur Erhaltung eines gesunden Gesamtgewerbes" zu führen. Im übrigen sollten die einzelnen Abkommen der Druckorte selbständige Vereinigungen bleiben. Sie erhielten eine Gerichtsbarkeit und zum Zwecke der Durchführung der Abkommen eigene Instanzen. Zur Darlegung der weiteren in den „Kollegialen Abkommen" getroffenen Bestimmungen sei im Folgenden der Text eines solchen, der jedoch nicht überall einheitlich war, wiedergegeben:

§ 1. Preisberechnung.

Die vom Deutschen Buchdrucker-Verein herausgegebenen Berechnungsgrundlagen für die einzelnen Arbeitsgänge werden als für den Bestand des gesamten Buchdruckgewerbes wie der einzelnen Buchdruckereien erforderlich anerkannt. Sie haben demnach als Grundlage bei der Aufstellung aller Berechnungen für einen angemessenen Preis zu dienen. Nachträgliche Abzüge oder Rabatte auf Angebote zu angemessenen Preisen gelten als Verstoß gegen das Abkommen. Bei Streitigkeiten über die Angemessenheit der abgegebenen Preise für Druckaufträge, soweit sie nicht unter § 2 fallen, befindet das nach § 9 dieses Abkommens gebildete Schiedsgericht.

§ 2. Besitzstandsschutz.

1. Bei Anfragen nach dem Preis solcher Druckarbeiten, die ersichtlich bislang bei einer der am Abkommen beteiligten Firmen

[42]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1928, S. 504.

hergestellt worden sind, hat vor der Angebotsabgabe eine Verständigung mit dem bisherigen Drucker stattzufinden. Der Vordrucker ist zur Angabe seines bisherigen Preises verpflichtet. Dieser bisherige Preis ist grundsätzlich zu schützen, es sei denn, daß er von der Vertrauensstelle als unangemessen hoch festgestellt wird. Übertarifliche Preise haben keinen Anspruch auf Schutz.

2. Gelingt eine Verständigung aus irgend einem Grunde nicht oder ist die Druckfirma auf der Vorlage entfernt oder unkenntlich gemacht, so hat der Angefragte umgehend die Vermittlung der Vertrauensstelle anzurufen.

3. Als Aufträge, die diesen Schutz genießen, gelten:
   a) alle Zeitschriften,
   b) Arbeiten, die jährlich, monatlich, wöchentlich oder in anderen Zeitabständen mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren. [43])

4. Unaufgefordert dürfen Angebote auf Besitzstandsarbeiten der am Abkommen beteiligten Firmen nicht abgegeben werden.

§ 3. Rundfragen.

Preisfragen (Objekte über RM 100.—), die als Umfrage nach dem Billigsten zu erkennen sind, und bei denen ein Vordrucker nicht ermittelt werden kann, sind ohne Verzug der Vertrauensstelle zu melden. In einem solchen Falle werden die Preise von der Vertrauensstelle nach den Grundsätzen des § 1 dieses Abkommens errechnet, und es dürfen nur diese Preise abgegeben werden, vorausgesetzt, daß nicht eine andere Behandlung der Anfrage von der Vertrauensstelle veranlaßt wird.

§ 4. Vertraulichkeit des K. A.

Die unterzeichneten Firmen verpflichten sich zu strengstem Stillschweigen gegenüber den Auftraggebern über alle getroffenen Vereinbarungen und Verständigungen usw., sowie über alle Verhandlungen innerhalb des K. A. Nichteinhaltung dieser Verpflichtung stellt einen Verstoß gegen das K. A. dar.

§ 5. Vertrauensstelle.

1. Die Unterzeichner dieses Abkommens sind verpflichtet, der Vertrauensstelle alle zur Beurteilung eines Beschwerdefalles benötigten schriftlichen Unterlagen, wie Preisberechnungen und Briefe oder sonstige Schriftstücke auf Verlangen vorzulegen, auch alle mündlichen Abmachungen, die das in Frage stehende Angebot betreffen, bekanntzugeben.

2. Stellt die Vertrauensstelle einen Verstoß gegen die Bestimmungen des K. A. fest, so hat sie das Ergebnis ihrer Prüfung an den Vertrauens-Ausschuß weiterzuleiten.

[43]) Nähere Ausführungen dazu brachte die „Zeitschrift“ (vergl. ZfDB. Jahrg. 1928, S. 504): Zum Zwecke des Kundenschutzes galten als Besitzstand „alle regelmäßig wiederkehrenden und periodisch erscheinenden Druckarbeiten, die auf Grund einwandfreier Geschäftshandhabung erworben und bei wöchentlichem Erscheinen 1 Jahr, bei monatlichem Erscheinen 2 Jahre, bei vierteljährlichem und halbjährlichem Erscheinen 3 Jahre und bei jährlichem Erscheinen 4 Jahre hintereinander von derselben Buchdruckerei ausgeführt worden sind.“

§ 6. Vertrauens-Ausschuß.

1. Zum Weiterausbau dieser Vereinbarung zum Schutze der beteiligten Firmen, zur Bekämpfung der Preisschleuderei und zur Wahrung des Besitzstandes wird ein Vertrauens-Ausschuß gebildet.

2. Der Vertrauens-Ausschuß setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei aus dem Kreis der Unterzeichner zu wählenden Beisitzern, die je aus einem Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb zu nehmen sind, nebst drei in gleicher Zusammensetzung zu wählenden Stellvertretern.

3. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Vertrauens-Ausschusses werden von der Vollversammlung der Unterzeichner des K. A. auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

4. Der Vertrauens-Ausschuß trifft seine Entscheidungen auf Grund einfacher Stimmenmehrheit der jeweils in den Sitzungen anwesenden Mitglieder. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes ist sein Stellvertreter zuzuziehen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende mit 2 Stimmen den Stichentscheid. Zur Beschlußfassung des Vertrauens-Ausschusses ist die Anwesenheit wenigstens eines Vorsitzenden und zweier Ausschußmitglieder erforderlich. Im übrigen gibt sich der Vertrauens-Ausschuß eine eventl. weiter erforderliche Geschäftsordnung selbst.

§ 7. Kollegiale Einwirkung durch den Vertrauens-Ausschuß.

Erachtet der Vertrauens-Ausschuß eine unberechtigte Preisunterbietung im Sinne der eingegangenen Verpflichtungen oder eine sonstige Verletzung des K. A. als gegeben, so soll er dahin wirken, daß die überführte Druckerei von ihrem das Gesamtgewerbe schädigenden Geschäftsgebaren Abstand nimmt Diese Einwirkung soll in erster Linie durch kollegiale Rücksprache, durch Aufklärung und ernstliche Ermahnung der eingegangenen Verpflichtungen erfolgen.

§ 8. Schiedsgericht.

1. Über alle Streitfälle aus dem K. A. entscheidet ein zu diesem Zweck gebildetes Schiedsgericht nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung, die Teil dieses Abkommens ist.

2. Das Schiedsgericht ist ein Schiedsgericht im Sinne des 10. Buches der ZPO.; es setzt sich zusammen aus einem unparteiischen Vorsitzenden (Juristen), und vier seitens des Vertrauens-Ausschusses für die Dauer von 3 Geschäftsjahren zu bestellenden Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen.

3. Stellt das Schiedsgericht eine Verletzung des K. A. fest, so soll es in der Regel an Stelle einer Schadensersatzpflicht folgende Vetragsstrafen verhängen:

a) bei leichten oder erstmaligen Verstößen evtl. eine bloße Verwarnung;

b) bei sonstigen Verstößen Zahlung in Höhe des dreifachen Unterschiedes zwischen dem nach den D. B. V. Berech-

nungsgrundlagen ermittelten Preis und dem abgegebenen Preisangebot;

c) bei Verstößen gegen den § 4 dieses Abkommens mindestens RM 100.—, höchstens 10% des Auftragsentganges, der für ein Mitglied durch den Vertrauensbruch entstanden ist.

4. Die Vertragsstrafen sind an den Vertrauensmann zu zahlen, der durch den Schiedsspruch unmittelbar das Recht erwirkt, die Leistung zu fordern. Die Beträge sind gesondert zu verwalten und möglichst für Einrichtungen zur Förderung des Nachwuchses im Buchdruckgewerbe zu verwenden. Über die Verwendung beschließt der Vertrauens-Ausschuß, dem von der Vertrauensstelle jährlich Abrechnung vorzulegen ist.

5. Auf Antrag kann der Vertrauens-Ausschuß die Vertragsstrafe für den Fall der Bewährung innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist teilweise oder ganz erlassen.

6. Zur Anrufung des Schiedsgerichtes ist jede an diesem Abkommen beteiligte Firma, der Vertrauensmann, sowie der jeweilige Vorsitzende des Vertrauens-Ausschusses und sein Vertreter berechtigt.

§ 9. Dauer des Abkommens.

1. Das Geschäftsjahr des K. A. läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

2. Das K. A. kann von den beteiligten Firmen mit Vierteljahresfrist zum Jahresschluß durch eingeschriebenen Brief an die Vertrauensstelle gekündigt werden. Wenn eine größere Anzahl von Mitgliedern in der vorbezeichneten Weise die Mitgliedschaft kündigt, sodaß es fraglich ist, ob die Fortsetzung des Abkommens nach seinen Zielen und Zwecken in Betracht kommt und den verbleibenden Mitgliedern zugemutet werden kann, so kann der Vertrauens-Ausschuß bis spätestens 1. November des betreffenden Jahres eine außerordentliche Versammlung einberufen, die über die Aufhebung des Abkommens beschließt. Zum Beschluß der Aufhebung des Abkommens ist die Zweidrittelmehrheit der Unterzeichner erforderlich.

§ 10. Mitgliedschaft.

Die einmal gegebene Unterschrift bleibt für die betreffende Firma unabhängig von einem Wechsel des Inhaber verbindlich und gilt zugleich für deren Angestellte und Vertreter. Das gleiche gilt für die den Unterzeichnerfirmen angeschlossenen Verlage oder sonstigen Betriebsabteilungen.

§ 11. Generalversammlung.

Jährlich hat eine Generalversammlung möglichst in den ersten 2 Monaten stattzufinden. Auf Antrag von wenigstens 10 Mitgliedsfirmen hat der Vertrauens-Ausschuß eine außerordentliche Generalversammlung am Sitze der Vertrauensstelle einzuberufen.

§ 12. Aufnahme und Ausschluß.

1. Über die Aufnahme und den Ausschluß einer Firma entscheidet der Vertrauens-Ausschuß; eine ausgeschlossene Firma

ist berechtigt, eine Entscheidung des Schiedsgerichtes zu beantragen.

2. Der Austritt oder Ausschluß aus dem K.A. bedeutet, daß die Firma den Schutz des Abkommens nicht mehr genießt und daß die Unterzeichner dieser Firma gegenüber nicht mehr an die Bestimmungen des Abkommens gebunden sind.

3. Die Aufnahme sowohl wie der Ausschluß einer Firma ist den übrigen Unterzeichnern sofort mitzuteilen.

§ 13. Querverbindungen.

1. Der Vertrauens-Ausschuß ist ermächtigt, Abkommen mit anderen Bezirken und Kreisen (Querverbindungen) abzuschließen, sofern deren K. A. dem vorliegenden Abkommen inhaltlich ganz oder in deren wichtigsten Teilen entspricht. Ein solches gegenseitiges Abkommen tritt für die beteiligten Firmen in Kraft, nachdem ihnen der Abschluß desselben bekanntgegeben worden ist.

2. Bei Differenzen, die sich aus einem Querverbindungsvertrag ergeben, fungiert das in dem betreffenden Querverbindungsvertrag vereinbarte Schiedsgericht. Gegen die Entscheidung dieses Schiedsgerichtes ist Berufung an das in der Zentralstelle in Berlin gebildete Oberschiedsgericht zulässig, jedoch nur für den Fall, daß der Streitwert RM 1000.— (Satz und Druck) überschreitet. Im anderen Fall entfällt eine Berufung und entscheidet das zuständige Schiedsgericht endgültig.

§ 14. Abänderungen des K. A.

Abänderungen dieses Abkommens können mit bindender Wirkung nur mit Zweidrittelmehrheit der Unterzeichner beschlossen werden.

Die ZfDB., das Organ des DBV., sah die Verpflichtungen, die den Unterzeichnern des Kollegialen Abkommens auferlegt wurden, nicht als Bindungen an,[44]) welche die freie Wettbewerbstätigkeit beeinflußten. Die Abkommen sollten ja nur bezwecken, daß nicht durch Preisunterbietungen Aufträge, die durch ihre periodische Erscheinungsweise mit Recht zum Kundenbesitzstand einer Firma gezählt wurden, dieser verloren gingen. Weiterhin wollte man dadurch bewirken, daß für erstmalige Aufträge Preise erzielt werden könnten, die außer der Wiedereinbringung der Gestehungskosten einen bescheidenen Gewinn ließen. Trotz der Notwendigkeit dieser letztgenannten Forderungen und der Tatsache, daß ja durch Werbung ein bisher noch nicht erfaßter Kundenkreis gewonnen werden und infolgedessen eine Steigerung des Drucksachenverbrauches erfolgen konnte, muß demgegenüber aber gesagt werden, daß für Mitglieder des Abkommens eine Einschränkung des Wettbewerbs bestand und die Form des Zusammenschlusses im „Kollegialen Abkommen" diejenige eines

[44]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1931, S. 330.

Kartells ist. Darauf deutet auch die vorgesehene Verpflichtung auf den Deutschen Buchdruckpreistarif hin.

Der Anreiz, einer derartigen Beschränkung im Preisangebot beizutreten, war insofern gegeben, als den Mitgliedern der Kundenschutz garantiert war. Einen Nutzen hieraus zogen außerdem nicht nur diejenigen Drucker, denen der Auftrag erhalten blieb, sondern die Gesamtheit der Druckereien, unter Umständen auch auswärtige Betriebe; denn ein verlorengegangener Druckauftrag zwang die geschädigte Firma sich ihrerseits nun wieder werbend zu betätigen. Es bestand infolgedessen die Gefahr, daß weitere Verschiebungen von Druckaufträgen eintraten. Auch konnte der Absatz der Druckereiprodukte deshalb erfolgreicher gestaltet werden, weil die Aufwendungen für Werbung, Reisekosten u. ä. zur Erteilung eines Auftrages durch die Einrichtung des Besitzstandschutzes überflüssig wurden oder doch verhältnismäßig vermindert werden konnten. Der Gedanke der Kollegialen Abkommen ist in gewissen Grenzen zweckmäßig, zumal nicht nur DBV.-Mitglieder, sondern alle deutschen Buchdruckereibesitzer durch Teilnahme an der Hebung des Preisniveaus mitwirken können, da viel eher die Neigung besteht, Interessen desjenigen Kollegen, den man kennt oder dem man sich als Mitglied des Kollegialen Abkommens verpflichtet fühlt, zu schützen oder wenigstens nicht zu ignorieren.

Die einzelnen Kollegialen Abkommen besaßen innerhalb der für sie zuständigen Gegenden Kartellcharakter, der natürlich durch ebendiese räumliche Beschränkung beeinträchtigt wurde. Man beschloß daher, die Abkommen weiter auszubauen und sie durch Querverbindungen zwischen den verschiedenen Druckorten zu stärken; in der Annahme[45]), daß das Uebergreifen auf größere Bezirke die Folge sei und man auf diese Weise wieder zu einer allgemeinen Preisbindung gelangen könne. Diese Erwartungen sollten jedoch nicht in Erfüllung gehen, denn die Querverbindungen haben sich wohl einzeln, aber nicht in der Mehrzahl durchsetzen lassen. Die Voraussetzung, die, wie man meinen sollte, eigentlich leicht hätte geschaffen werden können, wäre gewesen, die Kollegialen Abkommen textlich einheitlich zu gestalten; es gibt nämlich fast keine mittlere oder größere Druckerei mehr, die ihre Kundschaft allein am Ort ihrer Produktion hat. Blieb der Schutz aber nur auf diesen Ort beschränkt, so war er für die betroffenen Betriebe fast wirkungslos, deshalb bot er keinen Anreiz, dem

[45]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1928, S. 687.

Kollegialen Abkommen beizutreten. In demselben Sinne äußerte man sich in Fachkreisen[46]), daß nämlich

1. gleichlautende Kollegiale Abkommen und
2. Querverbindungen für eine erfolgreiche Durchführung nötig seien. Der dritte Grund für das Scheitern der genannten Bestrebungen war die verhältnismäßig große Anzahl der Außenseiter, von denen ein beträchtlicher Prozentsatz sogar DBV.-Mitglieder waren. Wenn man bedenkt, daß im September 1929 in 62 Städten[47]) 2165 Firmen am Abkommen beteiligt waren, von denen 1932 Firmen dem DBV. angehörten[48]), obgleich dieser nach dem eigenen Jahresbericht für das Jahr 1929 zu dieser Zeit 6083 Mitglieder zählte, und daß im September 1930[49]) ungefähr 450 Druckorte mit 2500 verpflichteten Firmen erfaßt wurden, wie auch im Juni 1931 erst 40 % der DBV.-Mitglieder das Kollegiale Abkommen unterzeichnet hatten[50]), muß man den Erfolg zahlenmäßig als schwach bezeichnen, trotzdem jene Betriebe 75 % aller Gehilfen beschäftigten. Oertlich ist ein Erfolg insofern festzustellen, als durch diese Vereinbarungen oft ein engerer Zusammenschluß der Druckereibesitzer gefördert wurde. Zwar trat keine Hebung des Preisniveaus ein, aber es wurde doch ein weiterer Preisverfall aufgehalten. Theoretisch bestehen die Kollegialen Abkommen bis heute fort; denn es ist nirgends eine Aufhebung der Gültigkeit erfolgt. Die seit dem Jahre 1933 getätigten Versuche, durch Zusammenschluß aller deutschen Buchdruckereibesitzer das Preisproblem zu lösen, und die bis jetzt erzielten Erfolge lassen eine weitere Existenz und Kündigung der bestehenden Kollegialen Abkommen als überflüssig erscheinen.

c) Notgemeinschaft der deutschen Buchdruckereien.

Erst im Jahre 1933 sollte es gelingen, der Lösung des Preisproblems näherzukommen und einen engeren Zusammenschluß des deutschen Buchdruckgewerbes zu erreichen. Dabei bestand anfangs sogar die Hoffnung auf staatliche Unterstützung. Seitens des DBV. versuchte man auch, sich diese zu sichern. Einmal war es das am 15. Juli 1933 erlassene Kartellgesetz, das bei besonderer Notlage u. a. eine Zwangskartellierung des betroffenen Produktionszweiges vorsah. Die Aussicht auf dessen Anwendung für das Buchdruckgewerbe war umso größer, als die Schrumpfung

[46]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1929, S. 326.
[47]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1929, S. 642.
[48]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1929, S. 643.
[49]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1930, S. 783.
[50]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1931, S. 765.

des Binnenmarktes und der durch den Währungsverfall der Konkurrenzländer bedingte Ausfuhrrückgang bekanntlich zu einem außerordentlich scharfen Wettbewerb und damit zu unwirtschaftlicher Preisgestaltung geführt hatte, so daß die Gefahr der Vernichtung volkswirtschaftlich wertvoller Unternehmungen näher gerückt war. Das graphische Gewerbe war in der unglücklichen Lage, daß seine Produkte nicht nur durch die allgemeine Wirtschaftskrise am schwersten getroffen wurden, sondern daß auch die gewaltigen politisch bedingten Umwälzungen des Jahres 1933 sich zu seinem Nachteil auswirkten. Das Ersuchen des DBV. auf Anwendung der Zwangskartellierung fand jedoch nicht die Unterstützung des Reichswirtschaftsministeriums. Die Zahl der Anträge der verschiedensten Wirtschaftskreise war nämlich binnen kurzer Zeit auf 650 gestiegen. Deshalb lehnte die Reichsregierung die vorliegenden Anträge größtenteils ab, da sie von einer derart umfangreichen Kartellierung eine Preiserhöhung und Gefährdung des Wirtschaftslebens befürchtete[51]). Den zweiten Versuch zur Besserung der Lage im Buchdruckgewerbe unternahm der DBV., indem er zur Anwendung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb beim Reichswirtschaftsministerium das Recht zu erhalten suchte, von sich aus eine für das gesamte Gewerbe zuständige Instanz zu schaffen, der auch die Exekutive gegen Außenseiter übertragen werden sollte, weil bei Anwendung des Gesetzes im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten zuviel an Zeit verlorenging. Dieser Versuch scheiterte schließlich an dem Widerstand des Reichsjustizministeriums.

Da nach solchen Bemühungen eine staatliche Regelung nicht zu erwarten war und die Notlage des Gewerbes einen weiteren Aufschub nicht zuließ, blieb nur die Möglichkeit bestehen, daß das Buchdruckgewerbe aus eigener Kraft den Zusammenschluß förderte und eine Preisbindung vereinbarte. Im Sommer des Jahres 1933 haben sich unter Mitwirkung des Treuhänders der Arbeit für den Wirtschaftsbezirk Niedersachsen zum ersten Mal eine beträchtliche Zahl von Buchdruckereien zu einer sogenannten „Notgemeinschaft" vereinigt, die die Städte Hannover, Bremen, Oldenburg, Bielefeld, Braunschweig und Osnabrück umfaßte und die binnen kurzer Zeit 60% der in diesen Orten bestehenden Betriebe, 85% der Betriebsmittel und 90% aller Beschäftigten zusammenschloß, die in dem bezeichneten Gebiet in Buchdruckereien tätig waren.[52]) Dieser über Erwarten große Erfolg wurde in der DBV.-Hauptversammlung des Jahres 1933 lebhaft

[51]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1933, S. 601.
[52]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1933, S. 599.

diskutiert. Man gab der Hoffnung Ausdruck, daß nach langem Suchen jetzt vielleicht ein Mittel gefunden sei, dem Ziele näherzukommen. Am 20. Oktober 1933 erschien darauf in der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker" ein von 87 Druckereien namentlich unterzeichneter Aufruf[53]), in dem alle Buchdruckereibesitzer, Mitglieder der bestehenden Verbände und Innungen oder nicht organisierte Berufskollegen, zum Zusammenschluß in der „Notgemeinschaft der deutschen Buchdruckereien" aufgefordert wurden. Die Erfolge, die mit der Aufforderung zur Beitrittserklärung für die Notgemeinschaft erzielt wurden, übertrafen alle Erwartungen; ein Zeichen dafür, daß man in dieser Bindung in Buchdruckerkreisen wirklich die letzte und augenblicklich allein noch gebliebene Hilfe sah. In einzelnen Städten gelang es sehr bald 90%, in anderen (Bremen, Braunschweig, Hildesheim, Oldenburg, Stettin, Hamburg) sogar 100% der Betriebe zu erfassen[54]). Von großer Wichtigkeit war, daß auch in den Druckzentren Berlin, Leipzig, Frankfurt und Stuttgart ein maßgeblicher Zusammenschluß erfolgte. Im allgemeinen setzte sich der Gedanke der Notgemeinschaft, „feste Verpflichtung auf eine angemessene Preisgrundlage",[55]) innerhalb der relativ kurzen Zeit von 5 Monaten derart durch, daß am 1. April 1934 von den 10 198 Druckereien, die in der als amtlich anzusprechenden Liste der Buchdruckerberufsgenossenschaft aufgeführt wurden, 9674 Betriebe den Verpflichtungsschein unterzeichnet hatten[56]). Im Mai 1934 hat sich die Zahl der der Notgemeinschaft angeschlossenen Betriebe sogar auf 10 318, und am 1. Juni 1934 auf 10 854 erhöht[57]). Demnach haben sich 656 Druckereien mehr verpflichtet, als die Statistik der Buchdruckerberufsgenossenschaft überhaupt aufweist. Man ersieht daraus also, daß auch ein Teil der Kleinbetriebe, die nicht berufsgenossenschaftspflichtig waren, den eingeschlagenen Weg als richtig anerkannten und Außenseiter größtenteils nur Zwergbetriebe waren, die kein Personal beschäftigten[58]).

Die anfangs in jeder Stadt gesondert errichteten Notgemeinschaften verpflichteten ihre Mitglieder auf eine Preisgrundlage, die aber mangels genauen Zahlenmaterials von Ort zu Ort starke Abweichungen aufwies. „Aus diesem Grunde wurden die Notgemeinschaften einheitlich über das ganze Reich zusammengefaßt."

[53]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1933, S. 691.
[54]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1933, S. 693.
[55]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 691.
[56]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 241.
[57]) vgl. DBV.-Jahresbericht über das Jahr 1933.
[58]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 295.

Gleichzeitig gab man für diese Reichsnotgemeinschaft eine Mindestpreisliste heraus, „die das Durcheinander der verschiedenen örtlichen Preislisten beseitigte."[59])

III. Der Charakter dieses Kartells. Die herrschenden Kartellbegriffe. Ergebnis dieser Untersuchung.

Eine Gegenüberstellung dieses vorliegenden Zusammenschlusses und der heute maßgeblichen Kartelldefinitionen zeigt, in welchem Grade die einzelnen charakteristischen Merkmale bei der Notgemeinschaft vertreten sind.

Einigkeit besteht darüber, daß sich der Kartellbegriff aus zwei Elementen zusammensetzt, aus dem sozialen Element des „Verbandes" und dem ökonomischen Element der Preisgestaltung[60]). Zweifellos zutreffend ist die Existenz eines Verbandes in der Notgemeinschaft. Eine Preisgestaltung läßt sich jedoch nur durchführen, wenn die sich zusammenschließenden Unternehmer in einem gewissen Ausmaß den Markt zu beeinflussen vermögen. Ob dieses allein in der Form der absoluten Marktbeherrschung möglich ist, also gleichsam ein Monopol zur Voraussetzung wird, oder ob auch eine Marktregelung ein Kartell zu begründen vermag, hängt schließlich von der Definition des Begriffs „Monopol" ab. So wendet sich Liefmann gegen Ausdrücke wie „Marktbeeinflussung" und „Marktregelung", da auch diese Bezeichnungen eine monopolistische Stellung der Organisationen voraussetzten und nur eine nähere Ausführung des Begriffs der monopolistischen Tendenz seien.[61]) Ebenso setzt Wolfers eine monopolistische Marktstellung für die Begriffsbestimmung der Kartelle voraus[62]) und bezeichnet Kartelle als „Wirtschaftsverbände, die eine Monopolstellung besitzen."[63]) Gleichwohl gibt Wolfers aber selbst zu, daß ein Verband auch dann als Kartell anzusprechen sei, „wenn er eine, wie auch immer begrenzte, Monopolstellung besitzt."[64]) Es scheint daher, daß der Monopolfaktor für die Begriffsbestimmung des Kartells nicht als ausschlaggebend

[59]) vgl. DBV.-Jahresbericht über das Jahr 1933.
[60]) vgl. Wolfers, S. 14.
[61]) vgl. Liefmann (Kartelle, Konzerne u. Trusts) S. 12 ff.; „Kartell-Rundschau" 1928, Heft 7/8, S. 412.
[62]) vgl. Wolfers, S. 17.
[63]) vgl. „Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik" 1928, Bd. 59, Heft 2, S. 321.
[64]) vgl. Wolfers, S. 56.

gilt, wie auch Lehnich nicht der Auffassung ist, „daß der ausgesprochene Zweck der Kartelle die monopolistische Beherrschung des Marktes" wäre. Nach seiner Ansicht dienen sie der Regelung des Marktes und der Beschränkung des Wettbewerbs[65]). Desgleichen behauptet Tschierschky, daß die monopolistische Marktbeherrschung nur „ausnahmsweise vorübergehend die potentielle Obergrenze" bilde und die vom Willen der Kartellmitglieder bestimmte Marktregelung zum Wesen der Kartelle gehöre. Weber definiert die Kartelle als Vereinigungen „selbständig bleibender Unternehmer desselben Gewerbes zwecks gemeinsamer Regelung der Absatzbedingungen".[66]) Aehnlich bezeichnet Beckerath das Kartell als „vertragsmäßige Vereinbarung selbständig bleibender Unternehmer zur Regulierung des Marktes. Die Konkurrenz wird reguliert, nicht aufgehoben."[67])

Vergleicht man mit diesen Ergebnissen die Organisation und die Ziele der Notgemeinschaft im deutschen Buchdruckgewerbe, so ist festzustellen, daß durch den Zusammenschluß ein Kartell zustande kam, zumal wenn man die der Zahl und dem investierten Kapital nach starke Beteiligung der Druckereibesitzer berücksichtigt. Wenn jemals die Bezeichnung der Kartelle als „Kinder der Not" berechtigt war, dann dürfte sie wohl für diesen geschaffenen Verband zutreffen. Die geschichtliche Entwicklung, insbesondere die zahlreichen fehlgeschlagenen Versuche zur Behebung der Schwierigkeiten, zeigen ganz klar den defensiven Charakter der Notgemeinschaft auf. Der Wunsch nach einer nur sachgemäßen und keineswegs übertrieben hohen Kalkulation, die auch auf die Erfordernisse des Marktes Rücksicht nimmt, erleichtert dabei eine verantwortungsbewußte Kartellpolitik.

Durch die Verpflichtung der Notgemeinschafts-Mitglieder auf die festgelegten Mindestpreisnormen zwecks Verhinderung von ruinösen Unterbietungen entstand ein Preiskartell mit dem Ziel einer Erhöhung und Sicherung der Rentabilität der angeschlossenen Betriebe. Allerdings waren gleichfalls die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen Gegenstand eines Uebereinkommens, um Mißbrauch und Umgehungen auszuschalten, wenn sie an Bedeutung auch weitaus zurücktraten und sich im einzelnen nur wenig von den bisher im Buchdruckgewerbe üblichen kaufmännischen Gepflogenheiten unterschieden. Es ergibt sich demnach, daß in der vom DBV. geführten Institution der „Notgemeinschaft der

[65]) vgl. Lehnich, S. 41.

[66]) vgl. Weber, 2. Band, S. 174.

[67]) vgl. Beckerath, S. 3.

deutschen Buchdruckereien" ein gemischtes Preis- und Konditionenkartell vorliegt. In einigen wenigen Städten wurde dieses sogar zum Verteilungskartell ausgebaut. In Wilhelmshaven beispielsweise haben die städtischen Behörden die Zusage gegeben, alle Druckaufträge direkt der „Notgemeinschaft" zur Verteilung an die Mitglieder zuzuleiten.[68]) Da diese Fälle aber ganz vereinzelt blieben, kann ihnen eine wesentliche Bedeutung nicht zugesprochen werden.

1. Erklärung der Mindestpreisnormen.

Das Fundament dieses neuen Preis- und Konditionenkartells bilden die für alle Mitglieder verbindlichen Mindestpreisnormen. Obgleich die Notgemeinschaften der verschiedenen Druckorte Einzelglieder darstellten, die ihre volle Selbständigkeit besaßen, war es doch für ein erfolgreiches Bestehen der Preisbindung unerläßlich, die Preissätze für das ganze Reichsgebiet einheitlich zu gestalten. Als Organisation, die allein sowohl auf Grund ihrer Unterlagen als auch ihrer Erfahrungen derartige Normen aufzustellen fähig war, kam nur die Leitung des DBV. in Frage. Zwar gab es in einigen Städten noch Buchdruckerinnungen, doch war es ihnen durch die Gewerbeordnung untersagt, sich mit Maßnahmen der Preisbindung zu befassen.

Dem DBV. standen zwei Wege zur Errechnung der zukünftigen Preissätze offen. Entweder konnte man nämlich den im Jahre 1907 herausgegebenen und inzwischen im Jahre 1927 in neunter Auflage erschienenen Deutschen Buchdruckpreistarif zur Grundlage nehmen und die in ihm angeführten Preise nach der Entwicklung in den letzten Jahren revidieren oder man mußte die Preisbindung auf völlig neuer Grundlage aufbauen. Die Verwertung des früher gültigen Preistarifs schied aus, weil in Fachkreisen das Vertrauen zu diesem völlig verlorengegangen war. Zwar wurde er in Betrieben bei der Kalkulation noch herangezogen. Dies geschah jedoch fast nur, um ihm Anhaltspunkte zu entnehmen. Die sich nach abgeschlossener Kalkulation ergebende Endsumme wurde dann stets nach Gutdünken oder durch Einsetzen von willkürlichen und infolge des Konkurrenzkampfes bedingten Abschlägen vermindert[69]). Diese Abschläge, welche die Unternehmungen meistens dann mit ihrer angeblich billigeren Produktionsweise zu rechtfertigen suchten, waren vor allem zu beseitigen, um bei der neuerlichen Preisfestsetzung jede Umgehungsmöglichkeit auszuschließen. Der DBV. schlug daher den

[68]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 463.
[69]) vgl. DBV.-Jahresberichte über die Jahre 1931, 1932.

zweiten Weg ein. Statt sich mit einer Neubearbeitung des früher verbindlichen Tarifs zu befassen, der auf Grund von in der Praxis vorgefundenen Durchschnittswerten errechnet war, stellte er auf völlig neuer Grundlage Preisberechnungen an und gab diesen den Charakter von Mindestpreisen. Die Vereinsleitung sammelte in über 240 deutschen Druckereien der verschiedensten Struktur aus den Jahren 1931 und 1932 Material[70]), um die Gestehungskosten dieser Betriebe eingehend zu untersuchen. Dann baute man empirisch einen Betrieb auf, „der stets zu den günstigsten Bedingungen zu arbeiten in der Lage ist und der bei geringsten Selbstkosten einen denkbar größten Umsatz bei voller Ausnutzung der Produktionskapazität und fast völliger Ausschaltung unproduktiver Wartezeiten zu verzeichnen hat[71])."

Im Vergleich mit dem früheren Preistarif weisen die neuen Sätze erhebliche Abweichungen auf. Diese Abweichungen finden ihre Begründung darin, daß die Modernisierung der Betriebe in größtem Umfange berücksichtigt wurde. In den letzten Jahren wurde der alte Buchdruckpreistarif deswegen und wohl mit Recht stark angegriffen, weil in der Zwischenzeit sich die Verhältnisse grundlegend geändert hatten und in ihm die technische Weiterentwicklung zuwenig zum Ausdruck kam[72]). Daher wurde jetzt die Maschinenleistung gegenüber den alten tariflichen Angaben bedeutend erhöht, teilweise um 50 %[70]), wie man auch alle sonstigen Verbesserungen in der Produktionsweise heranzog. Eine Verzinsung des investierten eigenen Anlage- und Betriebskapitals sowie Kreditzinsen und die Möglichkeit der Reservenbildung[70]), wurden bei der Errechnung der neuen Preisnormen nicht berücksichtigt. Große Unterschiede fanden sich beim Vergleich der Verwaltungskosten in den einzelnen Druckereien. Für diese Ausgaben setzte man daher nur ein Minimum ein, um die Betriebe zu äußerster Sparsamkeit zu zwingen. Ein anderer wichtiger Faktor für die Errechnung der Gestehungskosten war die Produktionskapazität, die nur in einigen wenigen Druckereien voll ausgenutzt werden konnte. Daß es sich um wirkliche Mindestpreise handelt, geht aus dem der Preisberechnung zugrunde gelegten Beschäftigungsgrad von 75—80 % hervor. In Wirklichkeit lag dieser zur Zeit der Einführung der Preisnormen bei ungefähr 50 %. Also würde selbst die Erzielung der Mindestpreise keinen Betrieb vor Verlusten bewahren, solange nicht ein Beschäftigungs-

[70]) vgl. DBV.-Jahresbericht über das Jahr 1933.

[71]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, Nr. 66, Berechnungsamtsnachrichten S. 25.

[72]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1933, S. 707.

grad von 75—80 % erreicht ist. Weiterhin wurden die zahlbaren Löhne insofern niedrig eingesetzt, als hinsichtlich der auf den Grundlohn der Gehilfen zu zahlenden Ortszuschläge[73]) nur Druckorte bis zu 12½ % Ortszuschlag berücksichtigt waren. 81,4 % aller Gehilfen befanden sich jedoch in Orten mit über 12½ % Zuschlag und in Großstädten wie Berlin, Leipzig usw. stieg dieser bis auf 25 % an. In diesen Orten mit 25 % Zuschlag waren 41,5 % der Gehilfenschaft beschäftigt[74]). Trotzdem versuchte man dem Verlangen der Provinzdruckereien oder solchen, die in kleineren Städten ansässig waren, gerecht zu werden. Diesen Betrieben mit weniger als 10 % Ortszuschlag war es gestattet, 5 % von der Herstellungssumme beim Angebot in Abzug zu bringen, obwohl die verringerten Lohnkosten in vielen Fällen durch die Vermehrung der Verwaltungskosten (Einkauf und größere Lagerhaltung) ausgeglichen werden. Sehr umfangreich waren auch die aus freien Stücken den Arbeitern bewilligten Leistungszulagen, die in den Mindestpreisnormen überhaupt keinen Niederschlag fanden. Schließlich trugen der geringe Abschreibungssatz von 7½ % für den Maschinenpark sowie die Beschränkung des Gewinnzuschlages auf 10 % auf die Selbstkosten dazu bei, das Niveau der Preise äußerst niedrig zu halten.

2. Kritik der Preisnormen und Gutachten des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit.

Es darf wohl behauptet werden, daß auf vorstehende Art der Tariferrechnung Richtsätze entstanden sind, die bei vernünftiger Kalkulation nirgends mehr die Möglichkeit der Unterbietung in sich tragen, wenn nicht andernfalls Verluste den Betrieb belasten sollen. Es wird sich vielmehr oft ein Ueberschreiten der Preissätze als erforderlich erweisen. Nur eine geringe Zahl deutscher Druckereien dürfte nämlich unter den zugrunde gelegten günstigen Bedingungen zu produzieren in der Lage sein. Unternehmungen, die mit diesen neuen Preisnormen nicht auszukommen glauben, werden also entweder kaufmännisch und technisch sich derart organisieren müssen, daß sie die ihnen entsprechende Kostenklasse erreichen oder sie werden gezwungen sein, auf Grund ihrer qualitativ höheren Leistung oder sonstigen Vorzüge für die Verbraucherkreise auch höhere Preise zu fordern. Der den Kartellen oft gemachte Vorwurf, daß sie die Preise nach den

[73]) Ortszuschläge sind Aufschläge auf die tariflichen Mindestlohnpositionen, um den Differenzen der Lebensverhältnisse verschiedener Gegenden Rechnung tragen zu können.

[74]) vgl. DBV.-Jahresbericht über das Jahr 1933.

höchsten Kosten ermittelten, um ihre nicht leistungsfähigen und unrentablen Betriebe am Leben zu erhalten, trifft demnach für die Notgemeinschaft nicht zu. Vollauf kann man Lehnich beipflichten, wenn er sagt[75]): „Daß das Preisniveau durch die Bildung von Preiskartellen gehoben wird, ist wohl nicht zu bestreiten." Auch solche Kartelle, die sich einer mäßigen Preisstellung befleißigen, „setzen doch Preise fest, die höher sind als die Preise, die ohne Kartellierung bestehen würden. Das ist aber durchaus selbstverständlich. Gesunde Preiskartelle, die den Erfordernissen unseres Wirtschaftssystems Rechnung tragen, kommen eben doch nur zustande, wo die scharfe Konkurrenz die Preise derart gesenkt hat, daß im Durchschnitt ohne Gewinn oder sogar mit Verlust verkauft wird."

Die Zeitschrift des DBV. äußert sich zur Einführung des neuen Preistarifs mit folgenden Worten[76]): „Die erste Aufgabe war unter allen Umständen die, keinerlei Preisvorschriften zu erlassen, welche in der Praxis nicht als durchführbar empfunden worden wären und die, wenn man den alten Weg des Durchschnittstarifs gewählt hätte, vermutlich auch den Grundsätzen unserer neuen Wirtschaftsführung kaum entsprochen haben dürften." Der „Völkische Beobachter" schreibt dazu[77]): ‚Der Zweck ist nicht etwa eine allgemeine Erhöhung der Preise, sondern es sollen die volkswirtschaftlich gefährlichen Auswüchse des Preiskampfes unterbunden werden." Auf diese Feststellung (Mindestpreise auf unterster Preisgrenze) muß der größte Wert gelegt werden, weil sonst leicht die Vermutung entstehen könnte, als versuche das Buchdruckgewerbe mit der Schaffung neuer Preisnormen eine weitgehende Preiserhöhung durchzuführen.

Daß es sich bei den neuen Preisnormen um Mindestpreisnormen handelt, hat ferner eine „Kosten- und Leistungsuntersuchung im Buchdruckgewerbe" bestätigt. Sie wurde im Auftrage des DBV. vom Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW.) durchgeführt und sollte u. a. auch Material für die Beurteilung der Lage des Gewerbes und der Richtigkeit der verbandsmäßig festzulegenden Druckpreise liefern. In den „RKW-Nachrichten" (Heft 5 vom Mai 1934) ist mitgeteilt, in den meisten Branchen entstände der Wunsch nach einer Preisregelung auf Grund der Resultate von Betriebsuntersuchungen aus dem Bewußtsein und in vielen Fällen auch nur aus dem Gefühl heraus,

[75]) vgl. Lehnich, S. 56.

[76]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 570.

[77]) vgl. „Völkischer Beobachter", Ausgabe von 1., 2. u. 3. April 1934.

„daß man durch Konkurrenzdruck seine Waren zu Verlustpreisen abzusetzen gezwungen wäre, wie man sich in den Zeiten einer stark gesunkenen Nachfrage stets dessen bewusst war, daß der Kampf um den Auftrag eine der Hauptursachen unerhörter Preisabsenkungen sei."

Der erwähnten Untersuchung des RKW., die eine bis ins einzelne gehende Aufgliederung der Unternehmungen enthält, wurden 6 Betriebe (Klein-, Mittel-, gr. Mittel- und Großbetriebe) zugrunde gelegt. Bei der Errechnung der Preise nahm das RKW. einen Beschäftigungsgrad von 75 % an, während nach seinen eigenen Angaben zum Zeitpunkt der Untersuchung dieser bei den betreffenden 6 Betrieben zwischen 55 % und 80 % schwankte. Zusammenfassend ist zu sagen, daß die ermittelten Sätze des RKW. diejenigen der Notgemeinschaft durchaus rechtfertigen. Es würde ein falsches Bild ergeben, wenn man sie in den Einzelpositionen den Preisnormen des DBV. gegenüberstellen oder mit denjenigen des früheren Deutschen Buchdruckpreistarifs vergleichen würde, weil die Grundlagen voneinander abweichen. Unterschiede sind in der jeweiligen Berücksichtigung der Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie in der Höhe der Verzinsung und Abschreibungen, hauptsächlich aber in der Differenz des angenommenen Beschäftigungsgrades begründet. Ferner hat das RKW. für die Druckereiabteilung selbst Einheitsstundensätze errechnet, während der DBV. hier eine weitgehende Staffelung durchführte und bei laufender Maschine nicht die Druckstunden, sondern die Auflagezahl der Kalkulation zugrunde legt. Desgleichen sind seine Preissätze u. a. danach gegliedert, ob die Maschine bereits druckt oder ob die Druckform in der Maschine noch in Vorbereitung ist, sowie ob die Druckarbeiten mit oder ohne Bilder, in schwarzer oder bunter Farbe hergestellt werden.

Sehr aufschlußreich sind auch die Aeußerungen, die vom RKW., also einer dritten und neutralen Stelle, über die vorgefundene Lage im deutschen Buchdruckgewerbe gemacht werden. Insbesondere verdienen die Hinweise auf die Preisgestaltung weitgehende Aufmerksamkeit der Druckereibesitzer, wobei stets die Notwendigkeit einer klaren und ausführlichen Kostengliederung hervorgehoben wird. So weist der Durchschnitt aus den 6 untersuchten Betrieben einen Verlust von 3,9 % des Gesamtumsatzes auf. „Diese Ergebnisse zeigen deutlich", heißt es in dem Bericht weiterhin, „daß alle 6 Betriebe bereits seit längerer Zeit unter außerordentlich ungünstigen Verkaufs- und Preisbedingungen leiden, die sich auf die Dauer immer verschlechternder auf die Vermögensbilanzen auswirken müssen. Bei der Durch-

führung dieser Untersuchung trat immer wieder die starke Unsicherheit der Preisbildung hervor, welche Tatsache beachtlich ist und für die Preisbildung des Verbandes richtunggebend sein sollte, besonders da es sich bei den untersuchten Betrieben ausschließlich um solche handelt, die — soweit das im Laufe der Untersuchung festgestellt werden konnte — in jeder Beziehung kaufmännisch und technisch verantwortlich geführt werden." Ferner: „Die Grundsätze und zahlenmäßigen Abgrenzungen für das neue Tarifwerk des Buchdruckgewerbes sind mit diesem Bericht gegeben. Der allseits gewünschte Erfolg — der im Interesse des arg darniederliegenden Gewerbes dringend zu wünschen ist — ist von einer verständnisvollen Gemeinschaftsarbeit untrennbar."

IV. Maßnahmen zur Durchführung der festgesetzten Preise.

1. Einwirkungen des Lohnes.

Die geschichtliche Entwicklung der Lohnpolitik lehrte, daß diese für das Preisproblem stets von größter Bedeutung war. Weitgehende Beschäftigung von Lehrlingen und geringere Bezahlung der Gehilfenschaft waren vor Zustandekommen eines Tarifs Mittel gewesen, die eigenen Gestehungskosten herabzudrücken und den Konkurrenten im Verkaufspreise zu unterbieten. Einheitliche Löhne dagegen hatten stets einen stark ausgleichenden Einfluß ausgeübt. Daher mußte ihnen auch beim vorliegenden Kartell eine wichtige Rolle zufallen, weil dann ein wesentlicher Teil der Produktionskosten von vornherein als unveränderlich festgelegt war. Die Arbeit des Verbandes hatte sich deshalb vor allem darauf zu richten, konstante Entlöhnung für das ganze deutsche Druckgewerbe zu gewährleisten. In Zukunft war ein Durchbrechen der Preisnormen nämlich umsomehr zu befürchten, als der vereinbarte Lohntarif im Jahre 1933 ablief und infolge staatlicher Auflösung der Gehilfenorganisation von dieser Seite nicht erneuert werden konnte.

Durch Verfügung des vom Reichsarbeitsministerium eigens für das Buchdruckgewerbe bestellten Treuhänders wurde der Lohntarif jedoch vorläufig um ein Jahr verlängert. Seitdem besteht er in gleicher Höhe fort, da der Reichsarbeitsminister durch Anordnung vom 28. März 1934 die Gültigkeit der am 30. April 1934 noch laufenden Tarifverträge bis auf weiteres als Tarifordnungen

im Sinne des neuen Arbeitsgesetzes verfügte [78]). Desgleichen blieben der allzu zahlreichen Lehrlingsbeschäftigung durch die auch weiterhin geltende und nach der Gehilfenzahl gestaffelte Lehrlinsskala Grenzen gezogen.

Aus diesen Gründen waren von der Lohnseite her keine Erschütterungen der Verkaufspreise zu erwarten. Der Notgemeinschaft jedoch erwuchs daraus eine wesentliche Unterstützung für den Zusammenschluß.

2. Instanzen und Exekutive der Notgemeinschaft.

Schädigungen des vereinbarten Preisniveaus hätten aber auch die Kartellmitglieder durch eine bewußte Unterbietung hervorrufen können. Die vorhergehenden Jahre hatten ja die Schwierigkeit eines einigen Zusammenarbeitens bewiesen. Wenn sich nicht der Mißerfolg der früheren „Kollegialen Abkommen" wiederholen sollte, war es unbedingt erforderlich, eine mit weitgehenden Machtmitteln ausgestattete Exekutive zu schaffen. Auch bestand die Notwendigkeit, das Moment der verschiedenartigen Durchführung, das die „Kollegialen Abkommen" scheitern ließ, zu beseitigen. In Zukunft war daher jede Notgemeinschaft nach allgemein gleichen Bestimmungen aufzubauen.

Zur Durchführung der Kartellbedingungen waren in erster Linie alle diejenigen Maßnahmen festgelegt, denen sich jedes neu beitretende Mitglied durch Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheines unterwirft. Im allgemeinen beschränkt sich die Verpflichtung jedes Einzelnen darauf, der Kalkulation die vom DBV. herausgegebenen Preisnormen zugrundezulegen und die von ihm als Exekutive geschaffenen Schiedsgerichte im Sinne der Zivilprozeßordnung als verbindlich anzuerkennen. Wie bei allen Kartellen ist auf besondere Fälle Rücksicht genommen. Gedacht ist dabei wohl daran, daß beispielsweise mit einem Außenseiter konkurriert werden muß oder wenn es sich um bestehende Verträge handelt. Eine große Bedeutung ist dieser Formulierung jedoch nicht beizumessen, denn da Abweichungen sowie deren Ausmaß der DBV. bestimmt, dürfte in Einzelfällen vor Abgabe einer Offerte der Instanzenweg stets zu schwerfällig sein. Sobald die Betriebe restlos erfaßt sind, sollen keine Ausnahmen mehr zugelassen sein[79]). Von Wichigkeit ist aber die Bestimmung, daß jedes Mitglied der Notgemeinschaft aus erzieherischen Gründen

[78]) vgl. DBV.-Jahresbericht über das Jahr 1933.

[79]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1933, S. 757.

und um unwahre Angaben zu vermeiden, verpflichtet sein soll, erforderlichenfalls seinen gesamten Schriftwechsel und die Kalkulationsgrundlagen den vom DBV. beauftragten Instanzen vorzulegen. Gerade diese letzte Forderung ist geeignet, für die notwendige Ordnung innerhalb des Kartells zu sorgen und die Betriebe zur sachgemäßen Preisberechnung anzuhalten. Sie muß als außerordentlich weitgehende Kontrolle aufgefaßt werden.

Der Wortlaut eines solchen, für das ganze Reich einheitlichen Verpflichtungsscheines sei im Folgenden wiedergegeben:

Notgemeinschaft der deutschen Buchdruckereien.

1. Wir (ich) verpflichte(n) uns (mich), unsere (meine) Berechnungen von Drucksachen auf Grund der vom Deutschen Buchdrucker-Verein E. V. — nachstehend DBV genannt — jeweils herausgegebenen Preisnormen vorzunehmen und nur gemäß dem Ergebnis dieser Berechnung Angebote zur Erlangung von Druckaufträgen abzugeben, sowie Druckaufträge anzunehmen.
   Ob und in welchem Ausmaß eine Abweichung von den Preisnormen für eine bestimmte Zeit oder für gewisse Drucksachen gestattet ist, bestimmt die Führung des DBV bzw. der von ihr eingesetzte Ausschuß.
2. Wir (ich) verpflichte(n) uns (mich), den von der Führung des DBV mit der Geschäftsführung betrauten Stellen unverzüglich alle Auskünfte über abgegebene Angebote oder angenommene Druckaufträge streng wahrheitsgemäß zu erteilen, unsere (meine) Bücher und unseren (meinen) Schriftwechsel vorzulegen, soweit dies nach Auffassung der mit der Geschäftsführung betrauten Stelle zur Klärung einer Sache erforderlich ist.
3. Wir (ich) erkenne(n) die Entscheidungen eines auf Grund der Zivilprozeßordnung am Sitze der Kreisgeschäftsstelle des DBV gebildeten Schiedsgerichts als endgültig und unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges für uns (mich) maßgebend an.
4. Die Notgemeinschaft soll alle Buchdruckereien des Reiches umfassen. Eine einheitliche, für die ganze Notgemeinschaft verbindliche Geschäftsordnung, die auch die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung des Schiedsgerichts zu regeln hat, wird von dem DBV herausgegeben.
5. Für die Notgemeinschaft gelten die gleichen Kündigungsbedingungen wie für die Mitglieder des DBV. Über eine etwaige Auflösung der Notgemeinschaft oder eine Änderung dieser Bestimmungen entscheidet die Führung des DBV.

....., den 1934

(Unterschrift u. Firmenstempel)

Schiedsvertrag.

Entsprechend der Bestimmung des § 1027 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 27. 10. 33 erkläre(n) wir (ich): Über sämtliche Streitigkeiten, die aus der „Notgemeinschaft der deutschen Buchdruckereien" entstehen, hat das in den Ziffern 3 und 4 der „Notgemeinschaft" vorgesehene Schiedsgericht endgültig und unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden.

. . . . . , den 1934

(Unterschrift u. Firmenstempel)

Für das Ziel der Notgemeinschaft stellte der DBV. seine Organisation zur Verfügung. Sie war allein fähig, mit ihren das ganze Reich umfassenden Stellen helfend einzugreifen. Zur Durchführung der „Notgemeinschaft der deutschen Buchdruckereien" wurden jedoch neue Instanzen geschaffen. Eine Geschäftsordnung wurde erlassen, in der alle näheren Bestimmungen sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder ausführlich festgelegt sind. Zu den Pflichten der angeschlossenen Buchdruckereien gehört u. a., daß alle Vereinbarungen, die über die Einhaltung von Preisen, Wahrung des Besitzstandes usw. getroffen werden, wie auch die Verhandlungen und Entscheidungen der zuständigen Instanzen streng vertraulich zu behandeln sind.

Wird nun eine Verletzung von eingegangenen Verpflichtungen bekannt, so kann die nach Bedarf für größere Städte oder Bezirke errichtete Einigungsstelle angerufen werden [80]). Das Recht der Anrufung steht jedem Mitglied zu, das sich durch eine Verletzung des Vertrages geschädigt fühlt, aber auch jeder Organisation, die der Förderung wirtschaftlicher Interessen deutscher Buchdruckereibesitzer und der Notgemeinschaft dient. Demnach hat also der DBV., obwohl er nicht direkt an der Notgemeinschaft beteiligt ist, das Recht, die Einigungsstelle anzurufen. Dadurch, daß die Leiter dieser Einigungsstellen vom zuständigen Kreisvorsitzenden des Vereins bestimmt werden, sichert sich der Verein einen nicht geringen Einfluß auf die Entwicklung des Kartells. Er hat so die Gewährleistung für die Innehaltung einer von ihm verfolgten Preispolitik.

Im übrigen üben die Leiter dieser Einigungsstellen, von denen es im ganzen Reich rund 450 gibt [81]) ihre Tätigkeit ehren-

[80]) vgl. Geschäftsordnung für die Notgemeinschaft der deutschen Buchdruckereien; ferner: Richtlinien für die Leiter der Einigungsstellen.
[81]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 609.

amtlich aus und werden nur auf Antrag tätig. Aufgabe der Einigungsstelle ist es, nach Prüfung der sachlichen Zuständigkeit und Glaubhaftmachung des Antrages die Grundlage für eine Einigung vorzubereiten und zu versuchen, einen gütlichen Ausgleich zwischen Antragsteller und Antraggegner herbeizuführen. Dabei soll die Einigung durch kollegiale Rücksprache, durch Aufklärung des Sachverhaltes und durch Betonung der wirtschaftlichen Gründe für die strenge Befolgung der Pflichten der Notgemeinschaft ermöglicht werden.

Zur Aufklärung des Sachverhaltes stehen dem Leiter der Einigungsstelle zwei wichtige Hilfsmittel zur Verfügung. Er kann nämlich sowohl die bereits erwähnte Vorlegung von Büchern und Geschäftspapieren verlangen, wie auch das persönliche Erscheinen der betroffenen Betriebsinhaber verfügen. Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zu dem anberaumten Termin, so ist auf eine Ordnungsstrafe zu erkennen. Im Höchstfalle darf diese ℳ 1000.— betragen, ihre Zahlung kann im Wege einer ordentlichen Klage erzwungen werden. Kommt hierauf ein Vergleich zwischen den beiden Parteien zustande, so wird dieser in einem besonderen, vom Leiter der Einigungsstelle und den beiden Gegnern unterschriebenen Schriftstück niedergelegt. Scheitert er jedoch, so ist darüber eine Bescheinigung auszustellen, die dann ermöglicht, den Beschwerdefall einem Schiedsgericht zu überweisen.

Die Verhandlungen der Einigungsstellen sollen weniger in Form einer Gerichtsverhandlung als in der einer vertraulichen kollegialen Besprechung und unter dem Gesichtspunkt einer möglichst schnellen Abwicklung durchgeführt werden.

Am sogenannten Vorort eines jeden der insgesamt 12 Kreise des DBV. wird ein als zweite Instanz vorgesehenes Schiedsgericht gebildet. Dieses ist aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern zusammengesetzt. Dabei muß der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben und wird von dem Präsidenten des für den Sitz des Kreises zuständigen Landgerichtes bestimmt. Die Beisitzer, die Mitglieder der Notgemeinschaft sein müssen, werden vom Leiter der für den Kreisvorort zuständigen Einigungsstelle vorgeschlagen und daraufhin vom Vorsitzenden ernannt. Zur anberaumten Verhandlung sollen die Parteien persönlich anwesend sein. Für das Verfahren vor den Schiedsgerichten gelten im Zweifel die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Das Schiedsgericht faßt seine Beschlüsse mit Stimmen-

mehrheit und kann, sofern eine Verletzung der im Verpflichtungsschein getroffenen Vereinbarungen festgestellt ist,

1. auf Schadenersatzleistung an den Geschädigten erkennen, wobei die Höhe des Schadens nach Würdigung aller Umstände und nach freier Ueberzeugung festgesetzt wird;
2. bei leichten und erstmaligen Zuwiderhandlungen eine Verwarnung aussprechen;
3. bei schweren und weiteren Verstößen eine öffentliche Bekanntmachung des Schiedsspruches in den Fachblättern auf Kosten des Beklagten veranlassen.

In einigen Fällen erforderte jedoch die Praxis eine Verstärkung der Exekutive. Insbesondere wurden davon die Besetzung des Schiedsgerichtes und die Erweiterung der Strafbefugnisse beider Instanzen betroffen[82]). Während der Leiter der Einigungsstelle eine Ordnungsstrafe bisher nur bei Versäumnis des anberaumten Termins festsetzen konnte, wurde diese Befugnis von nun ab auch auf die Verweigerung der Auskunftserteilung und der Büchereinsicht ausgedehnt. Ferner wurde die Besetzung der Schiedsgerichte neu geregelt. Die Zahl der Besitzer wurde auf 3 erhöht, von denen je einer den später an der Notgemeinschaft beteiligten Organisationen — dem DBV., den Innungen und der Arbeiterschaft, der „Reichsbetriebsgemeinschaft 8 (Druck)" — entnommen war. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Zukunft die Stimme des Vorsitzenden. Schließlich kann das Schiedsgericht außer auf Schadenersatz und Veröffentlichung nun auch auf Geldbuße erkennen, die bei leichten Verstößen bis ℳ 1000.—, bei schweren oder weiteren Verfehlungen bis ℳ 10 000.— beträgt.

V. Wirkung dieses Kartells auf die einzelnen Interessentengruppen.

1. Die Kartellwirkungen auf die Mitglieder.

Es ist nun zu untersuchen, welche Wirkung die vorgenommene Kartellierung auf die einzelnen von ihr betroffenen Interessentengruppen gehabt hat. Dabei wird allerdings die erst verhältnismäßig kurze Zeit ihrer Existenz zu berücksichtigen sein.

Den größten Einfluß übt der Zusammenschluß naturgemäß auf die Mitglieder des Kartells aus. Vorteile und Nachteile, die den Kartellmitgliedern entstehen, bestimmen für die meisten Be-

[82]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 436.

triebe den Anschluß. Bei der Notgemeinschaft ist in der freiwilligen Anerkennung eines Systems von Mindestpreisen eine gewisse Beschränkung der Selbständigkeit zu erblicken. Natürlich besteht diese nur in geringem Maße und jeder kaufmännisch verantwortlich geleitete Betrieb wird von wenigen Ausnahmen abgesehen auch schon von sich aus die vorgesehene Kalkulationsbasis zugrunde legen. Allzu stark ist also die Wettbewerbsbeschränkung nicht. Noch weniger kann man daher von Nachteilen der Kartellierung für die Mitglieder sprechen. Zudem werden ja die Verkaufstätigkeit oder sonstige kaufmännische Funktionen nicht wie bei einer Reihe anderer Verbände einer übergeordneten Organisation übertragen oder gar quotenmäßig die Produktion der einzelnen Druckereien bestimmt. Unternehmerinitiative, Risikoübernahme, insbesondere aber die Erschließung neuer Absatzgebiete werden keineswegs ausgeschaltet. Vorteile bestehen jedoch in einer Beruhigung des oft allzu scharfen Wettbewerbs und einer Stabilisierung der früher hart umkämpften Verkaufspreise. Auch hoffte man das Gefühl für den eigenen Berufsstand zu heben und die bisher oft geradezu feindselige Haltung gegenüber dem Konkurrenten durch kollegiale Beziehungen abzulösen.[83])

Zu klären ist noch, ob für eine bestimmte Größenklasse diese Vorteile am meisten spürbar werden und ein Optimum der Betriebsgröße dadurch begünstigt wird. An sich ermöglicht die Struktur des Buchdruckgewerbes, daß bei Herstellung von Drucksachen des täglichen Bedarfs die kleinste Betriebstype sich neben der Großdruckerei zu behaupten vermag. Die Produktionsweise ist in ihren Grundzügen überall die gleiche. Beim System der Mindestpreise können die dem Kunden zugesandten Offerten mehr oder weniger voneinander abweichen. In der Praxis dürften aber die Unterschiede nicht allzu groß sein. Keine Druckerei wird nämlich für ihre Waren wesentlich mehr als den gestatteten Niedrigstsatz verlangen. Sie wird dieses schon deshalb unterlassen, weil sie dann befürchten muß, daß der Kunde derjenigen Konkurrenzfirma den Auftrag erteilt, die nur den erlaubten Mindestpreis forderte. Die Wirtschaftsnot stempelte also die Mindestpreisnormen zu Maximalpreisen und viele Betriebe erlitten auf diese Weise empfindliche Verluste. Sollten daher die Preise übereinstimmen, dann kann es sich allerdings ereignen, daß der Konsument der Großdruckerei den Vorzug gibt. Aus diesem Grunde bleibt abzuwarten, ob mit den Jahren eine Konzentration

[83]) vgl. dazu auch ZfDB., Jahrg. 1934, S. 89 – 90.

nach der Seite der größeren Betriebe hin erfolgt. Vor der Kartellierung war dieses keineswegs der Fall und zur Zeit ist das Kartell noch zu jung, um hier Verschiebungen im Kundenanteil feststellen zu können. Da die Möglichkeit des Aufkaufens der Kleinbetriebe ihrer großen Zahl wegen entfällt, wäre dieses unter Umständen das Mittel, sie in der Produktion und in ihrer Entwicklung zu hemmen. Derartige Befürchtungen sind im Buchdruckgewerbe bisher aber niemals aufgetaucht. Es wird sich, wie wir glauben, vielmehr zeigen, daß bei gleichen Preisen in Zukunft die Qualität der Ware, also ihre fachgemäße, geschmackliche und bei vielen Drucksachen reklametechnisch wertvolle Durchführung den Ausschlag gibt. Hierin sind allerdings viele kleine Betriebe mit ihrem teilweise veralteten Maschinen- und Schriftenmaterial dem oft geschulten und modern ausgerüsteten Großbetrieb unterlegen. Wenn in diesem Falle solche Kleindruckereien im Wettbewerb zurückstehen müssen und vom Markte verdrängt werden, so ist das nicht zu bedauern, weil dadurch ja nur dem Gewerbe gedient wird. Es ist jedoch anzunehmen, daß sie nach Verlassen des Kartells den Kampf als Außenseiter aufnehmen werden. Andere namhafte Klein- und Mittelbetriebe, deren Inhaber wirkliche Meister ihres Gewerbes sind und hervorragende Arbeit leisten, dürften sich auch weiterhin gegen die starke Konkurrenz der Großbetriebe behaupten.

Am meisten wird die Kartellmitglieder interessieren, ob der Zusammenschluß seine Aufgaben erfüllt und ob die von allen erhoffte Besserung erreicht ist. Ausführliche Angaben hierüber zu erhalten, war leider nicht möglich. In Fachkreisen hört man jedoch in erster Zeit von einer Erleichterung gegenüber dem Konkurrenzkampf früherer Jahre. Eine Nachricht allgemeiner Art brachte die ZfDB.: „Mit zunehmender Umsatzbelebung ist auch eine „Besserung in der Preislage in unserem Gewerbe im Frühjahr 1934 eingetreten; diese ist zweifellos in starkem Maße auf das Inkrafttreten der Notgemeinschaft zurückzuführen.“[84]) An anderer Stelle heißt es: Das Preisniveau habe sich im Jahre 1934 gegenüber dem Vorjahre gehoben. „Im März, April und Juni dieses Jahres konnten sogar einige wenige Firmen steigende Preise melden, was im Vorjahre überhaupt nicht der Fall war.“ „Wenn also gegenüber dem Vorjahr eine geringe Besserung vorzeichnet werden kann, so muß immer wieder gesagt werden, daß der Aufstieg von einem unerhört tiefen Niveau aus beginnt“[85]). Infolgedessen

[84]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 566.
[85]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 931.

kann von einer übergroßen Steigerung der Rentabilität der Mitgliedsfirmen noch nicht die Rede sein. Die tariflosen Jahre haben allzu sehr an der Substanz der Betriebe gezehrt, so daß dort erst einmal die entstandenen Lücken durch Neuanschaffungen aufgefüllt werden müssen. Dasselbe gilt vom Kapitalwert und der Kreditfähigkeit der angeschlossenen Unternehmungen. Es dürfte wohl noch ein Jahrzehnt vergehen, bis man wieder von einer völligen Gesundung des deutschen Buchdruckgewerbes sprechen kann. Dabei wird vorausgesetzt, daß die Betriebe bei gleichen Erträgen von der Preisseite her vor Erschütterungen bewahrt bleiben. Auf die trotz des Zusammenschlusses zahlreich auftretenden Klagen wird in einem späteren Kapitel einzugehen sein.

Es soll jedoch hier darauf hingewiesen werden, daß von Seiten der Kartellmitglieder eine intensivere Zusammenarbeit nötig sein wird. Ein Fall, wie er sich täglich in der Praxis ereignet, ist folgender: Zwei oder mehrere Druckereien werden zur Offertabgabe aufgefordert, von denen die eine den betreffenden Verbraucher bisher im wesentlichen beliefert hat. Nach einiger Zeit erfährt diese von dem Kunden, daß man ihr gern den Auftrag zuweisen würde, doch habe eine andere Druckerei, deren Namen streng vertraulich genannt wird, wesentlich günstiger offeriert. Es stellt sich heraus, daß dieses Angebot unter den Mindestpreisen liegt, die Druckerei dem Kartell gegenüber also vertragsbrüchig geworden ist. Wie soll sich der bisher beliefernde Betrieb nun verhalten? Er kann mit dem Auftrag nur rechnen, falls er in das niedrigere Angebot eintritt oder noch billiger ist. Dann wird er aber ebenfalls vertragsbrüchig, wenn diese Tatsache auch nicht dem Verband bekannt zu werden braucht. Teilt er jedoch die Unterbietung des anderen Mitgliedes dem Kartell mit oder erhebt er Klage vor den Tarifinstanzen, so kann er mit ziemlicher Sicherheit rechnen, daß er seinen Kunden verliert, da dieser sich hintergangen fühlt. Die Wahl wird unter diesen Umständen mancher Druckerei schwer fallen und sie wird wohl öfter den ersteren Weg wählen, zumal wenn es sich um Kunden handelt, die umfangreiche Aufträge zu vergeben in der Lage sind. Erfährt der bisherige Lieferant aber nicht den Namen des Unterbieters oder wird er wegen zu hoher Preisstellung bei der Vergebung des Auftrages nicht berücksichtigt, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß er in Zukunft ebenfalls von vornherein schon niedriger kalkuliert. Auf jeden Fall wird mit der Einreichung einer Klage beim Kartell verhältnismäßig selten zu rechnen sein. Darauf wurde ja auch bereits während der „Kollegialen Abkommen" hingewiesen, daß nämlich in vielen Fällen auf die Verfolgung strittiger Angelegenheiten verzichtet wird[86]). Es wäre sehr zu wünschen, daß der DBV. hierauf sein Augen-

[86]) vgl. DBV.-Jahresbericht über das Jahr 1930.

merk richtete und versuchte, baldige Abhilfe zu schaffen, damit nicht einmal dadurch der Bestand des Kartells gefährdet wird.

2. Die Kartellwirkungen auf die Außenseiter.

Eine beachtliche Gefahr für den zustandegekommenen Zusammenschluß können aber auch die Außenseiter des kartellierten Gewerbszweiges bilden. Dabei zeigt sich zumeist, ob das Kartell wirksam begründet worden ist. Maßgebend für den Erfolg erweist sich demnach die Beteiligung am Kartell im Verhältnis zu den außenstehenden Unternehmungen. Es besteht Einigkeit darüber, daß bei Preiskartellen nur eine verhältnismäßig geringe Zahl Außenseiter vorhanden sein darf. Während Liefmann der Ansicht ist, etwa 75% der in Betracht kommenden Unternehmer müßten am Zusammenschluß teilnehmen[87]), spricht Lehnich[88]) davon, daß in der Hand von Außenseitern schon ein Anteil von 10% des Gesamtangebotes genügen könne, um das Kartell zu zerschlagen, zumal wenn die Nachfrage zurückgehe und die Leistungsfähigkeit unverhältnismäßig stark zugenommen habe. Scheinbar würde also der Notgemeinschaft von dieser Seite keine Gefahr drohen. Während nämlich bei den „Kollegialen Abkommen" noch viele Betriebe außerhalb standen, waren jetzt, wie oben gezeigt wurde[89]), eine außerordentlich große Zahl von Druckereien, auch nach Belegschaft und Betriebskapital, kartellmäßig vereinigt. Dennoch spielen die Außenseiter hauptsächlich in der Form der Kleinbetriebe keine unwesentliche Rolle.

Zwei Gruppen von Außenseitern sind dabei zu unterscheiden. Sie weichen in ihrer Bedeutung für die Notgemeinschaft stark voneinander ab. Gering nur wird die Anzahl derjenigen Druckereien sein, die sich wohl an die für die Kartellmitglieder gültigen Mindestpreise halten, aber aus Gründen einer nach Bedarf selbständigen Preispolitik und um sich in keiner Weise zu verpflichten, der Notgemeinschaft fernbleiben. Sie profitieren an dem Kartell und erzielen wesentlich höhere Preise als vor dessen Errichtung. Von einer Schädigung der Kartellmitglieder kann aber nicht gesprochen werden. Lediglich aus repräsentativen Gründen müßte das Kartell versuchen, auch diese Druckereien zum Anschluß zu bewegen. Viel gefährlicher ist die andere Gruppe von Außenseitern, die durch Beibehalten ihrer bisherigen Schleuderpreise auch einem zahlenmäßig starken Verband gegenüber sich zu behaupten und an der Kartellierung zu profitieren hofft. Stets wird sie die vereinbarten Mindestpreise mehr oder weniger unterbieten und dadurch imstande sein, einen Teil der Gesamtproduktion an sich zu ziehen. Diese Betriebe, die teils bewußt falsch kalkulieren, teils aber auch

[87]) vgl. Liefmann, (Kartelle, Konzerne und Trusts), S. 12.
[88]) vgl. Lehnich, S. 55.
[89]) Siehe oben S. 32.

mangels kaufmännischer Fähigkeiten nicht kalkulieren können, beunruhigen also nicht nur die Preisgestaltung im allgemeinen, sondern stören auch den Absatz der kartelltreuen Mitglieder, die entsprechende Preise fordern. Reichen nun die der Notgemeinschaft zur Verfügung stehenden Mittel aus, um hier wirksam entgegenzutreten?

Es soll vorweggenommen werden, daß sämtliche möglichen Maßnahmen sich aus staatlicher Hilfe ableiten. Die Maßnahme, einzeln oder geschlossen von Seiten des Verbandes gegen bekannte Unterbieter vorzugehen, beispielsweise im Wege des Aufkaufens, entfällt ja wegen deren allzu großen Zahl. Desgleichen besteht nicht die Möglichkeit, die Außenseiter durch Kampfpreise zum Anschluß zu zwingen, weil das Kartell die Vergebung der Aufträge nicht zu kontrollieren vermag. Eine Sperrung der wichtigsten Fertigungsmaterialien, wie Farbe, Papier usw., hat man bisher noch nicht erwogen. Es ist auch mehr als zweifelhaft, ob sich deren Lieferanten wegen des schlechten Geschäftsganges der letzten Jahre zu einem solchen Abkommen bereitfinden würden. Es blieb daher nur übrig, sich staatliche Unterstützung zu sichern. Zuerst schien die Institution der Preisüberwachung jeden Kampf um die Mindestpreisnormen vergeblich zu machen, ja die Existenz des Kartells selbst in Frage zu stellen. Der Reichskommissar für Preisüberwachung vertrat anfangs die Ansicht, daß ein Verkaufspreis dann zu vertreten sei und nicht von Schleuderei gesprochen werden könne, wenn der betreffende Produzent seinen Pflichten gegenüber den von ihm beschäftigten Arbeitern und Angestellten, sowie gegenüber Staat und Gemeinde pünktlich nachkomme. Damit war es Kleinbetrieben sowie Druckereien, die mit bereits abgeschriebenen Maschinen arbeiteten, weiterhin ermöglicht, ihre niedrigen Preise beizubehalten. Berücksichtigt war dabei allerdings nicht, daß diese Betriebe weitaus in ihrer Mehrzahl von der Substanz ihr Dasein fristeten. Sie konnten auch niemals in der Lage sein, die nötigen Rücklagen für Neuanschaffungen zu machen. Als viel wichtiger stellte es sich aber heraus, daß sie durch solche Preispolitik noch gesunde Betriebe schwer schädigten.

Wertvolle Arbeit wurde während jener Zeit vom DBV. geleistet. Immer wieder ersuchte er um staatliche Unterstützung und wies in zahlreichen Eingaben auf die kritische Lage im deutschen Buchdruckgewerbe hin. So kamen auch die maßgebenden Stellen zu der Überzeugung, daß die Gesetze der Preisüberwachung nicht ohne weiteres auf Druckereien anwendbar seien. Die Notgemeinschaft schien auf Hilfe rechnen zu dürfen, zumal in vielen anderen Branchen ähnliche Erscheinungen auftraten.

Das Gesetz über Änderung der Kartellverordnung vom 15. Juni 1933[90]) definierte den Begriff des Schleuderpreises wie folgt: „Unbillig

[90]) vgl. Reichsgesetzblatt, Teil I, Jahrg. 1933, Nr. 82 s. a. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 353.

ist die Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit insbesondere dann nicht, wenn der Geschäftsbetrieb des Betroffenen von Personen geleitet wird, welche die im Geschäftsverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Der Unzuverlässigkeit ist es gleich zu erachten, wenn in dem Geschäftsbetrieb des Betroffenen die Güter oder Leistungen, auf die sich die Maßnahmen beziehen sollen, zu Preisen angeboten oder verkauft werden, die unter Würdigung der Belange des Betriebes sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls als volkswirtschaftlich ungerechtfertigt anzusehen sind und die Fortsetzung einer solchen Preisgebarung zu besorgen ist." Über die oft anzutreffenden Schleuderpreise äußerte sich auch Staatssekretär Feder[91]): Es wäre unerträglich, wenn asoziale Elemente zu Schleuderpreisen ganze Produktionszweige ruinierten, durch Unterbietungen, die ein nationalwirtschaftliches Verlustgeschäft bedeuten. Andere Persönlichkeiten des Staates und der Partei vertraten die Ansicht[92]), daß der Leistungswettbewerb nicht unterbunden werden dürfe; er dürfe sich aber auch nicht auf dem Preisgebiete zum Schaden des Einzelnen und der ganzen Wirtschaft austoben. So beschäftigte sich das Mitteilungsblatt des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Westfalen („Braune Wirtschaftspost", Heft 38 v. 7. April 1934) mit dem Problem der Preisunterbietungen und stellte dazu fest: „Ferner ist es unzulässig, wenn ein Gewerbetreibender, der an einer Preisvereinbarung beteiligt ist, die festgesetzten Mindestpreise unterbietet. Damit ist aber die Frage noch nicht beantwortet, ob auch Nichtmitglieder eines Verbandes (sogen. Außenseiter) an Preismindestfestsetzungen gebunden sind. Hier können die Dinge bisweilen so liegen, daß eine weitere Aufrechterhaltung der aus der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre folgenden Preise volkswirtschaftlich so abträglich und für den betreffenden Zweig so vernichtend sein würde, daß die Vereinbarung eines bestimmten Mindestpreises nur im Interesse des Volksganzen liegt. Wird eine unter diesen Voraussetzungen zustandegekommene Preisvereinbarung, der sich die überwältigende Mehrheit der Gewerbeangehörigen anschließt, von einigen wenigen Außenseitern gestört, so kann es in solchem Falle eigentlich auch heute schon nicht zweifelhaft sein, daß die betreffenden Außenseiter gegen die Gepflogenheiten des ordentlichen Geschäftsverkehrs und gegen die kaufmännische Ehre verstoßen." Schließlich bemerkte auch auf der Buchdrucker-Tagung des Jahres 1934 der Stabsleiter des Reichsstandes des Deutschen Handwerks[93]), daß Angehörige desselben Gewerbes nicht nur sich selbst verantwortlich,

[91]) vgl. „Völkischer Beobachter", Jahrg. 1933, Nr. 343, s. a. ZfDB., Jahrg. 1933, S. 857.

[92]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 295.

[93]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 601.

sondern mit dem ganzen Stand sich wirtschaftlich verbunden fühlen müßten. Der Wettbewerb dürfe nicht in einen Vernichtungskampf ausarten und dürfe nicht dazu mißbraucht werden, durch Preisunterbietungen den Markt zu zerstören. Das deutsche Handwerk strebe danach, daß es nur demjenigen in Zukunft gestattet sei, ein selbständiges Gewerbe auszuüben, der den Nachweis seiner einwandfreien Kenntnis erbracht habe. Bei diesen Voraussetzungen werde ein jeder dann bestrebt sein müssen, einen Preis zu fordern, der den von ihm vollbrachten Leistungen tatsächlich gerecht würde.

Es gelang bald darauf, die Unterstützung der Industrie- und Handelskammern zu erhalten, die mit Hilfe berufsmäßiger Ehrengrundsätze entschieden gegen offensichtliche Preisschleuderei auftraten. Die dort errichteten kaufmännischen Ehrengerichte und Einigungsämter wurden verschiedentlich erfolgreich bei Wettbewerbsstreitigkeiten in Anspruch genommen. Das Einigungsamt war allerdings nur dann in der Lage, einen an Stelle eines Urteils stehenden Schiedsspruch zu fällen, wenn sich beide Parteien dem Verfahren vor seiner Instanz unterwarfen[94]). Voraussetzung war also, daß der Preisschleuderer zu Verhandlungen bereit war. Deshalb dürfte der größere Wert den kaufmännischen Ehrengerichten zuzumessen sein. Deren Urteil lautet auf Feststellung, ob die Handlung oder Unterlassung des Beschuldigten mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen vereinbar ist oder nicht. Der Präsident der Industrie- und Handelskammer kann außerdem bestimmen, welche weiteren Maßnahmen im Interesse des Berufsstandes auf Grund der Entscheidung zu treffen sind[95]). Die Berliner Industrie- und Handelskammer wiederum versuchte eine andere vorbeugende Maßnahme durchzuführen. Sie war die erste in Deutschland, die die Preisschleuderei zu den Gründen der Vergleichsunwürdigkeit rechnete[96]). Später äußerte der Reichskommissar für Preisüberwachung, daß auch er in Zukunft für eine Ausschließung des Vergleichsverfahrens bei Preisschleuderern eintreten werde[97]). Heute enthält die neue Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 die ausdrückliche Bestimmung (siehe § 18), daß die Eröffnung des Vergleichsverfahrens abzulehnen ist, wenn der Schuldner seinen Vermögensverfall durch Unredlichkeit, Preisschleuderei oder Leichtsinn herbeigeführt hat. Dem Vorgehen gegen Preisschleuderer und den unlauteren Wettbewerb schlossen sich ebenfalls die Handwerkskammern an. So werden in der neuen Gesetzgebung des Handwerks als besondere Verstöße gegen die Standesehre und den Gemeingeist unlauteres Verhalten und unlauterer Wettbewerb

[94]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 68.
[95]) vgl. ZfDB, Jahrg. 1933, S. 858.
[96]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 139.
[97]) vgl. Münchner Neueste Nachrichten, Ausgabe vom 14. Dezember 1934.

genannt und Ehrengerichte der Handwerkskammern zur Bestrafung ermächtigt[98]). Eine Preisunterbietung sei unlauter, führte der Vorsitzende des Reichsehrengerichts des Deutschen Handwerks aus[99]), wenn ein Handwerker in der Lage sei, durch die Ausnutzung der Arbeitskraft seiner Kinder und Familienangehörigen, denen er nur ein geringes Taschengeld gebe, durch die Ausnützung einer Doppelverdienerstellung, also nicht auf Grund des wirtschaftlichen Fortschritts, die Preise der Berufsgenossen zu unterbieten. Unlauter handle beim Preisangebot jeder, dessen Preisangebot im Mißverhältnis stehe zu dem Preisangebot eines anderen Handwerkers, der das Angebot auf gesunder wirtschaftlicher Grundlage errechnet, d. h. unter Zugrundelegung des Tariflohnes, der normalen Betriebskosten und des Materials. Zu bejahen sei das Mißverhältnis, wenn es auf Beeinträchtigung des eigenen Lebensstandards beruht, mit dem Verzicht auf Einsetzung des Tariflohnes für Familienangehörige, bei Doppelverdienern unter Berechnung ihrer sonstigen Einkommensquellen und wenn die Durchführung dieses Preises in dieser Allgemeinheit geeignet sei, das Existenzniveau des Handwerkszweiges zu gefährden[100]).

Dies waren die einzigen Mittel, mit denen man gegen preisschleudernde Betriebe einschreiten konnte. Sie dienten mehr der Beeinflussung als der Bekämpfung und es mußte sich schon nach kürzester Zeit erweisen, ob mit ihnen auszukommen war.

Es soll hier noch auf Mißstände hingewiesen werden, wie sie durch die Regiebetriebe und Gefängnisdruckereien hervorgerufen wurden, die man ebenfalls als Außenseiter bezeichnen kann. Dabei wird festzustellen sein, ob der Zusammenschluß nach dieser Seite hin Erfolge zu bringen vermochte. Die Druckereien der öffentlichen Hand waren im großen Maße vorhanden und fast ohne Ausnahme mit modernsten Maschinen ausgestattet. Die ZfDB. gab ihre Zahl im Jahre 1927 mit 393[101]), im Jahre 1934 aber bereits mit über 500[102]) an, während man seitens des DBV. den Umsatz der Regiebetriebe auf ca. 120 Millionen Reichsmark schätzte[103]).

Der DBV. bekämpft die immer zahlreicher werdenden staatlichen und behördlichen Betriebe schon seit Jahren. So teilt er mit[104]): „Die Fälle der Betätigung der öffentlichen Hand im Wettbewerbe gegen die Privatwirtschaft mehren sich in erschreckender Weise auf allen Gebieten. Besonders unser Buchdruckgewerbe hat unter der ständigen

---

[98]) Reichsgesetzblatt, Teil I, Jahrg. 1934, Nr. 65.
[99]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, Nr. 11 (Berechnungsamtsnachrichten)
[100]) vgl. dazu ZfDB., Jahrg. 1935, S. 30.
[101]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1927, S. 131.
[102]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 59.
[103]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 555.
[104]) vgl. DBV.-Jahresbericht über das Jahr 1926.

Errichtung neuer und Vergrößerung bestehender staatlicher und behördlicher Druckereien schwer zu leiden." Die schärfsten Proteste des DBV. gegen diese Betätigung, die weit über den Rahmen dessen hinausginge, was man als notwendig und berechtigt ansprechen kann, seien bisher unbeachtet geblieben.

Ursprünglich waren die Gründungen solcher staatlichen und städtischen Druckereien vorgenommen worden, um die Drucklegung geheim zu haltender Vorlagen zu übernehmen. Allmählich wurden sie vergrößert und erhielten dann nicht nur sämtliche behördlichen Aufträge, sondern wurden auch zu einem regelrechten Erwerbsgeschäft ausgebaut. Die Existenzberechtigung muß diesen Betrieben stets abgesprochen werden. Sie sind nur berechtigt, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und wenn sie in der Lage wären, den Eigenbedarf wesentlich billiger zu decken. Mit Ausnahme der Reichsdruckerei, und auch hier nur mit starken Einschränkungen, gelingt es in keinem Falle, dieses öffentliche Interesse nachzuweisen. In Privatbetrieben könnte für eine notwendige Geheimhaltung ebenso vorgesorgt und die Kontrolle, es sei nur an die privaten Druckereien für Aktien und Wertpapiere erinnert, in gleichem Maße gesichert werden. Zudem arbeitet unter denselben Bedingungen ein Privatbetrieb sicher ebenso schnell, meistens aber wirtschaftlicher, als eine Unternehmung der öffentlichen Hand. Ein gern als Beweis angeführter Vergleich der Preisberechnungen beider Gruppen ist jedoch schon deshalb hinfällig, weil die Regiebetriebe durch die Steuerfreiheit einen ungerechten Vorsprung erhalten, die günstigere Kalkulation also nicht das Ergebnis größerer Leistungsfähigkeit ist[105]). Wenn dem Druckgewerbe auf diese Weise schon eine beachtliche Auftragsmenge verloren ging, so muß der Ausführung privater Druckaufträge erst recht widersprochen werden. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß staatliche Unterstützung in Aussicht steht. So erklärte Staatssekretär Feder[106]), daß ein Staat, der selbst Wirtschaft treibe, zum Konkurrenten der Privatwirtschaft werde und sie auf die Dauer zerschlage. Ähnlich bemerkte Reichswirtschaftsminister Schacht auf der Arbeitstagung 1935 des Beirats der Wirtschaftskammer Sachsen, Regiebetriebe müßten „auf das dringend notwendige Maß" beschränkt werden[107]). Aber bisher schien nach Mitteilung des DBV. alles vergeblich zu sein[108]): „Die einzelnen Behörden, insbesondere die untergeordneten Stellen, bringen dieser Frage jedoch nicht nur keinerlei Verständnis entgegen, sondern es ist auch im vergangenen Jahre die bedauerliche Tatsache

[105]) vgl. hierzu die Ausführungen, die Schumpeter bereits 1927 auf der Jahreshauptversammlung des DBV. machte und in denen er gegen die Regiedruckereien Stellung nahm (ZfDB., Jahrg. 1927, S. 634).
[106]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1933, S. 699.)
[107]) vgl. Münchner Neueste Nachrichten, Ausgabe vom 18. November 1935
[108]) vgl. DBV.-Jahresbericht über das Jahr 1933.

zu verzeichnen gewesen, daß Regiedruckereien weiterhin ausgebaut und vergrößert und darüber hinaus sogar einige neue Behördendruckereien eröffnet worden sind. Solange auch in dieser Frage nicht auf gesetzlichem Wege eine Grundlage geschaffen wird, dürften die Bemühungen des freien Gewerbes immer wieder scheitern, da die untergeordneten Stellen in den meisten Fällen der Auffassung sind, daß der staatliche Druckereibetrieb aus Gründen der Geheimhaltung, der schnellsten Belieferung usw. notwendig ist, Gründe, die von unserer Seite in keiner Weise anerkannt werden können und deren Wertlosigkeit immer wieder dargelegt worden ist."

Die verständlichen Forderungen des deutschen Buchdruckgewerbes sind demnach: Weitgehender Abbau aller Regiedruckereien. Bei den fortbestehenden Betrieben muß eine Erweiterung unter allen Umständen vermieden werden. Eine Begrenzung der herzustellenden Arbeiten und das Verbot der Ausführung privater Arbeiten muß dem regulären Druckgewerbe den notwendigen Absatzmarkt sichern. Schließlich müßten Vorschriften hinsichtlich des rechnerischen Nachweises über die Wirtschaftlichkeit der verwandten Kapitalien dazu beitragen, den Leistungsvergleich mit den Privatunternehmungen zu ermöglichen.

Erst vereinzelt ist es dem DBV. in letzter Zeit gelungen, eine Auflösung von Regiedruckereien zu erreichen[109]). Dabei wurden die Maschinen den Berufsschulen zu Lehrzwecken übergeben, die frei werdenden Arbeiter aber von Privatbetrieben übernommen. Bereits früher hatte der Verein eine größere Summe von seinem Vermögen abgezweigt, um damit bei Stillegung von Regiebetrieben die in Frage kommenden Maschinen aufzukaufen und zu verschrotten[108]).

Ebenso, wenn nicht noch auffallender, war die Preisgestaltung der Gefängnisdruckereien, die der Beschäftigung der Strafgefangenen dienen sollten. Die Klagen der Buchdruckereibesitzer über unglaubliche Preisunterbietungen verstummten nie. Die Anstaltsdruckereien bemächtigten sich nicht nur des Drucksachenbedarfs der Behörden, sie drangen auch durch Werbung und niedrigste Preisstellung in den übrigen Kundenkreis des Privatbetriebes ein. Dies war ihnen möglich, weil sie bei der Kalkulation Steuern, Verwaltungskosten und zum größten Teil die Arbeitslöhne nicht zu berücksichtigen brauchten. Zudem sind diese Betriebe oft mit den modernsten Maschinen ausgestattet, so daß also der vielfach angeführte Grund der „möglichst umfangreichen Beschäftigung" der Strafgefangenen entfällt, weil die Handarbeit ja weitgehend ausgeschaltet wird. Desgleichen kann man nicht anerkennen, wenn von ihrer Seite vorgebracht wird, daß sie der Vorbereitung auf einen späteren Beruf dienen wollen. Noch sind im Buchdruckgewerbe

[109]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 236 u. 244.

Tausende von Arbeitslosen vorhanden und es ist nicht anzunehmen, daß in Zukunft ein Mangel an Arbeitskräften eintritt. Die Gehilfenschaft wandte sich deshalb entschieden gegen die zahlreichen Gefängnisdruckereien[110]). Auch muß festgestellt werden, daß fast sämtliche Gefängnisdruckereien zu Zeiten eingerichtet wurden, in denen beim freien Gewerbe bereits Unterbeschäftigung vorlag. Es bleibt zu hoffen, daß in Zukunft im Sinne der Arbeitsschlacht der Regierung von den zuständigen Behörden die Beschäftigung des deutschen Arbeiters derjenigen des Strafgefangenen vorangestellt wird. „Die Beschäftigung asozialer Elemente darf aber auf keinen Fall einen Vorrang vor der Beschäftigung aufbauwilliger und staatserhaltender Kräfte haben. Das Buchdruckgewerbe fordert, die Gefängnisdruckereien aufzuheben und die Aufträge der freien Wirtschaft zuzuleiten und dadurch die Einstellung neuer Kräfte zu ermöglichen", schreibt der „Völkische Beobachter"[111]). Auch der Reichsstand des deutschen Handwerks hat an den Reichs- und Preußischen Justizminister eine Eingabe betreffs der Gefangenenarbeit gerichtet und auf die dadurch entstehenden schweren Schäden hingewiesen. „Der unbescholtene Volksgenosse hat vor dem Sträfling das Recht auf Arbeit." Maschinen sollten möglichst wenig verwandt werden. Nicht der Erwerbsgrundsatz, sondern das Beschäftigungsprinzip sei anzuwenden (z. B. Altmaterialverwertung)[112]). Die Möglichkeit, in diesem Sinne schnelle Abhilfe zu schaffen, ist um so mehr gegeben, als zu Anfang des Jahres 1935 die Justizhoheit der Länder auf das Reich übertragen wurde. Es muß einer überwundenen Zeit angehören, daß das Justizministerium eines Landes, wie es sich noch im November 1933 ereignete, auf Eingaben der Druckereibesitzer zwecks Abbau des bestehenden Anstaltsbetriebes u. a. antwortete[113]): „Ausschlaggebend für das Bestehen der Gefängnisdruckerei ..... ist, daß die Gefangenen sachgemäß beschäftigt werden müssen, nicht in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen, sondern aus Gründen eines geordneten Strafvollzugs." Mit der Preisgebarung dieser Gefängnisdruckereien darf sich das freie Gewerbe nie einverstanden erklären. Solange sie fortfahren, Preise zu fordern, die dem regulären Druckgewerbe niemals möglich sein können, trifft für sie der Begriff der Schmutzkonkurrenz eindeutig zu.

Der Kartellierung sollte es gelingen, gegen die Regiebetriebe und Gefängnisdruckereien, die ja gewissermaßen ebenfalls Außenseiter sind, erfolgreiche Schritte zu unternehmen. Auf jeden Fall ermöglicht der Zusammenschluß ein zielbewußtes Vorgehen in breiter Front und ver-

[110]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 7.
[111]) vgl. „Völkischer Beobachter", Ausgabe vom 1./2./3. April 1934.
[112]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 163.
[113]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1933, S. 744.

mag dem bevorstehenden und zweifellos noch harten Kampfe den nötigen Nachdruck zu verleihen.

3. Die Kartellwirkungen auf die Konsumenten.

Am stärksten werden beim Preis- und Konditionenkartell von den Vereinbarungen die Abnehmer der kartellierten Produkte betroffen. Diese Abnehmer sind für das konsumorientierte Buchdruckgewerbe weniger der Zwischenhandel, sondern in den weitaus meisten Fällen tritt der Buchdrucker mit dem Konsumenten in unmittelbare Verbindung, ob dies nun ein Verlag, ein Industriebetrieb, eine Behörde oder ein Handwerker ist. Es wird mit wenigen Ausnahmen nichts auf Lager gelegt und nur in geringer Menge ist Massenproduktion anzutreffen. Die Produkte werden also in der Regel für einen bestimmten Verbraucher und in individueller Ausführung auf Bestellung hergestellt. Es ergibt sich wohl klar, daß der Vorteil, d. i. der Mehrpreis, den die Kartellmitglieder jetzt zu erzielen in der Lage sind, in gleichem Maße einen Nachteil für deren nichtorganisierte Abnehmerkreise bedeutet. Wie weit diese Nachteile gedeihen können, folgt im wesentlichen aus der mehr oder minder starken Marktstellung des Verbandes. Da, wie erwähnt, fast stets der letzte Verbraucher direkter Abnehmer des Druckgewerbes ist, kommt eine Abwälzung der höheren Preise mit Ausnahme des Verlagsgewerbes für ihn auch nicht in Frage. Es sind jedoch nennenswerte wirtschaftliche Schädigungen in der Versorgung für die betroffenen Kreise nicht zu erwarten. Auch wenn die Abnehmer des Buchdruckgewerbes Jahre hindurch die Notlage der Druckereien zu ihrem Vorteil ausbeuteten, haben sie schließlich kein Anrecht auf Preise, die dem Produzenten nicht nur den Gewinn nehmen, sondern ihm direkte Verluste zufügen[114]). Man braucht auch nicht zu befürchten, daß eine Überteuerung der Produkte eintritt. Denn die auf Grund der maßvollen Kartellpolitik geforderten Preise sind ja äußerst niedrig gehalten und in der Tat überall vertretbar, wie die durchgeführten Untersuchungen ergaben. In der Auswahl seiner Lieferanten besteht für den Konsumenten selbst keinerlei Einschränkung. Andererseits hat er dagegen irgendwelche Vorteile vom Kartell wahrscheinlich nicht zu erwarten. Vor der Preisstabilisierung war es den Verbraucherkreisen möglich gewesen, die sich infolge des bestehenden Auftragmangels aufs schärfste bekämpfenden Druckereien weitgehend im Preise zu drücken. Praktisch ging dieses darauf hinaus, daß der Abnehmer die Preise diktierte. Wie war es aber nach dem Zusammenschluß in der Notgemeinschaft? Zahlte der Kunde die höheren Preise oder schränkte er seinen Verbrauch ein und wurde dadurch der von der Druckerei erzielte höhere Nutzen wieder wettgemacht?

[114]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 917.

Das System der Submission war bei den meisten Auftraggebern des Druckgewerbes besonders beliebt. Es wird auch heute noch in großem Umfange angewandt und wächst oft zur Plage aus. Einen großen Teil der Schuld tragen dabei allerdings die Buchdruckereibesitzer selbst. Dadurch, daß die Angebote so außerordentlich verschieden sind, werden die Abnehmer den Druckereien gegenüber natürlicherweise mißtrauisch. „Es ist ja für den Laien im Buchdruckgewerbe auch direkt unverständlich, wenn Angebote gemacht werden, deren Preise für ein und dieselbe Arbeit Unterschiede bis zu 50% aufweisen. Die Folge davon ist, daß sich die Druckauftraggeber immer mehr daran gewöhnen, bei möglichst vielen Firmen anzufragen."[115]) So wurden für größere und weniger umfangreiche Aufträge von mehreren, oft einem Dutzend Druckereien, Offerten angefordert. Regelmäßig wurde dann demjenigen Betrieb, der am billigsten kalkuliert hatte, der Zuschlag erteilt. Bei der öffentlichen Submission mußten die Preise von vornherein niedrigst gestellt sein. Die private Submission dagegen benutzte fast stets die Angebote, um mit dem Hinweis, die Konkurrenz arbeite billiger, wechselseitig die Preise noch mehr zu drücken. Zum Kampf um den Kunden kam nun auch der Kampf mit dem Kunden. Dabei entsprachen oft die Angaben über niedrigere Konkurrenzofferten nicht der Wahrheit. Neuerdings stellt sich jedoch die Rechtsprechung auf den Standpunkt, daß ein derartiges gegenseitiges Ausspielen der Produzenten Betrug und Vorspiegelung falscher Tatsachen seien, die für den Geschädigten einen Anspruch auf Schadensersatz begründeten[116]).

Durch die Mindestpreisnormen war zwar einerseits der Kalkulation eine Untergrenze gezogen. Das Submissionsverfahren drückt aber das Angebot stets auf deren Niveau herab, wenn der Anbieter überhaupt bei der Auftragsverteilung berücksichtigt werden will. Die Submission bleibt also bestehen, obgleich die Kartellierung die Tendenz hat, die Preise zu nivellieren. Ferner belasten die in so großer Zahl vergeblich ausgeführten Kalkulationen die Gestehungskosten der Unternehmungen außerordentlich. Wird aber der Auftrag erteilt, dann erhöhen vielfach die kurzfristigen Liefertermine die Herstellungskosten und verzehren dabei den Gewinn. Da Privatbetriebe der Konsumenten in diesem Falle schwer zu beeinflussen sind, wandte sich der DBV. zuerst an die Behörden und schlug vor, für jede Ware bestimmte Preise festzusetzen. Zu grundlegenden Änderungen ist es aber nicht gekommen. Nur vereinzelt erfolgte eine Regelung. In der Mehrzahl wurden die Arbeiten weiterhin an den Billigsten vergeben. Über das Ziel des DBV. schreibt die ZfDB.[117]): „Nötig ist es, daß hinsichtlich der Submission

[115]) vgl. DBV. Jahresbericht über das Jahr 1929.
[116]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 276.
[117]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1933, S. 488.

der § 46 der Reichshaushaltsordnung von 1922, der die Ausschreibung vorschreibt und auf den sich die Ausführungsverordnungen der Staaten stützen, entweder ganz verschwindet oder doch einer zeitgemäßen Fassung Platz macht." Es wäre die Wahrscheinlichkeit gegeben, „daß immer nur der Billigste den Auftrag erhält, da es stets im Belieben des vergebenden Beamten stand, wieweit er in der Anwendung des Grundsatzes, den Auftrag möglichst vorteilhaft zu vergeben, gehen wollte." Leider bestehen nur wenig Aussichten, daß künftig in der Anwendung der Submission Änderungen zu erwarten sind. Nach den neuesten Grundsätzen (vgl. „Creditreform", 52. Jahrg., Nr. 3, S. 54), sind die Behörden angewiesen, Aufträge grundsätzlich durch den billigsten Anbieter ausführen zu lassen, sofern die einwandfreie Belieferung verbürgt ist und eine Nachprüfung ergeben hat, daß dieser seinen sämtlichen Verpflichtungen gegenüber Reich, Staat und Gemeinde, der Gefolgschaft und den Sozialversicherungsträgern laufend nachgekommen ist. Sofern diese Prüfung negativ ausfällt, ist der nächstbillige Anbieter zu berücksichtigen und bei ihm die gleiche Prüfung vorzunehmen. Hierzu ist zu bemerken, daß eine derartige Regelung des Submissionswesens doch zu schweren Bedenken Anlaß gibt. Ganz abgesehen davon, daß es fraglich ist, ob der billigste Anbieter auf Grund seines abgegebenen Preises auch seinen zukünftigen Verpflichtungen wird nachkommen können, dürfte bei der Menge der öffentlichen Aufträge die jedesmalige Nachprüfung der gegenwärtigen ordnungsmäßigen Betriebsführung des Produzenten an den technischen Schwierigkeiten scheitern und bisher wohl auch in den wenigsten Fällen ausgeführt worden sein. Daher bedarf das Submissionsproblem baldiger und umfassender Änderungen.

Das persönliche Verhältnis zwischen Lieferant und Auftraggeber wird am ehesten geeignet sein, Mißtrauen und Furcht vor Übervorteilung auszuschalten. Eine Übervorteilung seitens der Druckerei nämlich müßte infolge des natürlichen Interesses, den Abnehmer durch korrekte Lieferung dauernd zu halten, eingeschränkt sein. Der DBV. versuchte des öfteren in der Tagespresse und in direkten Rundschreiben an die Auftraggeber, die von den zuständigen Stellen (den Organisationen der Partei, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern) unterzeichnet waren, über die Notgemeinschaft aufklärend zu wirken und Verständnis für die Notlage des Buchdruckgewerbes zu wecken.

Sofern die Möglichkeit besteht, können bei Preiserhöhungen die Konsumenten sich aber auch selbst mit der Herstellung der kartellierten Waren befassen. Speziell Großverbraucher, beispielsweise Warenhäuser, Banken und umfangreiche Unternehmungen und Organisationen der verschiedensten Art gingen schon in früheren Jahren dazu über, sich Hausdruckereien anzugliedern. Sie hofften nun ihren Druck-

sachenbedarf weit billiger selbst herstellen zu können. Zureden der Lieferanten des Druckgewerbes, die einen neuen Absatzmarkt sahen, begünstigten ihre Entstehung. Angebracht und meistens schon vorhanden waren die Hausdruckereien dort, wo sie Versuchen des eigenen Betriebes dienten. Dafür kamen aber nur solche Unternehmungen in Frage, von denen der Buchdrucker seine Produktionsmittel bezog, also Schriftgießereien, Maschinen- und Farbenfabriken. In allen anderen Betrieben erwies sich die Angliederung als eine Art Luxus. Zunächst sollte die Druckerei allein der Deckung des Eigenbedarfs dienen. Der Nebenbetrieb lohnt sich jedoch nur, wenn er regelmäßig das ganze Jahr über beschäftigt ist. Außerdem erfordern aber umfangreiche Arbeiten eine bestimmte Mindestgröße der Hausdruckerei. Da für den Nebenbetrieb Beschäftigungsschwankungen nicht zu vermeiden waren, führte man dann in solchen Zeiten auch fremde Arbeiten gegen Bezahlung aus. Die Preise konnten niedrig gestellt sein, weil lediglich die entstandenen Unkosten gemindert werden sollten und einen Gewinn zu erzielen sich erübrigte. So gingen durch die Hausdruckereien dem regulären Druckgewerbe nicht nur die beträchtlichen Aufträge der Großverbraucher verloren, sondern diese drangen obendrein noch in dessen Absatzmarkt ein und störten die Preispolitik des Verbandes. Der DBV. wandte sich entschieden gegen dieses Vordringen mit dem Erfolg, daß es jetzt nahezu beseitigt ist. Für den Eigenbedarf allein erwiesen sich die Hausdruckereien in der Mehrzahl als unrentabel. Es ist erfreulich, daß größere Betriebe sich in letzter Zeit entschlossen, sie aufzulösen und die Aufträge wieder dem Druckgewerbe zuzuführen. Eine zahlenmäßige Zunahme der noch bestehenden Hausdruckereien wird daher aller Wahrscheinichkeit nach der Zusammenschluß nicht zur Folge haben.

Die Preisstabilisierung könnte schließlich den Konsumenten auch in anderer Weise veranlassen zur Selbstherstellung seines Bedarfs überzugehen. Es besteht nämlich für ihn die Möglichkeit, sich mehr als bisher der seit einiger Zeit hergestellten Vervielfältigungsapparate zu bedienen, also Ersatz für die kartellierten Produkte zu suchen, um so mehr, als die wirtschaftliche Lage wie überall auch hier eine Verlagerung des Bedarfs auf das geringwertigste Erzeugnis veranlaßte. Der Sinn dieser Apparate liegt in der Einfachheit und Schnelligkeit bei der Herstellung von Abzügen. Es ist festzustellen, daß die Vervielfältigungsapparate als Konkurrenz dem Druckgewerbe bereits stark zu schaffen machen und daher aufmerksame Beachtung verdienen. Für den internen Verkehr der Unternehmungen liefern diese Vervielfältiger in den meisten Fällen den gesamten Bedarf an Geschäftspapieren, häufig tauchen ihre Erzeugnisse aber auch schon im Außenverkehr auf. Die intensive Werbung der Büromaschinenindustrie verstand es vielfach, die Leistungsfähigkeit ihrer Produkte übertrieben darzustellen und hatte den Apparaten in

Betriebe aller Größenklassen Eingang verschafft, obgleich die Ersparnisse nicht so beträchtlich sind, zumal wenn die Arbeiten sauber ausgeführt werden. Das Buchdruckgewerbe muß sich jedoch mit solchen Maßnahmen seiner Abnehmer eingehend beschäftigen und schon vorbeugend einer derartigen Ersatzstoffwirtschaft entgegenzuwirken versuchen. Es wird ihm wahrscheinlich nicht gelingen, die Vervielfältigungsapparate aus dem Bereich des Innenbetriebes zu verdrängen, weil man dort bereits heute mit einer dauerhaften Umstellung des Bedarfs zu rechnen hat. Im Außenverkehr sollte dieses dagegen möglich sein. Als Mittel stehen dabei die Aufklärung der Verbraucher und die Eigenwerbung zur Verfügung. Indem man den Vervielfältigungen gute Druckerzeugnisse gegenüberstellt, weist man auf den geringen Werbewert derartiger primitiver Ersatzprodukte hin und beeinflußt den Konsumenten, die Selbstherstellung zu beschränken und den Qualitätsgedanken mehr in den Vordergrund zu stellen.

Zusammenfassend ist zu sagen: Wenn es gelingt, die selbstgeschaffene Ordnung vor Gegnern innerhalb des Gewerbes zu schützen, dann wird auch der Widerstand, der von außen gegen die Durchführung der Preisnormen versucht wird, leicht überwunden werden.

4. Die Kartellwirkungen auf die Vorproduzenten.

Von einer Wirkung des vorliegenden Kartells auf die Vorproduzenten kann nicht die Rede sein. Es sei denn, man will als Kartellfolge ansehen, daß auf Grund von besseren Preisen auch die finanzielle Lage der Buchdruckereien sich allmählich bessert, die Zahl der Konkurse und Vergleichsverfahren zurückgeht und die Betriebe dann eher den Verpflichtungen gegenüber ihren Lieferanten nachkommen können. Trotzdem dürfte sich der Absatzmarkt für die Maschinenfabriken allerdings nicht günstig entwickeln, solange in den Druckereien die starke Überkapazität vorhanden ist.

Ebenso wie es dem Kartell in gewissen Grenzen möglich ist, Preiserhöhungen auf den Konsumenten abzuwälzen, wäre es denkbar, daß sich durch die Kartellierung seine Macht auch gegenüber den Vorproduzenten verstärkt. Für das Buchdruckgewerbe trifft diese Annahme jedoch nicht zu. Die deutschen Papierfabriken sind die wichtigsten Lieferanten, weil das Papier für die Mehrzahl der Aufträge nach den Löhnen den größten Kostenfaktor des fertigen Produktes ausmacht. Sie haben sich im Mai des Jahres 1934 zu einem außerordentlich fest gefügten Kartell zusammengeschlossen. Es zeigte sich dieses, als nach der letzten Erhöhung der Papierpreise infolge Unterbindens des russischen Holzdumpings der DBV. ohne Erfolg auf eine Senkung der Preise hinzuwirken versuchte. Desgleichen lassen sich bei anderen Vorproduzenten, Schriftgießereien, Farben- und Maschinenfabriken, um

nur die Hauptlieferanten zu nennen, keine Kartellwirkungen feststellen. Es ist deshalb auch nicht anzunehmen, daß es in absehbarer Zeit hierin zu wesentlichen Änderungen für die verschiedenen miteinander in Geschäftsverkehr stehenden Gruppen kommen könnte.

5. Die Kartellwirkungen auf die Gefolgschaft der Betriebe.

Größere Bedeutung hatte der Zusammenschluß dagegen für die Arbeiter und Angestellten der Kartellmitglieder. Der harte Konkurrenzkampf, der zuvor den Untergang oder die Einschränkung vieler Druckereien mitverschuldete, hatte für sie nur Nachteile gebracht. Bei auskömmlichen Verkaufspreisen waren ihnen dagegen eher eine stete Beschäftigung und unter Umständen neue Arbeitsplätze sicher. Daher stellte sich der „Deutsche Arbeiterverband des graphischen Gewerbes" schließlich positiv zur Notgemeinschaft ein[118]). Der Leiter dieses Verbandes sagte zu, seine ganze Macht dafür einsetzen zu wollen, daß die Ziele der Notgemeinschaft erreicht und restlos alle Betriebe im ganzen Reich erfaßt würden.

So war die Kartellierung für die Gefolgschaft nur von Vorteil, zumal seitens der Arbeitgeber auch in Zukunft ein Druck auf die Löhne wegen der bereits erwähnten tariflichen Regelung nicht ausgeübt werden kann. Sollte vielmehr in späterer Zeit das System der noch gültigen Reichstarifordnungen aufgelöst und die Lohnfindung den einzelnen Druckereien überlassen werden, so wird sich dann erweisen, daß ein Preiskartell ein durch gegenseitige Unterbietung bedingtes Absinken der Löhne zu vermeiden vermag. Man kann in dieser Hinsicht Lehnich beipflichten, der behauptet: „Die Lage der Arbeitnehmer wird durch die mit der Kartellbildung eintretende Milderung des Konkurrenzkampfes in der Regel erleichtert. Jedenfalls schwindet gleichzeitig mit der Schärfe des Konkurrenzkampfes auch ein gewisser Druck auf das Lohnniveau[119]).

Zur Institution der Notgemeinschaft führte ein Vertreter des Treuhänders der Arbeit für den Wirtschaftsbezirk Niedersachsen aus: Zwischen den Bestrebungen der Notgemeinschaft und der Aufgabe des Treuhänders bestünden sehr enge Zusammenhänge. Unerläßliche Voraussetzung für eine geordnete Lohnpolitik wäre, daß auch die Preise in Ordnung seien. Es sei der Notgemeinschaft zu wünschen, daß es ihr gelinge, alle Buchdruckereien zu sammeln und Ordnung auf dem Preisgebiete zu schaffen, damit der Staat und die Vertreter des Staates

[118]) vgl. DBV -Jahresbericht über das Jahr 1933; ferner ZfDB , Jahrg. 1934, S. 141.
[119]) vgl. Lehnich, S. 33.

nicht einzugreifen brauchten, weder auf dem Gebiete der Löhne noch auf dem Gebiete der Preise[120]).

Andererseits dürfte der Zusammenschluß auch keine Lohnerhöhung zur Folge haben. Dazu fehlt die Veranlassung; denn abgesehen davon, daß der Buchdrucker einer der höchstbezahlten Arbeiter ist[121]), bietet auch das vorliegende System der Mindestpreise nicht die Möglichkeit außergewöhnlicher Gewinne.

VI. Wirkung des Kartells auf die Volkswirtschaft im allgemeinen.

1. Frage der Hemmung des technischen Fortschrittes im Buchdruckgewerbe.

Die Untersuchung der Frage, ob als Kartellfolge eine Vernachlässigung des technischen Fortschrittes zutage tritt, zeigt klar, in welchem Maße gerade die „Notgemeinschaft der deutschen Buchdruckereien" die Entstehung derartiger Nachteile ausschaltet. Bei Preis- und Konditionenkartellen tritt naturgemäß die Absatzmarktpolitik und das Bemühen um eine Preisstabilisierung stets stark in den Vordergrund. Es wird daher von Gegnern der Kartelle der Vorwurf erhoben, die früher durch die Konkurrenz bedingten Fortschritte in der Produktion und der Anreiz, mehr zu leisten als andere Berufskollegen würden vielfach unterbunden. Aus der Initiative der einzelnen Kartellmitglieder hervorgehend, können sich derartige Verbesserungen nun erstens in einer strafferen innenbetrieblichen Organisation der angeschlossenen Betriebe zeigen oder aber auch in der Beschaffung moderner Produktionsmittel zum Ausdruck kommen. Ist schon im allgemeinen bei Kartellen keine Beeinträchtigung des technischen Fortschrittes zu befürchten, so erst recht nicht bei den der Notgemeinschaft angehörigen Druckereien. Hinsichtlich einer rationellen Produktion bewirken die verbindlichen Mindestpreisnormen, daß das Interesse der Kartellmitglieder nicht allein auf die Preisstellung oder auf die Suche nach neuen Absatzgebieten beschränkt bleibt, sondern auch für die Gestaltung der eigenen Selbstkosten wach gehalten wird. Daß diese Gestehungskosten wiederum äußerst niedrig sein müssen, ging aus dem den Mindestpreisen zugrunde gelegten Material einwandfrei hervor. Jeder Betrieb, der sich mit den Mindestpreisen begnügen will, muß nicht nur unter außerordentlich günstigen Bedingungen produzieren, sondern auch in allen Abteilungen restlos durchorganisiert sein. Nicht der Durchschnitt der Leistungs-

[120]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 295.
[121]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 277 u. 504. Ferner „Wirtschaft u. Statistik" 1934, 14. Jahrg. S. 119; 1935, 15. Jahrg. S. 31.

fähigkeit ergibt den Preis, so daß derjenige, welcher alle Neuerungen in seinem Betrieb verwirklicht, eine Prämie für seinen Fortschrittseifer durch günstigere Ergebnisse hätte, sondern die technisch beste Einrichtung wird zur Norm. Je geringer für den Druckereibetrieb die Herstellungskosten sind, desto größer wird die Differenz zwischen diesen und dem vereinbarten Verkaufspreis und damit der Gewinn sein.

Eine Gewinnerhöhung könnte andererseits eintreten, wenn eine Unternehmung jederzeit auf technische Erneuerung ihrer Produktionsmittel bedacht ist und beispielsweise für Anschaffung der jeweils modernsten Maschinen und des neuesten Schriftenmaterials sorgt. Wenn in dieser Hinsicht während der nächsten Zeit Klagen der Maschinenfabriken laut werden, so ist in Betracht zu ziehen, daß seit Jahren im deutschen Buchdruckgewerbe eine Überkapazität vorliegt, daß also der vorhandene Maschinenpark zur Befriedigung der Nachfrage in der Produktion bei weitem ausreicht. Neuanschaffungen würden außerdem infolge der notwendigen Abschreibungen den Kostenvorsprung gegenüber anderen Kartellmitgliedern zum beträchtlichen Teil wieder ausgleichen. Zudem ist es zweifelhaft, ob Maschinen, solange sie noch gut gebrauchsfähig sind, technisch mehr vervollkommneten weichen. Anders verhält es sich mit den Erzeugnissen der Schriftgießereien. Das Verlangen nach moderner Ausführung und höhere Ansprüche der Konsumenten zwingen die Betriebe, von Zeit zu Zeit ihr Schriftenmaterial zu ergänzen. Nun ist aber dieser letztere Fortschritt im Sinne einer technischen Vervollkommnung oder aber auch die Weiterführung der Produktion mit vorhandenen Produktionsmitteln keine Folge des zustande gekommenen Kartells. Wie frühere Jahre beweisen, kommen sie auch ohne irgend einen Zusammenschluß zum Ausdruck. Der Ansporn für den einzelnen Druckereibesitzer, ein Optimum an Preiswürdigkeit und Qualität zu erreichen, bleibt bestehen. Auf welche Weise es ihm gelingt, diesem Optimum nahezukommen, ist für jeden Betrieb individuell verschieden. Andererseits wird eine minderwertige Qualität bei festen Preisen und fortbestehender Konkurrenz nicht mehr verkauft werden können.

Eine Hemmung des technischen Fortschrittes könnte ferner von Kartellinstanzen, insbesondere vom DBV. ausgehen. Bisher sind jedoch nicht von irgendeiner Seite dazu geeignete Maßnahmen getroffen worden, und es ist unwahrscheinlich, daß überhaupt in dieser Hinsicht neue Wege beschritten werden. Gerade die Leitung des DBV. sorgt stets für Aufklärung und ermöglicht es auch den betriebswirtschaftlich nicht Vorgebildeten, sich eingehend mit der Errechnung der Gestehungskosten zu befassen. Auch sind Institutionen des Vereins, so das „Wirtschaftsamt", der „Normenausschuß für das graphische Gewerbe" und das „Forschungsinstitut für das graphische Gewerbe"

immer bestrebt, den Mitgliedern Rat und Unterstützung in kaufmännischen und fachlichen Fragen zu gewähren sowie fortschrittlicherer Produktionsweise den Weg zu ebnen.

Der Wettbewerb und die wirtschaftliche Auslese bleiben in gemäßigter Form bestehen. Angenommen, es käme infolge der Preisstabilisierung trotzdem zu einer ungesunden Hemmung des technischen Fortschrittes und zur Erhaltung wenig leistungsfähiger Betriebe, dann würde binnen kurzer Zeit das Anwachsen der Außenseiter auf diesen Fehler hinweisen.

2. Ausnutzung der Produktionsanlagen.

Die Ausnutzungsmöglichkeit der Produktionsanlagen zeigt ebenfalls, daß aus der Kartellierung in der Notgemeinschaft keine nachteiligen Wirkungen entstehen und zu erwarten sind. Gleichzeitig offenbart sich dabei wieder die besondere Struktur des vorliegenden Preiskartells und beweist, daß entgegen den üblichen Kartellerfahrungen ein eigener Maßstab anzulegen ist. Es wurde bereits mehrfach betont, daß im deutschen Buchdruckgewerbe seit langem eine starke Überkapazität vorhanden ist. Diese zu beseitigen dürfte allerdings der Notgemeinschaft aus Mangel an wirksamen Mitteln nicht gelingen. Da Maßnahmen zur Ausschaltung einzelner Betriebe nicht gegeben sind, trifft die durch ungünstige Wirtschaftsverhältnisse hervorgerufene Unterbeschäftigung ohne Zutun des Kartells mehr oder minder gleichmäßig nahezu alle Druckereien. Anzeichen der Besserung haben sich in letzter Zeit bemerkbar gemacht. Aber wie wir gesehen haben, war ja in der Hauptsache die in den früheren Jahren geübte Schleuderkonkurrenz Ursache der Kartellierung. Leider vermochte man damals vor dem Zusammenschluß nicht, wie es für jeden Betrieb angebracht gewesen wäre, einen Teil der Produktionsanlagen stillzulegen; seitens der Druckereien wurde vielmehr meistens versucht, den niedrigen Beschäftigungsgrad dadurch zu beheben, daß man Lieferungen zu Preisen ausführte, welche die Selbstkosten gerade deckten oder noch unter diesen lagen. Eine derartige künstliche Belebung war weder für die Betriebe noch für die gesamte Volkswirtschaft von Vorteil. Wenn nun in solchem Falle infolge der notwendigen Preisstabilisierung die Beschäftigung und damit die Ausnutzung der Produktionsanlagen, verglichen mit den Zuständen früherer Preisschleuderei, einmal nachläßt, so kann man darin nicht eine schädliche Folge der vorgenommenen Kartellierung erblicken. Im allgemeinen haben die Mitglieder einen Rückgang der Konsumtion um so weniger zu befürchten, je mehr Unternehmungen sich der Notgemeinschaft anschließen und die Preisnormen als verbindlich anerkennen, weil dann die Verbraucherkreise aus Gründen billigeren Einkaufs nicht dauernd ihre Lieferanten wechseln.

Von Seiten des Kartells wurde eine Beschränkung der Produktion und des Angebotes, wie vielfach bei anderen Verbänden, nie befürwortet oder auch nur erwähnt. Der Grund dürfte nicht zuletzt in der Unmöglichkeit der Durchführung von Kontingentierungsmaßnahmen im Buchdruckgewerbe zu suchen sein. Das Abschreiben oder die Stillegung der Produktionsmittel blieben also Angelegenheiten des einzelnen Betriebes. Um den niedrigen Beschäftigungsgrad zu heben, wies der DBV., als Förderer der Notgemeinschaft, des öfteren nachdrücklich auf die Wege der Eigenwerbung hin. Jeder Druckerei steht es frei, sich im Wettbewerb zu betätigen und durch Werbung neue Abnehmer zu gewinnen. So geben für jeden Betrieb bei gleichem Preisniveau Leistung und Qualität der Erzeugnisse den Ausschlag für seinen Anteil an der Gesamtproduktion.

Es ist ferner zu untersuchen, ob die mit Hilfe des Mindestpreissystems erzielten Gewinne dazu beitragen, daß von den Kartellmitgliedern Betriebsvergrößerungen vorgenommen werden oder daß freies Kapital von Außenseitern in neu gegründeten Druckereien investiert wird. Obwohl vom Kartell aus kein Verbot der Betriebserweiterung besteht, kann die Tendenz nach Erhöhung der Produktionskapazität in Mitgliederkreisen schon deshalb nicht rege werden, weil in den meisten Betrieben auch nach Erschließung neuer Absatzgebiete die vorhandenen Produktionsanlagen in jedem Falle ausreichen werden. Sofern Gewinne in Druckereien erzielt werden, dürften sie in erster Linie dazu dienen, die Verluste der letzten meist ungünstigen Jahresabschlüsse auszugleichen. Darüber hinaus sind Ersatzbeschaffungen nötig, weil in den Zeiten harten Konkurrenz- und Preiskampfes an Produktionsmitteln nur das Notwendigste ausgewechselt werden konnte. Da die Mindestpreise andererseits keine außergewöhnlichen Gewinne zulassen, sind sie aus Rentabilitätsgründen nicht geeignet, Außenseiter zur Festlegung des für die Neugründung einer Druckerei nun einmal erforderlichen beträchtlichen Kapitals zu veranlassen. In den Fällen, in welchen aber trotzdem Neugründungen erfolgten, ist zweifellos auf Unerfahrenheit beruhende Kapitalfehlinvestition festzustellen.

Aus diesen Erläuterungen geht hervor, daß sich die Ausnutzung vorhandener Produktionsanlagen unabhängig vom Kartell vollzieht und jedem Betrieb selbst überlassen bleibt. Daß die Errichtung neuer Anlagen dagegen durch die verfolgte Preispolitik eher gehemmt als gefördert wird, kann für die Gesundung des Buchdruckgewerbes nur von Vorteil sein.

3. Kartell, Preisstabilisierung und Konjunkturbewegung; Vorstellung der freien Konkurrenz.

Wie festgestellt wurde, soll die Kartellierung in der Notgemeinschaft in erster Linie die zu geringe Rentabilität der Buchdruckereien

verbessern sowie Verlustquellen beheben. Daneben interessiert aber auch, ob sie für die Gesamtwirtschaft von Vorteil ist, insbesondere ob sie die Preis- und Konjunkturschwankungen auszugleichen vermag.

In der volkswirtschaftlichen Literatur werden derartige möglichen Folgen eines Zusammenschlusses vielfach erörtert. Einige Kartellschriftsteller glauben eine preisstabilisierende Wirkung und günstige Beeinflussung feststellen zu können. Von einer solchen Preisstabilisierung wird dann eine Krisenmilderung (Konjunkturstabilisierung) erwartet[122]). Während jedoch von einigen eine Gleichmäßigkeit im Verkauf und in der Preisgestaltung als Folge einer Kartellierung behauptet wird, halten andere diese preisstabilisierende Wirkung nicht für nachweisbar[123]). Wolfers äußert sich zu diesen Fragen[124]): „Geht man von der Voraussetzung aus, daß die Kartelle eine Politik der Preisstabilisierung tatsächlich durchführen (was durchaus nicht feststeht), so sind zwei getrennte Vorgänge auf ihre Wirkungen hin zu prüfen, nämlich erstens die relative Niedrighaltung der Preise im Aufschwung und zweitens die relative Hochhaltung im Niedergang. Die Niedrighaltung im Aufschwung vermindert die Monopolgewinne und könnte, da sie damit den Anreiz zur Expansion abschwächt, einer Ausdehnung der Produktionsanlagen entgegenwirken. Soll es aber nicht zum Warenmangel und zur Rationierung kommen, so muß die Produktion ausgedehnt werden, um die Niedrighaltung der Preise durchführbar zu machen."

Im allgemeinen ist dazu festzustellen, daß man sich bei der bisherigen wissenschaftlichen Behandlung dieser Probleme hauptsächlich mit den Rohstoffkartellen als den wichtigsten beschäftigt hat. Für die Gruppe der weiterverarbeitenden Betriebe und erst recht für den Zusammenschluß der Druckereien sind grundlegende Unterschiede festzustellen. Im Buchdruckgewerbe werden sich in dieser Hinsicht zukünftig Kartellwirkungen stets nur im günstigen Sinne bemerkbar machen. Die vom DBV. herausgegebenen Preisnormen sind zu einer Zeit in Kraft getreten, als das Preisniveau auf dem bisher überhaupt tiefsten Stande angelangt war. Trotz des im folgenden Jahre einsetzenden Aufschwungs der Gesamtwirtschaft blieb es von wenigen Ausnahmen abgesehen unverändert. Nun sind zwar, wie sich aus der Gestaltung als Mindestpreise ergibt, diese keineswegs unelastisch. Seitens des DBV. ist eine obere Grenze nicht gezogen, es wird sogar darauf hingewiesen, daß die errechneten Sätze den meisten Betrieben nicht genügen werden. Infolgedessen wäre denkbar, daß Druckereien sich veranlaßt sehen würden, einen Konjunkturaufschwung auszunutzen und ihre Preise zu

[122]) vgl. Wolfers, S. 112.
[123]) vgl. dazu Wolfers, S. 62, 112.
[124]) vgl. Wolfers, S. 115.

erhöhen. Da die Notgemeinschaft die Produktion jedoch nicht beschränkt, wird auf Grund der starken Übersetzung und Konkurrenz im Buchdruckgewerbe nicht nur eine Mäßigung, sondern sogar ein Stehenbleiben auf der Preisuntergrenze die Folge sein und dieses um so eher dann, wenn ein höherer Beschäftigungsgrad als der den Mindestpreisnormen zugrunde liegende von 75—80% eintritt. Es machen sich also bereits die Grenzen der Kartellierungsfähigkeit bemerkbar. Dann spielt dabei aber auch eine vorausschauende Politik des Buchdruckereibesitzers mit. Durch günstige Preisstellung im Konjunkturaufschwung will er seinen Kundenkreis vergrößern, den er sich in einer etwa eintretenden späteren Krise zu erhalten hofft. Eine Beschränkung in der Ausdehnung von Produktionsanlagen, welche die Niedrighaltung der Preise im Aufschwung nach sich ziehen könnte, wird weder für das Buchdruckgewerbe noch für seine Abnehmer von Nachteil sein. Die zur Zeit gering ausgenutzte Produktionskapazität dürfte bereits heute jeder noch so großen Nachfrage gewachsen sein, weil sie in jedem Betrieb auf den früheren Höchstumsatz abgestimmt ist. Wie sich aus dem System der Mindestpreise erklärt, dürften diese allerdings auch in der Krise nicht weiter absinken, weil ja sonst die Existenz der Unternehmungen gefährdet würde. Anders würde sich selbstverständlich die Lage gestalten, wenn durch die Depression die Produktionskosten selbst, also beispielsweise Löhne und Material eine Senkung erfahren sollten. Die letzte Wirtschaftskrise hat jedoch bewiesen, daß weniger die Materialpreise und Löhne als die Umsätze zurückgehen. In so kapitalintensiven Betrieben, wie es die Druckereien sind, werden sich natürlich bei einem Tiefstand der Produktion die steigenden fixen Kosten für die Produktionseinheit verhältnismäßig stark bemerkbar machen. Das Buchdruckgewerbe ist außerordentlich konjunkturempfindlich und folgt einem Niedergang der übrigen Branchen wegen seiner Bindung an diese äußerst schnell, zumal erfahrungsgemäß bei schlechtem Geschäftsgang an den Produkten der Druckereien immer zuerst eingespart wird. Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß die Kartellierung im Buchdruckgewerbe eine weitgehende Preisstabilisierung zur Folge haben wird, wenn diese auch durch die nicht ausgenutzte Produktionskapazität sämtlicher Druckereibetriebe eine Verstärkung erfährt.

Über die Möglichkeit einer Konjunkturstabilisierung werden verschiedene Auffassungen vertreten. Während Weber die Kartelle keineswegs als Herren über die Konjunktur ansieht[125]), gesteht Wolfers zu, daß die Konjunkturstabilisierung wohl nur „von den Rohstoffkartellen oder eigentlichen Monopolkartellen" erwartet werden kann[126]). In der Krise neue Nachfrage hervorzurufen und dadurch zur Über-

[125]) vgl. Weber, 2. Band, S. 176.
[126]) vgl. Wolfers, S. 112.

windung der Depression beizutragen, wird dem Buchdruckgewerbe nicht gelingen. Da es mit dem größten Teil seiner Produktionsmittel auf Bestellung arbeitet, also von der Entwicklung der Gesamtwirtschaft überaus stark abhängig ist, dürfte es nicht in der Lage sein, aus eigener Kraft einsetzende Krisen zu mildern oder gar zu verhindern. Daran ändert auch nichts die geschilderte Preisstabilisierung. Seine Produkte sind zwar bei den übrigen Wirtschaftszweigen in gewissem Umfange nicht entbehrlich, aber schließlich nicht von so ausschlaggebender Bedeutung wie die mancher Rohstoffkartelle, um etwa gar die Konjunktur der Gesamtwirtschaft beeinflussen zu können.

Keine Zweifel können jedoch darüber bestehen, daß eine Kartellierung der Buchdruckereien vorteilhafter ist als die frühere zügellose Konkurrenz. Dies haben die harten Konkurrenzkämpfe vor dem Zusammenschluß genügend bewiesen. Bei freiem Wettbewerb versuchte in der Depression bisher jede Unternehmung durch Unterbieten und nötigenfalls durch Schleuderpreise dem Konkurrenten Aufträge abzujagen, einzig um den Betrieb in Gang zu halten. Zu den absichtlichen Preisunterbietungen greift der Buchdruckereibesitzer dann, wenn es gilt, bei seinem bisherigen Abnehmer ein fremdes Angebot abzuwehren oder wenn er selbst infolge Auftragsmangels in den Kundenkreis eines Konkurrenten eindringen will. An sich ist im letzteren Falle für ihn die Herstellung zu den Selbstkosten oder sogar zum Verlustpreis stets noch vorteilhafter als eine teilweise oder gänzliche Stillegung seiner Produktionsanlagen. Durch den Auftragserlös vermag er jetzt neben den Ausgaben für Material und Löhne wenigstens einen Teil der fixen Kosten zu decken, die ja auch bei Nichtbeschäftigung des Betriebes anfallen würden.

Ähnlich verhält es sich mit den zusätzlichen Aufträgen. Betriebe, die größere periodische Arbeiten auszuführen haben, sind gezwungen, hierfür ein gewisses Stammpersonal zu halten und neigen daher sehr leicht dazu, in der „ruhigen Zeit" niedrigere Preise zu berechnen als es sonst im Gewerbe üblich ist. Macht man dann solchen Druckereien wegen ihrer Preisschleuderei Vorhaltungen, so muß man oftmals die Feststellung machen, daß sie ihr Preisniveau als unbedingt gerechtfertigt bezeichnen und daß sie sogar alle diejenigen Beträge, welche die reinen Materialkosten übersteigen, als Gewinn ansehen.

Derartige Berechnungsmethoden sind natürlich für das Gesamtgewerbe unerträglich, da sie nicht nur eine weitgehende Kalkulationsunsicherheit nach sich ziehen, sondern auf die Dauer auch einen allgemeinen Preisverfall bewirken. Es steht nicht von vornherein fest, daß der niedrigste Preis auch der volkswirtschaftlich zweckmäßigste ist, man muß vielmehr bei diesen Betrachtungen die Gesamtwirtschaft berücksichtigen.

Bisher hatte die freie Konkurrenz zur Folge gehabt, daß bei derartig ungünstiger Preisgestaltung mit der Zeit ein Teil der Druckereien, darunter leider auch verantwortungsvoll geleitete Betriebe, gezwungen wurde auszuscheiden. Doch war dieses nur unter großen Kapitalopfern möglich. In der Vermeidung solcher ungünstigen Erscheinungen liegt aber der volkswirtschaftliche Wert dieser Kartellierung. Für die Volkswirtschaft ist eine geringe und absolut tragbare Belastung der Konsumenten stets vorteilhafter als eine unter Vernichtung beträchtlicher Werte vorzunehmende vollständige oder teilweise Stillegung von Betrieben und die daraus sich steigernde Arbeitslosigkeit. Vor den Folgen eines Konjunkturniederganges wird auch das Kartell die Druckereien niemals bewahren können. Es besitzt aber die Fähigkeit, den schädlichen Wettbewerb weitgehend einzuschränken. Die Errechnung nach den Selbstkosten würde unter Zugrundelegung freier Konkurrenz bei Minderbeschäftigung hohe Verkaufspreise, bei voll ausgenutzter Produktionskapazität, also bei aufsteigender Konjunktur, niedrigere Verkaufspreise ergeben. Die Konjunkturschwankungen würden demnach nicht ausgeglichen, sondern verstärkt werden. Für die Gesamtwirtschaft dürfte dieses Nachteile mit sich bringen. Daher hebt Liefmann auch als günstige Auswirkungen des Zusammenschlusses die „größere Gleichmäßigkeit der Preise" hervor[127]). Auch Weber stellt fest[128]), daß erfahrungsgemäß die Kartellierung eine gleichmäßigere Preisentwicklung zur Folge habe; eine Auswirkung, die nach unserer Ansicht nicht nur für das Buchdruckgewerbe von Nutzen sein wird.

VII. Ausdeutung der Notlage des Buchdruckgewerbes und Maßnahmen zu ihrer Ueberwindung. — Anordnung einer „Marktregelung für das Graphische Gewerbe".

Man hätte nun annehmen sollen, daß die Organisation der „Notgemeinschaft der deutschen Buchdruckereien" imstande gewesen wäre, die schwierige Lage im Buchdruckgewerbe zu beheben und speziell auf dem Preisgebiete geregelte Verhältnisse herbeizuführen. Trotzdem gelang ihr dieses nicht. Die Unterbietungen, darunter auch solche der Mitgliedsfirmen — es braucht ja nur auf den oben[129]) erwähnten Fall

[127]) vgl. Liefmann (Kartelle, Konzerne u. Trusts), S. 129 ff.
[128]) vgl. Weber, II. Band, S. 176.
[129]) vgl. S. 48.

hingewiesen zu werden — nahmen nie ein Ende. Zwar hatte man überall in Fachkreisen die Überzeugung, daß der Zusammenschluß ein weiteres Absinken der Preise verhüten konnte, von der Verwirklichung der geplanten Preisregelung war man jedoch weit entfernt. Teilweise sei die Notgemeinschaft erfolgreich gewesen, teilweise nicht, doch habe sie den weiteren Preisverfall aufgehalten, so schreibt die ZfDB., das Organ des DBV.[130]). Die auf die Notgemeinschaft gesetzten Erwartungen hätten sich aber nicht in dem erhofften Umfange erfüllt[131]). Der Einfluß der Außenseiter erwies sich neben der weitgehenden Disziplinlosigkeit und mangelnden Kollegialität von Kartellmitgliedern doch stärker, als man hinsichtlich ihrer Zahl ursprünglich glaubte folgern zu müssen[132]). Während für die DBV.-Mitglieder später die Leitung des Vereins die Zwangsmitgliedschaft anordnete[133]), blieb die Freiwilligkeit des Beitritts der nicht dem Verein angehörigen Betriebe eine Schwäche des zustande gekommenen Kartells. Seitens des DBV. und der örtlichen Kartellinstanzen scheute man sich zudem, auch im Hinblick auf die von staatlichen Stellen vertretenen Ansichten, bei offensichtlicher Vertragsbrüchigkeit Höchststrafen zur Anwendung zu bringen, obgleich man früher die Absicht gehabt hatte, die der Notgemeinschaft zur Verfügung stehenden Machtmittel anzuwenden, „wenn Verstöße gegen Sinn und Geist der Notgemeinschaft vorkommen" sollten. Es ereigneten sich Fälle, in denen Schiedsgerichte bei klar vorliegender Unterbietung die Vertragsbrüchigen zu Geldbußen von 50 Mark oder zu Schadensersatzleistungen in Höhe von 150 Mark verurteilten[134]). Derartige niedrige Strafen konnten in der Tat nicht dazu dienen, den Willen zur Unterschreitung der Kartellpreise zu brechen. Die erzieherische Tendenz, welche die Kartellinstanzen verfolgen sollten, mußte solange zwecklos bleiben, als straffällige Firmen sich von diesen milde behandelt wußten.

Eine nachhaltige Besserung der Lage konnte aus den genannten Gründen im Buchdruckgewerbe nicht eintreten. Noch zu Anfang des Jahres 1935 machten sich im Gegensatz zur übrigen deutschen Wirtschaft keinerlei oder nur geringe Anzeichen eines Aufschwunges bemerkbar. Es setzte sich immer mehr die Erkenntnis durch, daß nach diesem Versuch der Druckereibesitzer, ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen, auf die Hilfe von außen in Zukunft nicht mehr verzichtet werden konnte.

---

[130]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 2, 3.
[131]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 392.
[132]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 787.
[133]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 295.
[134]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, Nr. 56 u. S. 614; ähnlich S. 326.

Eine gewisse Berechtigung dazu war um so mehr gegeben, als in den Jahren 1933 und 1934 durch die politisch bedingten Umwälzungen das Buchdruckgewerbe am schwersten in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die Liquidation und Zusammenlegungen von Zeitungen und Zeitschriften hatten die von Jahr zu Jahr knapper werdende Auftragsmenge weiterhin verringert. Seit 1931, einem Jahr, das man dem Beschäftigungsgrad nach als normal bezeichnen kann, hatte bis zum Jahre 1934 der Umsatz für das Druck- und Verlagsgewerbe mindestens um 23,9% und für den Betriebszweig Buchdruckerei sogar um 25,8% abgenommen. Die Verhältnisse treten noch deutlicher hervor, wenn man bis zum Jahre 1930 zurückgeht, das allerdings in die Periode der Hochkonjunktur fiel. Das Druck- und Verlagsgewerbe, das vor dem Weltkriege jährlich für 900 Millionen Reichsmark Waren herstellte, ist nach Angabe des DBV. heute in der Lage, bei einschichtiger Arbeitszeit, also 48 Wochenstunden, im Jahre Drucksachen im Werte von 2 Milliarden Reichsmark zu produzieren[135]). Demgegenüber wurden aber nach günstigsten Schätzungen 1933 und 1934 jährlich nur für 837 bzw. 867 Millionen Reichsmark Waren verkauft. Sehr deutlich geht der Umsatzrückgang aus den im Buchdruckgewerbe gezahlten Lohnsummen hervor, die der Statistik der Buchdruckerberufsgenossenschaft entnommen sind[136]):

Jahr	Druck- u. Verlagsgewerbe		Betriebszweig Buchdruckerei	
	Lohnsummen RM	Umsatz rund RM	Lohnsummen RM	Umsatz rund RM
1928	536 696 996	1233 Mill.	359 386 933	834 Mill.
1929	552 589 177	1270 „	368 952 417	864 „
1930	574 141 754	1320 „	345 546 537	794 „
1931	495 322 862	1139 „	293 199 213	674 „
1932	390 862 814	897 „	222 887 710	511 „
1933	364 192 401	837 „	206 349 727	474 „
1934	377 461 351	867 „	217 637 299	499 „

Die Umsatzziffern wurden in obiger Tabelle aus den Lohnsummen in der Weise errechnet, daß, wie es allerdings nur für normale Zeiten anzunehmen ist, 100 RM Lohn im Buchdruckgewerbe 230 RM Umsatz entsprechen sollen. Bei dem zur Zeit vorliegenden Preisverfall kann man aber nur annehmen, daß auf 100 RM Lohn ein Umsatz von 200 RM entfällt, so daß vermutlich der tatsächliche Umsatz 1933 728 Millionen RM betragen haben dürfte. „Es muß ferner noch eine Einschränkung gemacht werden, da die Beziehung zwischen Lohn und Umsatz im Jahre 1933 durch verschiedene Momente stark beeinflußt

[135]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 479.
[136]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 583.

worden ist. So ist durch die Gleichschaltung der Zeitschriften zweifellos ein starker Umsatzverlust eingetreten, während die Betriebe dennoch das Personal nach Möglichkeit durchgehalten haben. Schätzt man den Verlust durch die Gleichschaltung der Zeitschriften auf etwa 80 Millionen RM, so ergibt sich für 1933 ein Umsatz von rund 650 Millionen RM, der nach der Meinung erfahrener Fachleute auch zutreffend sein dürfte[137])."

Demzufolge blieben ebenfalls dem Rückgang der Arbeitslosigkeit Grenzen gezogen. Der „Völkische Beobachter" führte als Ursache dafür an, daß die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die von der Reichsregierung mit außergewöhnlichem Erfolg durchgeführt worden seien, dem Buchdruckgewerbe unmittelbar in den allerwenigsten Fällen neue Aufträge zuführen konnten[138]). Es ist daher die Forderung der Betriebe an die Regierung, die den Drucksachenbedarf beschränkenden Sparmaßnahmen aufzuheben und die Bereitstellung besonderer Mittel aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramm, sehr wohl verständlich. Zusammen mit dem DBV. wandte sich der „Deutsche Arbeiterverband des graphischen Gewerbes" um Hilfe für das notleidende Buchdruckgewerbe an das Reichsarbeitsministerium. Die Eingaben fanden Beachtung und in einem Rundschreiben an sämtliche maßgebenden Stellen des Reiches, der Länder und der NSDAP., sowie an sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften wies das Ministerium darauf hin, daß das Buchdruckgewerbe stark hinter der allgemeinen wirtschaftlichen Belebung zurückgeblieben sei. Die Gesamtabnahme der Arbeitslosen habe vom Februar 1933 bis zum Februar 1934 40% betragen, im Vervielfältigungsgewerbe, zu dem das Buchdruckgewerbe als Hauptgruppe zählt, jedoch nur 22,7%[139]). Nach neuesten Meldungen der Deutschen Arbeitsfront hält man es infolge des Rückganges der Auftragsmenge für unmöglich, alle Setzer und Drucker wieder in ihren Beruf zurückzuführen. Man denkt daher daran, die Gehilfen umzuschulen und für ein anderes Gewerbe vorzubereiten[140]). Auch eine zukünftige Beschränkung der Lehrlingszahl ist mehrfach angeregt worden.

Weiterhin hat die Zentralisation in der Drucksachenbeschaffung seitens gleichgeschalteter Verbände dem Buchdruckgewerbe schweren Schaden zugefügt und bewirkt, daß einige Betriebe einen sehr großen Auftragsbestand vorliegen haben, während andere dagegen unterbeschäftigt sind. Es sei hier nur an die Verordnungen des Reichsnährstandes erinnert, der grundsätzlich sämtliche Arbeiten in einigen wenigen

[137]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 574.
[138]) vgl. „Völkischer Beobachter", Ausgabe von 1./2./3. April 1934.
[139]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 309; dazu ferner ZfDB., Jahrg. 1934, S. 567.
[140]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 776.

Regiedruckereien ausführen läßt[141]). Dazu kam der bereits erwähnte Verlust der großen Anzahl von Tageszeitungen und Zeitschriften, der keineswegs durch die Vergrößerung einiger weniger Betriebe wettgemacht werden konnte. Neue Zeitungsgroßbetriebe würden vielmehr nur eine weitere Zunahme der Arbeitslosigkeit nach sich ziehen. Die Kreise des Buchdruckgewerbes wandten sich deshalb auch ganz entschieden gegen ein weiteres Zurückdrängen der kleineren Tageszeitungen, wie es teilweise durch das Anwachsen der nationalsozialistischen Presse eintrat. In einer von den bayerischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden der Regierung zugeleiteten Denkschrift heißt es: „Es muß hier mit allem Nachdruck betont werden, daß weder die Arbeitgeber- noch die Arbeitnehmerschaft im graphischen Gewerbe irgendein Interesse an dem Entstehen von derartigen neuen Großbetrieben haben kann, weil diese lediglich die Zerstörung der Kleinbetriebe und die Vergrößerung der Arbeitslosigkeit mit sich bringen. Denn es ist klar, daß eine Zeitung, deren Auflage von 20000 auf 50000 oder 100000 steigt, kaum einen Arbeiter mehr einzustellen braucht, während 20 kleine Provinzzeitungen à 5000 Auflage immerhin ein paar hundert Arbeitern Brot verschaffen."

Desgleichen zeigte der Beschäftigungsgrad in den Buchdruckereien starke Abweichungen von der Belebung anderer Gewerbe[142]):

Beschäftigungsgrad in reinen Buchdruckereibetrieben:

1934						1935					
Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni
51,0	52,5	51,9	53,1	47,2	45,7	48,4	49,2	47,7	45,0	45,2	47,7

= **Gesamtdurchschnitt aller Monate 48,7.**

Zu demselben Ergebnis kommt der „Völkische Beobachter"[143]), der „infolge des Auftragsrückganges auf den wichtigsten Arbeitsgebieten" bei den Druckereien nur eine Ausnutzung etwa der Hälfte ihrer Kapazität feststellt.

Es ergab sich daher, daß der Notlage der Druckereien nicht allein von der Preisseite her, sondern ebenfalls durch gesteigerte Ausnutzung der Produktionskapazität Rechnung getragen werden mußte, zumal die geringe Umsatzsteigerung des Jahres 1934 die Verluste des vorhergegangenen Jahres nur zur Hälfte aufzuholen vermochte. Dem konnten sich auch staatliche Stellen nicht verschließen. Es wurde des öfteren

[141]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 608.
[142]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 578.
[143]) vgl. „Völkischer Beobachter", Ausgabe v. 1./2./3. April 1934.

anerkannt[144]), daß infolge besonderer Verhältnisse (politische Parteipresse, Zusammenlegung von Zeitungen und Zeitschriften, Beschränkungsvorschriften der Gesamtwirtschaft in der Werbung seitens des Werberates) das Buchdruckgewerbe hinsichtlich des Wiederaufbaues mit der übrigen Wirtschaft nicht Schritt gehalten habe. Deshalb ist es völlig unverständlich, daß trotz allem auch im Jahre 1934 das Anwachsen der Buchdruckereibetriebe zahlenmäßig nicht zum Stillstand kam; es wurden auch in diesem Jahre wieder 313 neue Druckereien gegründet[145]). Neue Betriebe können sich aber nur halten, wenn es ihnen gelingt, durch noch niedrigere Preise sich einen Teil des geringen Auftragsbestandes zu sichern, mit anderen Worten, zu Schleuderpreisen abzusetzen. Da die Maschinen, auch die in gebrauchtem Zustande erworbenen, eine ziemlich lange Lebensdauer haben, sind solche Betriebe fähig, jahrelang niedriger als vernünftig kalkulierende Unternehmungen zu verkaufen und die Substanz langsam aufzubrauchen. Es ist ihnen das um so eher möglich, je vorteilhafter die Produktionsmittel erworben wurden, je weniger sie also an Kapitalkosten in der Kalkulation berücksichtigen müssen. Erliegt aber schließlich ein derartiger Betrieb und dieses ergibt sich früher oder später, weil die Produktionsmittel aufgebraucht sind und neue aus Mangel an Betriebskapital nicht beschafft werden können, dann sind nicht nur die Kredit gewährenden Lieferanten, sondern durch die verfolgte Preispolitik auch das ganze Gewerbe geschädigt. Die Verordnung des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 21. Dezember 1934[146]) sollte zwar eine wirtschaftlich nicht tragbare Preisunterbietung verhindern. Sie besagte, daß derjenige bestraft wird, der „unter unlauterer Ausnutzung seines Kredits oder böswilliger Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Staate, der Gefolgschaft seines Betriebes oder seinen Gläubigern in gemeinschädlicher Weise Güter oder Leistungen zu Preisen anbietet, die seine Selbstkosten nicht decken können und den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechen." Der Nachteil dieser genannten Verordnung ist jedoch, daß die Strafverfolgung gegen den Preisschleuderer nur bei Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung einsetzt, zu einer Zeit also, nachdem eine weitgehende Schädigung des Wettbewerbs bereits erfolgt ist.

Zu gleicher Zeit wurde aber auch die Institution der Notgemeinschaft von staatlicher Seite angegriffen. Im November und Dezember 1934 wurde das System der Mindestpreisnormen vom Reichskommissar für Preisüberwachung einer eingehenden Prüfung unterworfen und fand nicht seine Zustimmung. Außerdem liefen damals beim Reichskommissar Beschwerden von Notgemeinschafts-Mitgliedern ein, weil sie

[144]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S 573, 575.
[145]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 577.
[146]) vgl. Reichsgesetzblatt, Teil I, Jahrg. 1934, S. 1280.

wegen Unterschreitung der Mindestpreise von den zuständigen Kartellinstanzen zur Rechenschaft gezogen worden waren. Die Nachprüfungen ergaben dann, daß dieses einigen Betrieben nur möglich war, weil sie ihre öffentlichen und privaten Verpflichtungen nicht erfüllt hatten. Diese betroffenen Betriebe wurden daraufhin geschlossen. In den meisten Beschwerdefällen waren aber nach Angabe des Reichskommissariats trotz der Unterbietung die finanziellen Verhältnisse der Druckereien völlig in Ordnung[147]). Dabei mag dahingestellt bleiben, ob nicht in besonders gelagerten Fällen eine Unternehmung, vielleicht auch infolge Spezialisierung, einmal in der Lage war, billiger als die übrigen Konkurrenten zu produzieren, obleich auch für spezielle Druckerzeugnisse besondere Preisgruppen vorgesehen waren. Für die Gesamtheit der Betriebe waren die Mindestpreisnormen jedoch als unbedingt notwendig anzusehen. Der Reichskommissar lehnte aber aus Prinzip feste Preise, auch in der Form von Mindestpreisen, ab. Nicht die Statik, sondern die Dynamik der Preise im ehrlichen Wettbewerb schien den staatlichen Stellen angebracht zu sein. Goerdeler, als Reichskommissar für Preisüberwachung,gibt seine Ansichten zum Problem der Preisfindung selbst wie folgt wieder[148]): „Die obere Grenze soll durch freien Wettbewerb bestimmt werden. Er wird von selbst dafür sorgen, daß sie nie zu hoch wird, es sei denn, daß Warenmangel herrscht. In einem solchen Falle aber wäre mit Höchstpreisen auch nicht mehr auszukommen. Die untere Grenze soll bestimmt werden durch das Gesetz, daß niemand berechtigt ist, seine Preise auf Kosten Dritter, an seinem Unternehmen irgendwie Beteiligter, zu senken, ob es nun seine Arbeiter, die Steuergläubiger, die sonstigen Privatgläubiger, die sozialen Versicherungsträger oder sonst wer ist."

Über die Meinung des Reichskommissars äußerte sich später dessen Vertreter auf der Jahreshauptversammlung des DBV. in Heidelberg[149]): „Der Reichskommissar würdigte vollkommen die ungewöhnlichen Schwierigkeiten des Druckgewerbes. Aber er konnte nicht anerkennen, daß die Schwierigkeiten mit dem Instrument verbindlicher Mindestpreise überwunden werden könnten. Der Reichskommissar war vielmehr geneigt, die Ursachen für die Notlage des Buchdruckgewerbes viel tiefer zu sehen, und er richtete schon damals, Mitte Dezember 1934, an die Führung der Notgemeinschaft die nachdrückliche Bitte, das Mindestpreissystem der Notgemeinschaft baldmöglichst durch eine wirtschaftlichere, die freie Entfaltung der Kräfte des einzelnen Unternehmers wieder stärker in den Vordergrund bringende Neuregelung zu ersetzen. Vorläufig ließ der Reichskommissar für Preis-

[147]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 602.
[148]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 601/602.
[149]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 601.

überwachung das verbindliche Mindestpreissystem der Notgemeinschaft noch in Geltung, jedoch mit der den bisher verbindlichen Charakter der Mindestpreise erschütternden Maßgabe, daß das System der Mindestpreise nicht dazu ausgenützt werden dürfe, um durch Druck auf Anbieter, die zu vollkommen wirtschaftlichen Preisen, die unter den Mindestpreisen liegen, Aufträge übernehmen können, eine Erhöhung der unterschreitenden Preise zu erzwingen."

Vorläufig wurden also von Seiten des Staates die von der Notgemeinschaft festgesetzten Mindestpreisnormen nicht aufgehoben, jedoch wie vorstehend eingeschränkt. Aber auch dieses Zugeständnis sollte nur solange in Geltung bleiben, bis etwas Besseres an ihre Stelle treten konnte.

Dieser Lage sah sich der DBV. als die maßgebende Organisation im deutschen Buchdruckgewerbe zu Anfang des Jahres 1935 gegenüber. Das System der festen Preise sollte nach Möglichkeit innerhalb der Wirtschaft abgebaut werden, während aber andererseits ohne irgendwelche auf staatliche Autorität gestützte Regelung des Wettbewerbs für das gesamte graphische Gewerbe nicht auszukommen war. Denn nicht nur die reinen Buchdruckereien, sondern auch die anderen Unternehmungen, die sich bei der Produktion verwandter Herstellungsverfahren, des Flach- und Tiefdruckes bedienten, sowie die chemigraphischen Anstalten hatten mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Im Februar 1935 wurde deshalb dem Reichskommissar für Preisüberwachung eine „Denkschrift über die Lage des graphischen Gewerbes" überreicht, die sich eingehend mit der Entwicklung der letzten Jahre befaßte und an Hand von eingeholtem Zahlenmaterial die Notlage des Gewerbes darlegte[150]).

Kurze Zeit darauf, am 9. April, wurden die im graphischen Gewerbe bestehenden Fachverbände aufgefordert, Vorschläge für den Erlaß einer Marktordnung einzureichen[151]). Denn, so stellte Goerdeler fest[152]): „Preise, die der Kaufkraft des Volkes entsprechen, entwickeln sich bei genügendem Angebot von Waren und Leistungen am sichersten und zuverlässigsten auf der Grundlage eines gesunden Wettbewerbs. In Zeiten, in denen die Produktionsstätten des Gewerbes nicht in vollem Umfange ausgenutzt sind, kann Wettbewerb die Gefahr heraufbeschwören, daß im Wettbewerb Preise angeboten werden, aus denen Steuern und Löhne nicht gezahlt, die Gläubiger nicht befriedigt werden können." Um dieser Gefahr im graphischen Gewerbe zu begegnen, wurde dann am 21. Mai vom Reichskommissar für Preisüberwachung

[150]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 363; ferner: „Völkischer Beobachter", Ausgabe vom 15. Juni 1935.
[151]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, Nr. 46/47.
[152]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 411.

die „Ordnung für das graphische Gewerbe" veröffentlicht. In den für das Buchdruckgewerbe wesentlichen Punkten ist darin „zur Regelung des Wettbewerbs und zur Sicherung volkswirtschaftlich bester Preise im graphischen Gewerbe" bestimmt, die Fachverbände für die verschiedenen Druckverfahren, darunter auch der DBV. für die Buchdruckbetriebe, sollten mit Einwilligung des Reichskommissars eine Ordnung für das graphische Gewerbe schaffen, die „Vorschriften für einen lauteren Wettbewerb und Vorschriften zur Ahndung von Verstößen gegen die aufgestellten Wettbewerbsgrundsätze umfaßt." Auch die Außenseiter sind durch diese Verfügung angeschlossen worden, denn die Ordnung ist ebenfalls für diejenigen Betriebe des graphischen Gewerbes gültig, die bisher keinem Fachverbande als Mitglieder angehörten. Diese Betriebe unterstehen dem für sie nach ihrer Eigenart sachlich zuständigen Fachverbande. Sollten mehrere Fachverbände zuständig sein, so gelten für jeden Betriebszweig die Vorschriften des hierfür zuständigen Fachverbandes. Die Fachverbände sind verpflichtet, den ihnen nicht als Mitglieder angehörenden graphischen Betrieben auf Anfordern einen Abdruck der Ordnung in der jeweils gültigen Fassung zu übersenden[153]).

In dem besonderen Vorspruch zur Ordnung wird vom Reichskommissar gesagt: „Nur das wahrheitentsprechende Angebot einer ehrlich zu erfüllenden und mit klarer Verantwortung kalkulierten Leistung entspricht den Grundsätzen des lauteren Leistungswettbewerbs." Entscheidend für alle Maßnahmen ist, „daß der einzelne Betrieb sich jederzeit in der Lage hält, seinen sämtlichen Verpflichtungen gerecht zu werden". Oberster Grundsatz soll die „Erziehung aller Betriebe zu richtiger Kalkulation im lauteren Wettbewerb" sein.

Über die Anordnungen für einen lauteren Wettbewerb und für eine richtige Kalkulation heißt es weiterhin[154]), daß jeder Druckereibetrieb zu einer Mindestbuchführung verpflichtet ist, sowie seine Selbstkosten „regelmäßig nach seinen tatsächlichen Unkosten" und unter Einbeziehung sämtlicher Verpflichtungen errechnen muß. Der Fachverband (DBV.) ist berechtigt, mit Einwilligung des Reichskommissars für Preisüberwachung oder der von ihm bestimmten Stellen „Richtlinien für die Erziehung seiner Betriebe zur richtigen Kalkulation im lauteren Wettbewerb aufzustellen" und Kostenvoranschlags-Leerformulare, in denen Kosten und Preise nicht enthalten sein dürfen, herauszugeben. Ferner enthält der DBV. das Recht, für bestimmte Lieferungen und Erzeugnisgruppen des Buchdruckgewerbes Richtpreise und Lieferungsbedingungen festzusetzen. Diese sind dem Reichskommissar für Preisüberwachung mitzuteilen. Die Richtpreise der Ver-

[153]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 410.
[154]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 411.

bandsleitung für die im Hinblick auf die einzelne Druckleistung normale Preisstellung sollen kalkulationsunsicheren Druckern helfen und eine Selbstkontrolle ermöglichen. Jeder anbietende Betrieb ist „nach gewissenhafter Prüfung und Beachtung seiner Selbstkosten" berechtigt, diese Richtpreise zu überschreiten und zu unterschreiten. Bei Unterschreitung ist der Betrieb jedoch verpflichtet, „gleichzeitig mit seinem Angebot die Unterschreitung der Richtpreise den zuständigen Stellen (Verband oder Unterverband oder Sparte) anzuzeigen." Dabei muß er auf Anfordern des Verbandes nachweisen, „daß er seine laufenden Verpflichtungen gegenüber Reich, Staat, Gemeinde, gegenüber den Organisationen der Wirtschaft, gegenüber den sozialen Versicherungsträgern und gegenüber seiner Gefolgschaft ordnungsmäßig erfüllt hat." Bei erneuter Unterschreitung innerhalb eines Monats hat der Betrieb außerdem nachzuweisen, „daß er seine laufenden Verpflichtungen auch gegenüber seinen Gläubigern ordnungsmäßig erfüllt hat." Im letzteren Falle muß er dem Verbande oder dessen Beauftragten auf Verlangen alle Auskünfte erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Nachprüfung der kalkulatorischen Berechtigung des Angebotes benötigt werden. Es besteht also seitens des DBV. eine scharfe Selbstkostenkontrolle der Kartellmitglieder.

Weicht ein Betrieb von diesen Vorschriften ab, so können Maßnahmen der Belehrung und der Verwarnung einsetzen. Zuständig ist für diese Maßnahmen der DBV.-Vorsitzende, der jedoch auch die Vorsitzenden der regionalen Untergliederungen des Vereins damit beauftragen kann. In schweren Fällen, insbesondere wenn die Verordnung vom 21. Dezember 1934 (Unlautere Ausnutzung des Kredits oder böswillige Nichterfüllung der Verpflichtungen und demzufolge Schleuderpreise, die die Selbstkosten nicht decken können und den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechen) verletzt wurde, kann beim Reichskommissar für Preisüberwachung beantragt werden, wegen Unzuverlässigkeit die Fortführung des Betriebes zu untersagen oder den Betrieb zu schließen. Über solche schwereren Fälle entscheidet eine „Gutachterkammer für das Graphische Gewerbe". Diese wird gebildet aus je einem Vertreter der Fachverbände (darunter also auch der DBV.), aus dem Leiter der Wirtschaftsgruppe Druck und Papierverarbeitung der Reichsgruppe Industrie, dem Reichsinnungsmeister des graphischen Handwerks und einem Vertreter der Deutschen Arbeitsfront (Reichsbetriebsgemeinschaft 8, Druck). Bei Verfahren gegen Handwerksbetriebe sind die obengenannten Vertreter der Fachverbände den Handwerkskreisen, bei Verfahren gegen industrielle Betriebe den betreffenden Industriekreisen zu entnehmen. Den Vorsitz führt dabei im ersteren Falle der Reichsinnungsmeister des Buchdrucker-Handwerks, im letzteren der Leiter der Wirtschaftsgruppe. Eine Geschäftsordnung

soll sich die Gutachterkammer selbst geben. Es wurde ferner festgelegt, daß sie besondere Sachverständige hinzuziehen kann und ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit faßt. Über Fristen und Ablehnung von Mitgliedern gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Schließlich ist gesagt, daß jedes Verfahren, sei es vor dem betreffenden Verbandsvorsitzenden oder vor der Gutachterkammer über die Kosten zu entscheiden habe. Diese können unter Umständen sehr erheblich sein, es sei nur an die Möglichkeit einer veranlaßten Betriebsprüfung erinnert.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung erhielt damals auf Grund der vorliegenden Verhältnisse die Erkenntnis, daß bei der starken Übersetzung des Buchdruckgewerbes Neugründungen auf jeden Fall vermieden werden müßten und daß die Frage der Außenseiterfirmen, von denen stets die Störungen ausgingen, nunmehr endgültig zu bereinigen sei. Es wurden daher von ihm entsprechende Vorschläge dem Reichswirtschaftsministerium unterbreitet. Ein Sachbearbeiter im Reichskommissariat führte zu den Ursachen, die den Reichskommissar zu seinen späteren Maßnahmen bewogen, folgendes aus[155]): „Da aber Unruhe und Erschütterungen und unlautere Preisgebarung vielfach gerade von Außenseiter-Firmen kommen, die den Fachverbänden nicht angehören, hat der Reichskommissar bei dem Reichswirtschaftsminister einen kartellrechtlich zu fundierenden Anschluß der Außenseiter-Firmen an die Fachverbände zum Vorschlag gebracht, wenigstens insoweit die Ordnung selbst Rechtsbeziehungen schafft. Um ferner die bei der Gesamtlage des Gewerbes wirklich sinnlose weitere Inflation von Neugründungen hintanzuhalten, hat der Reichskommissar für den Bereich des Buchdrucks" (und ihm verwandte Arten) „bei dem Reichswirtschaftsminister angeregt", Neugründungen und Erweiterungen zu verbieten. Dankenswerterweise habe der Reichswirtschaftsminister in Würdigung der besonderen Entwicklung grundsätzliche Bedenken zurückgestellt und diesen Anregungen des Reichskommissars durch eine Anordnung entsprochen.

Die „Anordnung einer Marktregelung für das Graphische Gewerbe" vom 7. Juni 1935 seitens des Reichswirtschaftsministers bestimmt im wesentlichen[156]): Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 wird verboten, neue Unternehmungen oder Betriebsstätten des graphischen Gewerbes einschließlich verwandter Zweige zu errichten oder die Leistungsfähigkeit vorhandener Betriebe zu erweitern. Ferner dürfen Betriebsstätten des graphischen Gewerbes nicht wieder in Betrieb genommen werden, wenn sie am 8. Juni 1935 länger als 12 Monate stillgelegen haben. Außerdem werden Unternehmungen, die den für ihr Herstellungsverfahren sachlich

[155]) vgl. „Völkischer Beobachter", Ausgabe vom 15. Juni 1935.
[156]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935. S. 409/410.

zuständigen Fachverbänden, darunter auch dem DBV., bisher nicht angehörten, „diesen insoweit angeschlossen, als die erwähnten Fachverbände Vorschriften für einen lauteren Wettbewerb und Vorschriften zur Ahndung von Verstößen gegen den lauteren Wettbewerb im Sinne der vom Reichskommissar für Preisüberwachung verfügten Ordnung des graphischen Gewerbes vom 21. Mai 1935 erlassen. Die Fachverbände haben den nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen angeschlossenen Unternehmungen den nunmehr auch für diese verbindlichen Wortlaut der vom Reichskommissar für Preisüberwachung erlassenen Vorschriften zur Ordnung des graphischen Gewerbes durch eingeschriebenen Brief zuzustellen." Zuwiderhandelnde Betriebe können vom Kartellgericht mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

Die preiskommissarische „Ordnung für das graphische Gewerbe" ist durch diesen Erlaß des Reichswirtschaftsministers ersetzt worden. „Der Herr Reichskommissar hat bei dieser Sachlage von der Verkündung seiner Durchführungsverordnung Abstand genommen, so daß sie nicht in Kraft getreten ist[157])." Es mußte aber in diesem Zusammenhang darauf eingegangen werden, da sie trotzdem für die nun folgende Regelung von großer Wichtigkeit blieb. Es wird darauf hingewiesen, „daß die Vorschriften der (preiskommissarischen) ‚Ordnung für das graphische Gewerbe' vom 21. Mai 1935 in Kraft treten durch die entsprechenden Anordnungen der ermächtigten Fachverbände"[157]). Diese sind inzwischen ergangen. Für das Buchdruckgewerbe hat der DBV. mehrere Anordnungen erlassen, die den geplanten Durchführungsbestimmungen des Reichskommissars entsprechen.

In der „Ersten Anordnung des Deutschen Buchdrucker-Vereins E. V. zur Durchführung der Ordnung für das graphische Gewerbe vom 21. 5. 35" wurde im wesentlichen bestimmt[158]): Als Richtpreise werden die vom DBV. erlassenen „Preisnormen für das Buchdruckgewerbe" vom 13. September 1935 und für besondere Sparten, beispielsweise Formulardruckereien, Wertpapierdruckereien, Maschinensatzhersteller usw. deren Spartenpreise vom 13. September 1935 festgesetzt. Als Lieferungsbedingungen gelten die „Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im deutschen Buchdruckgewerbe" vom 13. September 1935. Diese Richtpreise und Lieferungsbedingungen sind für alle deutschen Unternehmungen des graphischen Gewerbes, die Buchdruckerzeugnisse für Dritte herstellen, ab 15. Oktober 1935 verbindlich. Wie vorgesehen, dürfen die Richtpreise überschritten und bei gleichzeitiger Meldung an den DBV. unterschritten werden.

Zugleich mit dem Erlaß der Richtpreise wurde von der DBV.-Leitung am 27. September 1935 verfügt, daß auf Grund der im Ver-

[157]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 429.
[158]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 677.

pflichtungsschein für die „Notgemeinschaft" enthaltenen Ermächtigung diese mit Wirkung vom 15. Oktober 1935 als aufgelöst gelten sollte. Für bereits anhängig gemachte Verfahren vor Einigungsstellen und Schiedsgerichten oder soweit Anträge bis zum Inkrafttreten der Richtpreise noch eingehen sollten, wurden Übergangsvorschriften bekanntgegeben[159]).

In der Zweiten Anordnung des DBV.[160]) wurde festgelegt, daß bei einem die Richtpreise unterschreitenden Angebot, sei es in Form von Anzeigen, Prospekten oder anderswie, die zuständigen Stellen — Verband — zu benachrichtigen seien. Als Unterschreitung gilt dabei auch die Abweichung von den festgesetzten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sofern dadurch die Sätze der Richtpreise nicht erreicht werden. Eine Anzeige muß den anbietenden Betrieb, Empfänger und Art der Verbreitung des Angebotes (wenn an einen unbestimmten Kreis gerichtet), Gegenstand des Angebotes unter genauer Bezeichnung von Auflage, Format, Umfang, Papier und Druckausführung, schließlich den Preis sowie die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen enthalten. Als Meldestellen fungieren die Kreise des DBV. Eine für die Meldestellen erlassene Geschäftsordnung[161]) bestimmt im wesentlichen deren Organisation, desgleichen die Behandlung der wegen Unterbietung eingelaufenen Anzeigen und enthält ins einzelne gehende Bestimmungen hinsichtlich Überprüfungen der gesetzlichen Anordnungen sowie Überwachung bei Unterbietungen.

Die Durchführung der Vorschriften für den lauteren Wettbewerb und zur Ahndung von Verstößen gegen denselben wurde den Vorsitzenden der 12 Kreise des DBV. übertragen. Diese haben nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und inwieweit sie von den ihnen übertragenen Befugnissen Gebrauch machen. Ihnen steht das Recht zu, bei Zuwiderhandlungen Belehrungen zu erteilen und Verwarnungen auszusprechen, sowie bei DBV. eine Betriebsprüfung oder eine Entscheidung der Gutachterkammer zu beantragen. Dabei bestimmt die Anordnung einer Betriebsprüfung und eines Verfahrens vor der Gutachterkammer ausschließlich der Vorsitzende des Vereins. Bei Betriebsprüfungen sind von den betroffenen Druckereibesitzern alle gewünschten Auskünfte zu geben. Als Prüfer sind vereidigte Bücherrevisoren oder Wirtschaftsprüfer heranzuziehen. Wenn sich die untersuchte Druckerei zu dem Prüfungsergebnis selbst geäußert hat, ordnet dann der DBV.-Vorsitzende den weiteren Verlauf des Verfahrens an, je nachdem, ob eine vertretbare Unterbietung vorliegt und welchen Grad der Schwere eine nicht vertretbare Unterbietung aufweist[161]). Das Recht einer

[159]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 678.
[160]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 721, 722.
[161]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 723.

Antragstellung an die Gutachterkammer hat lediglich der Vorsitzende des Fachverbandes. Die Kammer wird also nur auf Antrag hin tätig. Die betroffene Unternehmung muß innerhalb einer Frist zu dem Antrag und den beigefügten Beweismitteln Stellung nehmen, sie hat auch die Möglichkeit, vor der Kammer mündlich zu verhandeln. Sachverständige, denen jede Auskunft zu gewähren ist, dürfen seitens der Gutachterkammer zugezogen werden[162]).

Die vom DBV. erlassene Dritte Anordnung zur Durchführung der Ordnung für das graphische Gewerbe gibt die Bestimmungen der Mindestbuchführung bekannt, welche sich mit Ausnahme der Aufgliederung der Buchführung, in buchführungstechnischer Hinsicht im allgemeinen nicht von den entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches unterscheiden[163]). Für Druckereien, die sich nicht selbst mit der Mindestbuchführung befassen wollen, werden innerhalb der DBV.-Kreise sogenannte Buchstellen mit Erledigung dieser anfallenden Arbeiten errichtet (Vierte Anordnung des DBV. zur Durchführung der Ordnung für das graphische Gewerbe[164])). Die Fünfte Anordnung endlich gibt Vorschriften über die Selbstkostenrechnung[165]), während die Sechste Anordnung die Verbindlichkeit der Kostenvoranschlags-Leerformulare enthält[166]).

VIII. Abschließende Betrachtungen über das neue Zwangskartell.

Der Inhalt der neuen vom Reichswirtschaftsministerium und dem DBV. erlassenen Verordnungen ist damit wiedergegeben. Es wäre nun zweifellos verfrüht, bereits heute ein endgültiges Urteil über den Wert und die Auswirkungen der erlassenen Marktregelung für das graphische Gewerbe zu fällen. Dieses wird erst in ehestens 2—3 Jahren möglich sein. Betont doch der DBV. selbst, daß die Entwicklung etwas überstürzt wurde. Man habe bereits die Folgerungen aus den gesetzlichen Vorschriften ziehen müssen, ehe überhaupt das kalkulatorische Fundament in den einzelnen Betrieben gelegt worden sei[167]). Nach Feststellungen des Vereins gab es im Jahre 1935 kaum 400 von insgesamt 13500 Druckereien, die über eine Selbstkostenrechnung verfügten[168]).

---

[162]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 895, 896.
[163]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 896, 899.
[164]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 899.
[165]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 900.
[166]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 901, 902.
[167]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 74.
[168]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 610.

Erst allmählich wird sich demnach der Aufbau des darniederliegenden deutschen Buchdruckgewerbes vollziehen. Deshalb sollen die nachfolgenden Betrachtungen nur insoweit kritische Würdigungen sein, als die erlassenen Vorschriften klare Schlußfolgerungen erlauben. Die übrigen Hinweise auf die zukünftige Entwicklung des Gewerbes sind teils persönliche Ansichten des Verfassers, teils Vorschläge, die in den verschiedensten Kreisen der Druckereibesitzer laut geworden sind.

Mit den vorerwähnten Bestimmungen hat der Staat dem graphischen Gewerbe, insbesondere den wirtschaftlichen Fachverbänden, wichtige Aufgaben der Selbstverwaltung unter starker Betonung preisregelnder Fragen überantwortet. An sich sind Zwangskartellierung und Investitionsverbot keine neuen Erscheinungen in der deutschen Wirtschaft. Seit Erlaß des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juni 1933[169]) ist dieses in den verschiedensten Wirtschaftszweigen zur Anwendung gekommen. Bei der Ordnung für das graphische Gewerbe beschränkt sich der Staat darauf, den Fachverbänden die Richtlinien für die von ihnen zu verfolgende Marktpolitik zu vermitteln und behält sich lediglich zur Ausschaltung aller Mängel die Aufsicht über das neu geschaffene Kartell vor. Der Vorsitzende des Kartellrechts-Ausschusses der Akademie für deutsches Recht, Lehnich, äußerte sich dazu, daß man eine restlos gebundene Wirtschaft keineswegs als Ideal des nationalsozialistischen Wirtschaftssystems bezeichnen könne, aber ebenso falsch wäre der Standpunkt, daß die beste Wirtschaft eine völlig freie und ungebundene sei. (Vgl. „Papierzeitung", 61. Jahrg., Nr. 20). Die wichtigsten Ergebnisse des neuen Zwangskartells für das Buchdruckgewerbe sind, daß dadurch die Außenseiterfrage weitgehend bereinigt wurde und daß es durch Ausschaltung der ruinösen Konkurrenz der Erhaltung von Betrieben und damit von Arbeitsplätzen dient. Deshalb begrüßte auch die Arbeitnehmerschaft die neue Regelung, denn „von dem materiellen Wohlergehen der Betriebe hänge auch das der Gehilfen ab"[170]). Als vorteilhaft wird sich erweisen, daß der DBV. in Zukunft das Bindeglied zwischen den beiden Gruppen des Handwerks und der Industrie darstellt und gemeinsame Interessen zu vertreten vermag, zumal es diesen berufsständischen Organisationen untersagt ist, sich mit preisregelnden Fragen zu befassen. Durch den Anschluß aller „Drucksachenhersteller im Buchdruckverfahren", ganz gleich, ob es sich um Groß- oder Mittelbetriebe, um Klein- oder auch um Alleinbetriebe handelt, ist die Lösung des so schwierigen Preisproblems bedeutend erleichtert worden. Zugleich ist, wie schon erwähnt, im erlassenen Neugründungs- und Erweiterungsverbot ein Mittel gegeben, innerhalb des bereits übersetzten Buchdruck-

[169]) vgl. Reichsgesetzblatt, Teil I, Jahrg. 1933, S. 488.
[170]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 600.

gewerbes weiteres volkswirtschaftlich unerwünschtes Festlegen von Kapital zu vermeiden.

Die zahlreichen Neugründungen während der letzten Jahre hatten bewiesen, daß der Erlaß des Investitionsverbotes unbedingt erforderlich war. Das Verbot sollte anfangs nur bis zum 31. Dezember 1935 Geltung haben. Es wurde jedoch dann um zwei Monate verlängert, weil die Voraussetzungen fortbestanden und man den beteiligten Organisationen Gelegenheit zu weiteren Verhandlungen geben wollte[171]). Zwar wird davon wegen der Übersetzung im Buchdruckgewerbe eine sofortige Angleichung an den Bedarf nicht zu erwarten sein; eine allmähliche Besserung dürfte aber nicht ausbleiben. Obgleich der Zeitraum seit Erlaß des Neugründungs- und Erweiterungsverbotes noch sehr kurz ist, kann man bereits heute mit Sicherheit sagen, daß Nachteile von diesem Verbot, insbesondere eine Beeinträchtigung des technischen Fortschrittes, nicht zu erwarten sind. Es verfolgt nur den Zweck, die weitere quantitative Steigerung des an sich gar nicht ausgenutzten Produktionsapparates zu vermeiden. Ausnahmen darf allein das Reichswirtschaftsministerium auf Antrag zulassen. Sofern die mengenmäßige Leistungsfähigkeit einer Druckerei nicht erhöht wird, ist der Ersatz konstruktiv veralteter Maschinen jederzeit gestattet[172]). Nun ließe sich allerdings einwenden, daß eine neue Maschine stets leistungsfähiger als eine alte ist. Deshalb hat der DBV. für die einzelnen Maschinen sogenannte „Leistungsmeßzahlen" aufgestellt[173]). In den von ihm erlassenen Durchführungsbestimmungen zur Ordnung für das graphische Gewerbe ist festgelegt, daß vor Inbetriebnahme der neu beschafften Maschine vom Käufer aus seinem eigenen Betrieb eine nach Leistungsmeßzahlen gleiche Kapazität alter Maschinen aus dem Produktionsprozeß ausgeschaltet sein muß. Durch die erfolgte Regelung wird also der technische Fortschritt nicht unterbunden oder gehemmt, sondern diese dient vielmehr dazu, die qualitative Leistung des Gesamtgewerbes zu heben und die Ausschaltung von gerade im Buchdruckgewerbe so häufig anzutreffenden überalterten Maschinen zu beschleunigen. Aus diesen Erwägungen heraus dürfte das Investitionsverbot für die Druckmaschinenfabriken auch nicht von großem Nachteil sein, wie man anfangs folgern zu müssen glaubte. Dem Erweiterungsverbot darf in den meisten Fällen wohl nur theoretischer Wert zugesprochen werden, weil der niedrige Beschäftigungsgrad in den Druckereien keine Veranlassung gibt, den technischen Betrieb zu vergrößern. Aus demselben Grunde kann man auch nicht davon sprechen, daß das Verbot eine Produktionsbeschränkung bedeutet.

---

[171]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 923.
[172]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 457 u. 632.
[173]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 613.

Der Charakter dieses neuen Zwangskartells ist der eines Preiskartells, denn die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Kunden die festgelegten „Richtpreise" als Mindestpreise in Rechnung zu stellen. Da die Regierung den freien Wettbewerb auf solider Grundlage jedoch nicht auszuschalten, wie auch eine gewaltsame Hochhaltung der Preise zu vermeiden wünscht, erscheint dieses Preiskartell auch noch in der Form eines sogenannten „Kalkulationskartells", wie man diese Abart des Preiskartells zu bezeichnen pflegt[174]). Das Kalkulationskartell hat hauptsächlich für diejenigen Firmen Geltung, die nachweislich und auf Grund besonders günstiger Produktion in reeller Weise die im allgemeinen verbindlichen Kartellpreise zu unterbieten vermögen. Es ergibt sich also weitgehend im lauteren Wettbewerb eine natürliche Preisbildung ohne deren Nachteile. Ebenso ist keineswegs die Unternehmerinitiative gehemmt, wie überhaupt sich diese Kartellart kostensenkend und qualitätshebend auswirken dürfte. Begründet ist das Kalkulationskartell auf den vom DBV. erlassenen Anweisungen. Alle Betriebe unterliegen dem Zwang zur Mindestbuchführung und Betriebsabrechnung, mit Hilfe deren sie ihre Gestehungskosten errechnen können und nach einheitlichen Bestimmungen (Kalkulationsschema der Kostenvoranschlags-Leerformulare) ihre Angebote abgeben, falls sie es nicht vorziehen, sich der festgesetzten Kartellpreise zu bedienen. Während also beim reinen Preiskartell die Preise aller angeschlossenen Betriebe sich gleichen oder doch wenigstens eine Untergrenze nicht unterschreiten sollen, weisen beim Kalkulationskartell die Betriebe verschiedene Preise auf, die jedoch nach einheitlicher Gestehungskostenerrechnung ermittelt werden. Die Tatsache, daß sowohl für das Preis- wie für das Kalkulationskartell die Betriebsabrechnung vorgeschrieben wurde, läßt die Vermutung aufkommen, daß die durchgeführten Maßnahmen noch keine endgültigen sind. Die Richtpreise würden dann nur für eine Übergangszeit bestehen, d. h. solange, bis im gesamten Buchdruckgewerbe jeder Betrieb, gleich welcher Größe, nach eigenen Gestehungskosten zu kalkulieren vermag. Die Dauer würde somit von der mehr oder minder schnellen Einführung zuverlässiger Betriebsabrechnungen im gesamten Wirtschaftszweig abhängen. Die Leitung des DBV. scheint ähnlicher Auffassung zu sein[175]). Dieses Ziel, die deutschen Druckereien in einem solchen Kartell zusammenzufassen, wird aber wohl nie erreichbar sein. Man denke nur daran, daß es völlig unmöglich ist, 13 500 Betriebe so verschiedener Struktur betriebswirtschaftlich derartig zu schulen, daß sie in der Lage sind, über eine genaue Kosten- und Leistungsverrechnung zu verfügen. Besonders bei den Klein- und Kleinstdruckereien dürften sich hier unüberwindliche Schwierigkeiten

[174]) vgl. dazu auch Liefmann (Kartelle, Konzerne und Trusts), S. 47, 48.
[175]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 848.

herausstellen. Ist aber andererseits nicht die Garantie gegeben, daß überall genaueste Ergebnisse vorliegen, dann wird man auf die Richtpreise in ihrer jetzigen Form von Mindestpreisen nicht verzichten können. Auch ist es praktisch gar nicht durchführbar, in jedem einzelnen Betrieb die Gestehungskostenermittlung soweit auszubauen, daß sie die Reichhaltigkeit des Verbandstarifs aufweist; abgesehen davon, daß solche Bemühungen an den unverhältnismäßig hohen Kosten scheitern müssen.

Die laut Anordnung des Verbandes verbindlichen „Preisnormen für das Buchdruckgewerbe" vom 13. September 1935 stimmen in ihrer Höhe mit den früheren Mindestpreisnormen der „Notgemeinschaft" überein, lediglich bei den Positionen für den Maschinensatz ist eine Senkung von 10—15% im Durchschnitt eingetreten. Die Mäßigung in der Preispolitik wurde demnach beibehalten. Desgleichen hat man die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der „Notgemeinschaft" übernommen. In dieser Hinsicht bleibt also auch das frühere Konditionenkartell bestehen. Da bei Spezialisierung auf gewisse Produkte sich Preise ergeben können, die weit unter den Sätzen der Richtpreise liegen, wurden solche Spezialdruckereien in zahlreichen „Sparten" zusammengefaßt und für diese besondere Richtpreise aufgestellt. Endlich soll durch die bereits erwähnten „Kostenvoranschlags-Leerformulare", die nur die einzelnen Arbeitsgänge, aber keine dementsprechenden Preissätze aufweisen, ein Vergessen einzelner Posten bei der Kalkulation vermieden werden.

Auf die der Verbandsleitung erteilten Machtbefugnisse und auf die staatlicherseits gewünschte Tendenz der Marktordnung wies auf der DBV.-Jahreshauptversammlung 1935 der Vertreter des Reichskommissars für Preisüberwachung mit folgenden Worten hin[176]): „Der Gedanke der Selbstverwaltung soll bei der Handhabung der neuen Ordnung jede strafprozessuale Tendenz auf Seiten der Verbandsorgane von vornherein ausschließen. Der Reichskommissar wünscht nicht, daß die ermächtigten Verbände durch die neue Marktregelung zu Polizeiherren für ihre Verbandsmitglieder und noch viel weniger für die Außenseiterfirmen werden. Mit polizeilicher Bevormundung und strafprozessualer Drangsalierung ist — ich spreche immer vom Regelfalle — Preisregelung und Marktregelung nicht zu lösen. Wir wünschen vielmehr, daß auf Seiten der Verbandsleitungen und ihrer marktregelnden Organe vorherrschen möge die Tendenz zur Erziehung aller Druckereibetriebe und ihrer Betriebsführer zur Verantwortung, zu der Wahrheit entsprechenden Kalkulation, zum lauteren Wettbewerb! Diese Zielsetzung für die Verbandsleitungen, also auch für die Führung des Deutschen Buch-

[176]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1935, S. 603.

drucker-Vereins, ist groß und schwer und wird zu ihrem Erfolg äußerster Kraftanstrengung bedürfen."

Es ist dazu zu sagen, daß das Moment der Erziehung bei diesem neuen Zusammenschluß eines großen Wirtschaftszweiges in der Form eines Preis-, insbesondere eines Kalkulationskartells naturgemäß in stark ausgeprägten Machtmitteln seine Stütze finden muß, wenn nicht der Erfolg von vornherein in Frage gestellt werden soll. Zu oft schon lehrte die Erfahrung, wie schwer es ist, alle deutschen Buchdruckereien zu gemeinsamem Handeln zusammenzuführen. An sich sollte man annehmen, daß die vom Reichswirtschaftsministerium zugebilligten Machtmittel ausreichen, um gegen die Preisschleuderei vorzugehen. Ob das Außenseiterproblem nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch gelöst wird, hängt von der Handhabung der „Ordnung für das graphische Gewerbe" ab. In den Kreisen der Druckereibesitzer werden nämlich hier und da bereits wieder Klagen laut. Es bleibt zu wünschen übrig, daß die Leitung des DBV. von nun ab bei klaren Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften auch vor exemplarischen Bestrafungen nicht zurückschreckt, wie dieses bisher bei ähnlichen Preisvereinbarungen stets der Fall war. Die Vollmachten, die der Staat den Fachverbänden erteilte, sind außerordentlich weitgehend. Dem sogenannten „notorischen Schleuderer" gegenüber, der durch stete Unterbietung andere Betriebe schädigt und dessen Verhalten auch für die Gesamtwirtschaft von Nachteil war, wird das Buchdruckgewerbe die neue Ordnung erfolgreich anwenden können. Endgültig die Preisunterbietungen zu beseitigen, wird allerdings auch diese nicht in der Lage sein. Damit wird aber die Frage der Kalkulation in ihren Einzelpositionen aufgerollt, deren vollständige Lösung wohl immer ein Problem bleiben wird. Gewisse Unterschiede sind in den Tausenden von Erzeugnissen des Buchdruckgewerbes begründet, die stets in höchstem Grade individuell sind. So können beispielsweise mehrere Druckereien, die dasselbe Erzeugnis herzustellen beauftragt werden, bei der Produktion ganz verschiedene Wege gehen, die alle zum Ziele führen, die aber mehr oder weniger große Preisdifferenzen ergeben. Die Höhe des Preises kann aber außerdem nach der Struktur des Betriebes, dem Zustande der technischen Einrichtungen, nach dem vorliegenden Beschäftigungsgrad und der Leistungsfähigkeit des Personals schwanken. In diesem Falle würde jeder Betrieb richtig kalkuliert haben, wenn er im Verkaufspreise alle diese speziell für seine Produktion zutreffenden Kosten berücksichtigt. Da es unmöglich ist, einen festen Kartellpreis für das fertige Produkt zu bestimmen, griff man bisher stets auf die einzelnen Positionen der Kalkulation zurück und gab für diese einheitliche Sätze heraus. Dadurch müßte sich nach allgemeiner Auffassung ein überall gleicher Endpreis ergeben. Trotzdem können im Kalkulationsergebnis

Unterschiede auftauchen, die ihren Ursprung in den persönlichen Schätzungen des Kalkulators haben. Solche kalkulatorischen Abweichungen und Kalkulationsfehler, seien sie nun unbewußt unterlaufen oder in böswilliger Absicht begangen worden, um auf einen niedrigeren Endpreis zu kommen, lassen sich immer nur bis zu einer gewissen Grenze nachweisen. Zu betonen ist auch, daß der Verkaufspreis sich fast ausnahmslos nach dem Angebotspreis, d. h. nach dem spekulativen Kostenvoranschlag, richtet. Auf die Preisstellung hat also die Nachkalkulation keinen Einfluß, sie dient nur einer Kontrolle des Innenbetriebes.

Es wäre wahrscheinlich möglich, durch zukünftigen Ausbau der Betriebskontrolle eine weitere Nivellierung der Preise zu erreichen. An Vorschlägen hat es in Kreisen der Druckereibesitzer nicht gefehlt. So wurde angeregt, jeder Betrieb solle verpflichtet sein, ein Doppel des Angebotes und nach Ausführung des Auftrages zusammen mit dem Ausfallmuster die Rechnungskopie an ein Berechnungsamt zur Kontrolle einzureichen. Dieser Vorschlag dürfte sich aber für das deutsche Buchdruckgewerbe als undurchführbar erweisen, da die Unmenge besonders kleinerer Aufträge einen allzu umfangreichen und unrentablen Beamtenstab voraussetzt. Auch der Gedanke, in allen Druckorten von Bedeutung Berechnungsstellen zu errichten, die jede Kalkulation ausführen und den Preis der Druckerei daraufhin mitteilen sollen, dürfte wegen der Kostenhöhe und wegen des Zeitverlustes nicht in Frage kommen. Ferner dachte man daran, für jede Druckerei eine „Kenn-Nummer" einzuführen, die diese auf allen von ihr angefertigten Drucksachen zu vermerken habe. Auf diese Weise glaubte man bei Preisunterbietungen den Unterbieter sofort feststellen und gegen ihn vorgehen zu können[177]). Dieser Vorschlag hat viel für sich, bedarf aber noch einer Ergänzung. Darum regen wir an, für die einzelnen Kreise des DBV. je einen Revisionsbeamten anzustellen. Diese Sachverständigen haben dauernd innerhalb ihrer Bezirke in den einzelnen Druckereien die Kalkulationen und deren Unterlagen, sowie an Hand der Fakturen die Einhaltung aller Verpflichtungen nach Stichproben zu prüfen und offensichtlich falsche Berechnungen an den Verband weiterzuleiten. Der Vorteil gegenüber der jetzigen Regelung ist, daß nicht nur bei Anzeige wegen Preisunterschreitung, sondern jederzeit und unangemeldet diese Nachprüfung erfolgen kann. Die Kosten für diese wenigen Revisionsbeamten dürften nach unserer Ansicht den Gesamtetat des Verbandes nicht allzu stark belasten. Und selbst wenn dieses in einem gewissen Umfange der Fall wäre, würden sie durch die Vorteile und wertvollen Ergebnisse gerechtfertigt sein. Es würde sich nämlich dann die Möglichkeit ergeben, auch die große Zahl derjenigen Unter-

[177]) vgl. ZfDB., Jahrg. 1934, S. 439.

bietungsfälle zur Feststellung zu bringen, die unter den jetzigen Umständen gar nicht bekannt werden[178]). Solange die Betriebe nicht selbst auf die vorgeschlagene Art revidiert werden, wird sich die verfügte Marktregelung nicht völlig durchsetzen lassen, weil noch nicht überall der gute Wille vorhanden ist.

Auf diese Weise ist die Kartellierung des Buchdruckgewerbes trotz der großen Zahl von Betrieben, der Mannigfaltigkeit ihrer Erzeugnisse und Produktionsbedingungen möglich. Die Preisschleuderei könnte ebenfalls dadurch am wirkungsvollsten bekämpft werden. Vorläufig wird man auf ein Kartell im Buchdruckgewerbe nicht verzichten dürfen, wenn nicht die durch ungezügelten Wettbewerb hervorgerufenen unhaltbaren Zustände wiederkehren sollen. Mit Hilfe der Marktregelung hofft der DBV. auch manche anderen Wünsche zu erfüllen. Ob es ihm allerdings in einem so differenzierten Gewerbe, wie es das Buchdruckgewerbe ist, gelingt, auf Grund einheitlicher Kostenzusammenstellungen den Betriebsvergleich durchzuführen oder das wichtige Problem des Einflusses des Beschäftigungsgrades auf den Betrieb und seine Kosten zu lösen, glauben wir bezweifeln zu müssen. Die Grenzen sind hierbei durch die Struktur dieses Wirtschaftszweiges gezogen. Die neue Ordnung bedeutet in vielem einen großen Fortschritt. Der DBV. hatte seinerzeit in den Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsministerium und dem Reichskommissar für Preisüberwachung höhere Forderungen gestellt, wie von ihm selbst zugegeben wird. Der Vertreter des Reichskommissars für Preisüberwachung äußerte sich dazu[179]): „Die Grundrichtung dieser neuen Ordnung für das graphische Gewerbe erschließt Neuland, das nun der Selbstverwaltung der Spitzenverbände dieses Gewerbes zur Bestellung anvertraut wird. Ein Wundermittel, das etwa über Nacht alle Schwierigkeiten des Gewerbes beheben könnte, wird die neue Ordnung nicht sein. Sie vermag auch nicht alle Wünsche zu erfüllen, die die Verbände zum Vortrag gebracht haben. Aber die Führer der Verbände haben die neue Ordnung mit Dank empfangen und sehen aus ihrer langjährigen Erfahrung und Schulung in der Verbandsarbeit in der neuen Ordnung mit Recht ein Instrument, das bei vernünftiger Handhabung sowohl den besonderen Berufsinteressen des graphischen Gewerbes, wie auch zugleich dem Gesamtwohl der Volkswirtschaft dienen wird, ganz so, wie es der vom Reichskommissar gesetzte Vorspruch zur Ordnung erwartet." „An den Fachverbänden des graphischen Gewerbes wird es nun liegen, das Vertrauen, das der Reichswirtschaftsminister und der Reichskommissar für Preisüberwachung in die Selbstverwaltung der berufenen Verbandsorganisationen gesetzt haben, durch den Erfolg zu rechtfertigen."

[178]) vgl. dazu die Ausführungen auf S. 63.
[179]) vgl. „Völkischer Beobachter", Ausgabe v. 15. Juni 1935.

Die ausführliche Kritik des vorliegenden Zwangskartells muß einer späteren Bearbeitung und Würdigung überlassen bleiben. Wie die Marktregelung sich auswirkt, welche Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen sind, wird die Zukunft zeigen. Sehr viel hängt von der Erziehungsarbeit des Verbandes und dem verantwortungsbereiten Mitwirken aller deutschen Buchdruckereibesitzer ab. Der zukünftige Erfolg des Kartells und die erfolgreiche Lösung des Preisproblems ist, wie bereits das RKW. in seinem Gutachten betonte, von einer „verständnisvollen Gemeinschaftsarbeit" untrennbar.